Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1914)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1915.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1914						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Lausenden Verwaltung in 1914	٠	•		•	•	,, 3,162,754
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1914						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1915	•		*	٠		" 5,536,241
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1915	•	٠				Fr. 55,065,673

Rechnung	,	Poranschla	tg	Marauldlas für das Mahr 1015	Ro	h:	Re	in:
1913.*)		1914.*)		Poranschlag für das Jahr 1915.	Cinuahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				Nebersicht.				
900,798	80	934,235		I. Allgemeine Berwaltung	60,000	962,475		902,475
	80	1,414,320	_	II. Gerichtsverwaltung	_	1,446,960		1,446,960
	72		-	III.a Zuftiz		40,395		40,395
1,444,818				III.b Bolizei	1,202,960	2,722,495	_	1,519,535
	46		-	IV. Militar	887,090	1,229,900		342,810
1,299,817 6,227,366	86		-	V. Kirchenwesen	1,301 1,220,862	1,267,040 7,757,427	_	1,265,739 6,536,565
	45			VI. Unterrichtswesen	1,220,602	13,295	_	13,295
2,928,630				VIII. Armenwesen	235,250	3,377,335	_	3,142,085
	85		_	IX.a Voltswirtschaft	303,090	976,098		673,008
1,348,267				IX. b Gefundheitswesen	1,528,395	2,978,935		1,450,540
	48			X. Bau= und Gifenbahnwesen	380,700	2,981,660		2,600,960
3,965,806		3,962,310		XI. Anleihen	802,000	5,438,075		4,636,075
	71	163,545		XII. Finanzwesen	1 000 000	161,220		161,220
818,002 169,195			_	XIII. Landwirtschaft	1,028,230 97,180	1,846,475 274,425		818,245
700,612				XIV. Forstwesen	1,266,300	573,275	693,025	177,245
	12			XVI. Domanen	1,435,235	112,500	1,322,735	
26,885		33,700		XVII. Domänentasse	62,670	92,630		29,960
1,764,237				XVIII. Hypothefartaffe	15,463,400		1,696,900	
1,300,000		1,100,000		XIX. Kantonalbank	14,398,000	13,298,000	1,100,000	_
871,985				XX. Staatstaffe	727,200	36,000	691,200	
12,943		3,100		XXI. Bußen und Konfistationen	134,600	131,500	3,100	_
61,300 917,497	50	50,050 862,420	-	XXII. Jago, Fischerei und Bergbau .	106,770 1,673,450	57,020 814,080	49,750 859,370	_
	06			XXIII. Salzhandlung	400,000	57,050	342,950	_
2,243,953				XXV. Gebühren	1,135,900	1,500	1,134,400	
630,232		441,500		XXVI. Erbichafts: und Schentungs:	1,130,000	1,000	1,102,100	
,		80-085000 80 2 000 80		Steuer	502,000	60,500	441,5 00	_
102,772			_	XXVII. Wasserrechtsabgaben	110,000	11,500	98,500	
1,076,239	89	1,062,000		XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-	1.000.000	105.000	1 001 000	
1.00% 000	0~	000 000		patentgebühren	1,228,000	167,000	1,061,000	
1,065,996	UO	900,000	_	XXIX. Anteil am Ertrage des Altohol=	800,000	80,000	720,000	
316,056	95	293,763		monopols	000,000	00,000	120,000	_
010,000	00	~00,100		Nationalbank	316,057		316,057	
442,186	45	363,600		XXXI. Militärsteuer	868,200	502,200	366,000	
10,740,356	52		-	XXXII. Dirette Steuern	9,752,920	428,536	9,324,384	
112,854	44		_	XXXIII. Unvorhergesehenes				
24,387,973			-	Ginnahmen	58,127,760		20,220,871	
24,462,715			-	Ausgaben	_	63,664,001		25,757,112
	-	0 100 25	-	Neberschuß der Ginnahmen	E E00 044		E E00 014	_
	1	3,162,754		Nebericus der Ausgaben	5,536,241		5,536,241	
24,462,715	45	<u>25,077,534</u>	_		63,664,001	63,664,001	25,757,112	25,757,112
				5				
		w.						*
2				\$ 8			2	
						,	1	
								1

Rednung Voranschlag 1913. 1914.			and an and the second s		R o Ciunahmeu.	h • Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in : Jusgaben.	
Fr.	ℜ.	Fr.	R.	Value of the second of the sec	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Berwaltung.				×	
			١						
			1	Spezielle Rechnungen.					
			١	l. Allgemeine Verwaltung.				4	
			ı	A. Großer Rat.					
91,511	15	120,000 -	-	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissiosten		90,000		90,000	
91,511	15	120,000 -		intifficitistoffen		90,000		90,000	
			1						
72,500		72,500 -		B. Regierungsrat. 1. Besoldungen ber Regierungsräte		72,500		72,50	
72,500	_	72,500		1. De violatigen vet stegterungsture		72,500		72,50	
,			7						
			l	C 91 .468m.bi4					
8,095	05)	1	C. Ratstredit. 1. Ratskosten, Bibliothek				n	
660 6,450		15,000 -	- 11	2. Förderung gemeinnüß. Unternehmungen		15, 000	-	15,00	
		j	_	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen					
15,205	05	15,000	=			15,000		15,00	
			ļ	D. Ständerate und Rommiffare.					
2,800		3,000 -	_	1. Ständeräte		3,000		3,00	
3,060			=	2. Rommissäre		1,000 4,000		1,00 4,00	
3,000	อย	4,000	\exists			4,000		4,00	
00 -00	0.5	02.055		E. Staatstanzlei.		A			
26,799 31,156	10	33,280 -	-	1. Befoldungen der Beamten	_	25,800 35,520		25,80 35,52	
5,868 50,004	26 88	6,500 - 50,000 -	_	3. Purequiosten	12,000	6,500 62,000		6,50 50,00	
8,007	20	8,000 -	4	4. Druckfosten	2,000	10,000	_	8,00	
19,890 141,726		19,890 - 144,470 -	=	6. Mietzins	1/4 000	19,890 159,710		19,89	
141,120	94	144,470	-		14,000	199,410		145,71	

Rechnun	g	Voranschlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h :	Re	i n •
1913.		1914.	Botumpung put bus suigt 1919.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			l. Allgemeine Perwaltung.				
			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefete- fammlung.				
10,000 24,039 4,595 25,735	-	10,000 — 23,500 — 6,000 — 27,500 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag. 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskosten des Tagblattes 4. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetze	10,000 23,500 —	- 6,000	10,000 23,500 —	<u>-</u> 6,000
			famulung		27,500		27,500
3,708	90			33,500	33,500		<u> </u>
5,000 7,710 8,073 4,636	_	5,000 7,500 8,000 4,500	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag 2. Abonnemente der Wirte 3. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetze fammlung	5,000 7,500 ———————————————————————————————————	8,000 8,000	5,000 7,500 ———————————————————————————————————	8,000 —
			H. Regierungsftatthalter.				×
132,136	2 0		1. Besolbungen ber Regierungsstatthalter		130,200	_	130,200
4,800		4,800 —	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		4,800		4,800
3,073 21,522			3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Bureaukosten	_	3,000 20,150		3,000 20,150
22,550	_	22,650 —	5. Mietzinse		22,650		22,650
184,082	<u>54</u>	182,600 —			180,800		180,800
				ti ti			e .
			J. Amtsichreibereien.				105
126,933 1,692	$\frac{25}{90}$	127,775 — 2,000 —	1. Befoldungen der Amtöschreiber	_	125,775 $2,000$	_	125,775 2,000
226,654 26,688	10		3. Befoldungen der Angestellten	· —	234,700 17,300	_	234,700 17,300
19,090		19,090 —	4. Bureaukosten		19,190		19,190
401,058	<u>42</u>	400,165 —			398,965		398,965

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		lj :	Ů	in:
1913.	1914.	2000 minus (m. 002 200). 1010.	Einuahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		I. Allgemeine Perwaltung.				s.
91,511 15 72,500 — 15,205 05 3,060 55 141,726 34 3,708 90	120,000 — 72,500 — 15,000 — 4,000 — 144,470 —	A. Großer Rat B. Regierungsrat C. Ratstredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatstanzlei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzigmmlung	14,000 33,500	90,000 72,500 15,000 4,000 159,710 33,500		90,000 72,500 15,000 4,000 145,710
4,636 35 184,082 54 401,058 42 900,798 80	4,500 — 182,600 — 400,165 — 934,235 —	jammlung	12,500 — — — — 60,000	8,000 180,800 398,965 962,475	4,5 00	180,800 398,965 902,47 5
		II. Geridytsverwaltung.				
145,310 40 1,865 90 147,176 30	143,000 — 1,900 — 144,900 —	A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten		143,000 1,900 144,900		143,000 1,900 144,90 0
		B. Obergerichtstanzlei.				
27,250 70 37,099 95 4,507 25 5,747 80	27,250 — 37,600 — 4,500 — 5,800 —	Dejolbungen der Beamten Bejoldungen der Angestellten Bureaukosten Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	_	27,250 36,800 4,500 5,800	_	27,250 36,800 4,500 5,800
9,980 — 1,375 50	9,980 — 1,400 —	5. Mietzinfe	_	9,980 1,400		9,980 1,400
85,961 20	86,530 —	•		85,730		85,730
148,929 85 8,896 30	151,625 — 9,000 —	C. Amtsgerichte. 1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter	_	156,425 9,000	_	156,42 5 9,000
53,022 — 28,752 51 32,520 — 1,491 55 347 25 273,959 46	57,000 — 26,300 — 32,295 — 1,500 — 500 — 278,220 —	3. Entschädigungen der Mitglieder und Supppleanten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Außervrdentliche Gerichtsbeamte 7. Reisekosten der Aussichtsbehörde		57,000 27,000 39,245 1,500 500 290,670	_	57,000 27,000 39,245 1,500 500 290,670

Rechnung 1913.	I Moranidiaa fur dag dahr 1915		Poranschlag für das Zahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n - Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		4	Laufende Verwaltung.				
			II. Geridztsverwaltung.			v	
			D. Gerichtsfcreibereien.				
120,494 1,744 129,144 15,682 11,520 278,585	60 32	119,100 — 2,000 — 133,000 — 15,000 — 12,205 — 281,305 —	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	- - - - -	$118,000 \\ 2,000 \\ 133,600 \\ 15,000 \\ 12,205 \\ \hline 280,805$		118,000 2,000 133,600 15,000 12,205 280,805
			TO STANDARD AND AVARAGE A	,			
36,690	90	37,275 —	E. Staatsanwaltschaft. 1. Besoldungen der Beamten		37,275		37,275
4,000	-	4,000 —	Befoldung des Angestellten des General= profurators	_	4, 000 500		4, 000 5 00
6,037		6,400 —	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators	_	6,4 00		6,400
$\frac{325}{47,833}$	17	$\frac{325}{48,500}$ $\frac{-}{-}$	5. Mietzins		$-\frac{325}{48,500}$		$\frac{325}{48,500}$
41,000		40,000			10,900		40,000
			F. Gefowornengerichte.				
14,082 5,085 3,190	90	20,000 — 7,000 —	1. Entschädigungen der Geschwornen 2. Reisetosten und Unterhalt der Afsienkammer	- -	20,000 7,000		20,000 7,000
5,244	22	2,500 — 4,500 —	3. Entschädigungen der Ersahmänner, Dol= metscher und Weibel	_	2,500 4,500 12,900		2,500 4,500
13,000 40,603		$\frac{12,900}{46,900}$ $\frac{-}{-}$	5. Mietzinfe		46,900		12,900 46,900
40,003	42	40,500	G. Betreibungs- und Konkursämter.		10,000	*	10,000
1,620 125,365 1,395 156,908 148,921 16,352 9,901 21,175 1,501 483,140	90 05 35 85 25 —	131,400 — 2,000 — 140,000 — 151,000 — 14,000 — 21,175 — 1,500 —	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 2. Besoldungen der Beamten 3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besoldungen der Betreibungsgehülsen 5. Besoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten 7. Formulare und Kontrollen 8. Mietzinse 9. Kosten in Chrensolgensachen		1,300 131,200 2,000 150,000 162,000 16,000 10,000 18,865 1,500 492,865	 	1,300 131,200 2,000 150,000 162,000 16,000 10,000 18,865 1,500 492,865

Rechnung	g	Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h.		in:
1913.		1914.	g ••••••• •••• •••• ••••• •••••	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
*			Quelanta Mantualtura				
			Laufende Verwaltung.				
			II. Geridjtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
6,904	03	6,000 —	1. Avstenanteile des Staates		7,000	_	7,000
6,904	-	6,000 —			7,000		7,000
			J. Berwaltungsgericht.				
13,750	_	13,750 —	1. Befoldungen der Beamten	_	13,750		13,750
2,300	-	2,400 —	2. Befoldung des Angestellten	-	2,400 7,000		2,400 7,000
6,453 $2,795$	$\frac{-}{65}$	7,000	4. Bureaukosten		7,000 2,000		2,000
3,440	_	3,440	5. Mietzins		3,440		3,440
28,738	65	28,590 —			28,590		28,590
			W				
			K. Sandelsgericht.				
4,000 2,566	70	4,000 — 2,800 —	1. Befoldung des Sekretärs		4,000 2,800		4,000 2,800
4,276			3. Entschädigungen der Mitglieder	_	5,000		5,000
2,998	45	3,000 —	4. Bureau= und Reisekosten		3,000	_	3,000
5,600	_	5,600 — 600 —	5. Mietzins	_	5,600 600		5,600 6 00
10,828	30		(Einrichtungskosten.)	_	000		000
30,269	75	21,000 —		_	21,000		21,000
	l		L. Obergerichtsgebäude, Möblierung.				
20 2	0.5						
785			(Rückerstattung.)				
785	25						
147,176	30	144,900 —	A. Obergericht		144,900	_	144,900
85,961	20	86,530 -	B. Obergerichtstanzlei	_	85,730	_	85,730
273,959			C. Amtsgerichte	-	290,670	_	290,670
278,585 47,833			D. Gerichtsschreibereien		280,805 48,500		280,805 48,500
40,603			F. Gefdwornengerichte	_	46,900		46,900 46,900
483,140	50	472,375 —	G. Betreibungs= und Konkursämter		492,865	_	492,865
6,904			H. Gewerbegerichte		7,000		7,000
28,738 30,269			J. Berwaltungsgericht	_	28,590 21,000		28,590 21,000
785			L. Obergerichtsgebäude, Möblierung	_	<u> </u>		<u> </u>
		1,414,320 —			1,446,960		1,446,960
							,,

Rechnung 1913.		Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i 11 = Ausgabeu.
Fr.	¥.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung. III.ª Juftiz.				,
5,500 5,936 3,797 1,009 1,745 999 18,988	42 55 45	5,500 — 6,100 — 3,800 — 1,000 — 2,145 — 1,000 —	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion. 1. Besoldung des Sekretärs	=	5,500 6,100 4,400 1,000 2,145 1,000 20,145	_ _ _	5,500 6,100 4,400 1,000 2,145 1,000 20,145
2,415		3,000	B. Gefekgebungstommission und Gesekrebisson. 1. Redissons=, Redaktions= und Druckfosten .		3,000	<i>y</i>	3,000
2,415	_	3,000 —			3,000		3,000
9,520 2,935 12,456	6 0	10,250 — 3,000 — 13,250 —	C. Inspectiorat. 1. Besoldungen der Beamten		10,250 3,000 18,250		10,250 3,000 13,250
1,406 1,632 3,039	85	2,000 —	D. Lehrlingswesen. 1. Unterricht	<u>-</u>	2,000 2,000 4,000		2,000 2,000 4,000
18,988 2,415 12,456 3,039 36,898	45 15	3,000 — 13,250 — 4,000 —	A. Berwaltungskosten der Zustizdirektion B. Gesetzebungskommission und Gesetzebision C. Zuspektorat		20,145 3,000 13,250 4,000 40,395		20,145 3,000 13,250 4,000 40,395

Rechnung	Yoran[chlag	Voranschlag für das Jahr 1915.	ı	h :	Rein:	
1913.	1914.	արասակայաց լու սած քայւ 1919.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		A. Berwaltungstoften der Polizeidirettion.				
15,000 — 31,895 — 9,994 44 3,525 —	15,000 — 32,500 — 8,200 — 3,525 — 2,000 —	1. Besolbungen der Beamten		14,000 32,500 8,800 3,525	_	14,000 32,500 8,800 3,525
60,414 44	<u> </u>			58,825		58,825
1,259 70 11,395 90 18,680 64 31,336 24	12,000 — 23,000 —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswefen. 1. Paß= und Fremdenpolizei	 	1,300 12,000 23,000 36,300		1,300 12,000 23,000 36,300
		C. Polizeitorps.				
9,874 80 753,529 65 27,114 55 2,001 45 1,504 33 2,998 74 86,441 10 16,041 95 6,004 30 4,539 12 8,000 — 20,000 — 898,049 99	801,100 — 50,350 — 2,000 — 1,500 — 3,000 — 88,200 — 15,300 — 5,000 — 4,300 — 8,000 — 20,000 —	1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Anthropometrisches Bureau 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arztkosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reisentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen (Außerordentlicher Beitrag an die Invaliden= kasse.)		10,500 779,700 13,180 2,000 1,500 3,000 88,915 16,700 5,000 4,300 8,000 — 932,795		10,500 779,700 13,180 2,000 1,500 3,000 88,915 16,700 5,000 4,300 8,000 -

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1915.		lj :		in:
1913,	1914.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Caufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22,417 74 8,326 99 18,640 — 73,331 57 16,204 45 34,500 — 173,420 75	18,640 — 90,000 — 18,500 — 34,710 —	D. Gefängnisse. 1. In der Hauptstadt: a. Rahrung der Gesangenen b. Verschiedene Verpstegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken: a. Rahrung der Gesangenen b. Verschiedene Verpstegungskosten c. Mietzinse		22,000 9,000 18,640 88,000 18,500 34,710 190,850		22,000 9,000 18,640 88,000 18,500 34,710 190,850
20,376 32 2,244 67 60,195 03 34,053 73 16,190 — 60,934 23 10,887 32 61,238 20 8,086 67 606 — 69,930 87	2,200 — 63,000 —	E. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Vetriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber	145,400 63,500 208,900 — — 208,900	22,000 2,200 61,000 32,700 16,380 92,400 51,500 278,180 720 278,900		22,000 2,200 61,000 32,700 16,380 — 69,280 — 720 70,000
17,389 29 1,260 63 51,108 83 36,732 45 6,600 — 23,379 75 60,659 14 29,052 31 14,265 90 12,682 85 6,000 — 24,635 36	18,400 — 1,250 — 48,600 — 29,300 — 7,560 — 12,900 — 57,510 — 34,700 — 6,000 — 6,000 — 25,700 —	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpstegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Candwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber k. Beitrag aus dem Alsoholzehntel	1,000 1,000 38,200 152,300 191,500 12,000 4,340 207,840	18,500 1,300 54,000 32,240 10,330 19,200 96,270 231,840 6,000 — — 237,840	19,000 56,030 — 12,000 4,340	18,500 1,300 53,000 32,240 10,330 — 40,340 6,000 — 30,000

Rednung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h:	Re	
1913.	1914.	8 v v v v v v v v v v v v v v v v v v v	Ginnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b ¥ olizei.				
		E. Strafanstalten.				
`		3. Strafanftalt Wigwil.				
29,606 89	25,000 —	a. Berwaltung	_	26,500		26,500
3,129 23 98,523 90	2,600 90,500	b. Unterricht und Gottesdienst	800	2,600 9 4, 300		2,600 93,500
40,531 10	51,000 —	c. Nahrung		53,000		53,000
14,687 —	17,600 -	e. Mietzins		19,870		19,870
66,681 99	28,000 —	f. Genverbe	28,000	900,000	28,000	_
178,144 45	148,700 —	g. Landwirtschaft	357,470	200,000		
58,348 32 19,656 50	10,000 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	386,270	396,270	_	10,000
11,714 75	12,000 —	i. Rostgelder	12,000		12,000	_
98,122 21	50,000 —	k. Neubauten		50,000		50,000
47,715 64	48,000 —		398,270	446,270		48,000
8,404 44 1,144 20 13,200 47 7,465 80 1,100 — 3,145 50 1,940 33 26,229 08 327 25 2,371 90 24,184 43	11,650 — 7,000 — 1,100 — 2,700 —	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber	150 - 3,000 11,300 14,450 - 2,000 16,450	8,600 1,000 11,650 7,000 1,100 300 8,300 37,950 —	2,700 3,000 — 2,000	8,600 1,000 11,500 7,000 1,100 23,500 21,500
	22,000		20,255	31,030		
11,178 39 639 79 23,318 95 15,105 09 5,380 — 12,438 85 1,620 38 41,562 99 235 35 4,946 4,200 — 32,652 34	700 — 22,150 — 12,470 — 5,380 — 8,000 — 2,000 — 42,200 — 4,000 — 4,200 —	5. Straf= und Arbeitsanftalt Hindelbank. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	100 12,200 13,500 25,800 4,200 3,040 33,040	11,500 700 23,100 12,800 5,380 3,220 11,500 68,200 — —	 8,980 2,000 4,200 3,040	11,500 700 23,000 12,800 5,380 — — 42,400 — — — 35,160

Redynung	Yoranschlag	Maraufalaa fiir dag Sahr 1015	Re	ı tj :	Re	in:
1913.	1914.	Poranshlag für das Jahr 1915.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		E. Strafanstalten.				
69,930 87 24,635 36 47,715 64 24,184 43 32,652 34 199,118 64	25,700 48,000 21,500 34,000	1. Strafanftalt Thorberg	208,900 207,840 398,270 16,450 33,040 864,500	278,900 237,840 446,270 37,950 68,200 1,069,160		70,000 30,000 48,000 21,500 35,160 204,660
10,312 60	10,300 —	F. Betämpfung des Altoholismus.	7,460		7,460	
10,312 60		1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,400	— —		— 7. 400
		Schukaufficht	7,460	7,460 7,460		7,460
		G. Justiz- und Polizeitosten.			a.	
100,258 45		1. Roften in Straffachen		115,000		115,000
143,786 51 300 —	300 -	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	310,000	195,000 300	_	300
1,249 05 26,693 31	23,000 —	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	23,000	1,000 —	23,000
3,624 09 4,836 —	2,000 —	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	-	800 2,000		800 2,000
8,523 71	25,100	(Citetis, unpersonning portunity	311,000	336,100		25,100
87,514 3,487 70 91,001 70		H. Civilstand. 1. Entschädigung der Civilstandsbeamten 2. Inspektionskoften und Anschaffungen		87,505 3,500 91,005		87,505 3,500 91,005

Redynung 1913.	Yoranshlag 1914.	Poranshlag für das Jahr 1915.		h . Ausgaben.		
Fr. R	. Fr. \{	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		III. ^b Polizei.				
60,414 44 31,336 24 898,049 99 173,420 75 199,118 64 	36,300 - 974,750 - 190,850 - 199,200 - - 25,100 - 91,005 -	A. Berwaltungstosten der Polizeidirettion B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen C. Polizeiforps D. Gefängniss E. Strafanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justize und Polizeikosten H. Civilstand	7,460 311,000 —	58,825 36,300 932,795 190,850 1,069,160 7,460 336,100 91,005 2,722,495		58,825 36,300 912,795 190,850 204,660 ———————————————————————————————————
		IV. Militär.				
9,500 — 17,149 95 6,969 65 3,000 — 2,255 — 38,874 60	7,000 - 3,000 - 3,000 -	A. Berwaltungstosten der Direktion. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen		9,500 22,400 7,000 3,000 3,000 44,900		9,500 19,600 7,000 3,000 42,100
		B. Kantonstriegstommiffariat.			•	
3,000 — 3,500 — 16,700 — 4,493 — 3,300 — 1,498 25 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1,300 - - 11,185 - 16,775 -	1. Besoldung des Kantonskriegskommisses 2. Besoldung des Adjunkten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Einkleidungs und Organisationskosten 7. Berschiedene Berwaltungskosten 8. Modellsammlung 9. Kostenanteil der Konsektion, ½ (IV. F. 6.) 10. Kostenanteil der Werkstätten, ½ (IV. G. 6.)	2,000 11,180 16,770 29,950	6,000 3,500 43,210 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — — — — — — —	11,180 16,770	4,000 3,500 43,210 7,500 6,000 1,500 1,300 — — — — 39,060

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	lj :	R e Ciunahmen.	
Fr. R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IV. Militär.		th.		
3,067 1,669	3,070	C. Depot in Dachsfelden. 1. Mietzinse	5,060	8,130	_	3,070
$\frac{1,000}{4,736}$ $\frac{27}{27}$	3,070 -	(val)	5,060	8,130		3,070
3,750 — 2,800 — 20,998 09 2,920 — 81,256 45 83,500 — 28,224 54	3,000 -	D. Kasernenverwaltung. 1. Besoldung des Berwalters	23,000 - 8,500 83,500 115,000	4,000 2,800 44,000 3,000 94,720 — 148,520	83,500	4,000 2,800 21,000 3,000 86,220 — 33,520
		E. Areisverwaltung.				
22,513 60 6,070 85 2,800 —		1. Entjchädigung der Areiskommandanten: a. Bejoldungen b. Taggelber c. Gntjchädigung für Führung der Korps=	_	19,500 7,000	_ _	19,500 7,000
16,376 22		fontrolle des Landsturins	. —	3,200 18,100	_	3,200 18,100
61,492 30 1,611 25	61,500 — 3,000 —	a. Befoldungen b. Entichädigung für Kührung der Gülfs-	. —	61,500 3,000		61,500 3,000
5,315 59		dienströdel		5,500		5,500
116,179 81	117,800 —			117,800		117,800
			,		·	

Rechnung Yoranschla 1913. 1914.		•	Voranschlag für das Jahr 1915.		R o h : innahmen. Ausgaben.		
Fr.	ℜ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
			F. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung				
865,671 746 35,413 5,900 950,155 10,830 31,593	60 35 — 40	500,000 - 700 - 11,000 - 5,900 - 528,785 - 11,185 -	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	18,000 — 528,780	500,000 700 29,000 5,900 — 11,180 546,780		500,000 700 11,000 5,900 — 11,180
			·				
			G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs: materials.				
13,258 — 2,118	_	29,000 - 700 - 1,000 -	Bekleidung, perfönliche Bewaffnung u. Auß- rüftung	150,000 —	195,000 700		45, 000 7 00
4,306 989 19,616	$\frac{35}{25}$	8,000 - 1,000 - 26,790 - 16,775 -	3. Transporte	6,000	8,000 1,000 32,790 16,770	_	8,000 1,000 26,790 16,770
36,051	<u>64</u>	81,265		156,000	254,260		98,260
			H. Erlös von kantonalem Ariegsmaterial.				
2,276 1,658	05 —	1,500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial (Erlös von alten Kleidern.)	1,500		1,5 00	
3,934	<u>05</u>	1,500	,	1,500		1,500	
				TO.			
29,865	70	20,000	J. Berfchiedene Militarausgaben.				
500 5,061	_	500 -	1. Schützenwesen		500	_	500
3,996		10,000 -	pflichtigen	30,000	40,000		10,000
39,423	-	40,500	(seene oroepstonttonen.)	30,000	40,500		10,500

Rechnung 1913.		Yo	ranshla 1914.	g	Poranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.		Rei Cinnahmen.	
Fr.	R.		Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Berwaltung.	,		§ .	
v.			2		IV. Militär.		1	15	
			4		(Zeughausverwaltung.)			i i	,
27,127 2,758 1,274 55 2,700 16,957	71 20 05 —				1. Befoldungen der Angestellten		_		-
16,957				_					
					(Zeughauswerkstätten.)		i		
56,439 9,370 404 1,320 5,300 72,133 16,957 822	66 80 95 60	}			1. Uxbeitslöhne 2. Wertzeuge und Fabrikationsmaterial 3. Unfallversicherung der Arbeiter 4. Zins des Betriebskapitals 5. Mietzins 6. Lieferungen 7. Verwaltungskosten 8. Inventarveränderung			— ,.	
260	73				3 7 7 2			_	
1									
38,874 21,660 4,736 28,224 116,179 31,593 36,051 3,934 39,423 16,957	85 27 54 81 63 64 05 45 71	1	39,400 39,050 3,070 33,520 17,800 — 81,265 1,500 40,500		A. Berwaltungstosten der Direktion B. Kantonskriegskommissariat C. Depot in Dachsselden D. Kasernenverwaltung E. Kreisverwaltung F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüftung G. Ausbewahrung und Unterhalt des Kriegssmaterials H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial J. Berschiedene Militärausgaben (Zeughausverwaltung.)	2,800 29,950 5,060 115,000 546,780 -156,000 1,500 30,000	69,010 8,130 148,520 117,800 546,780		42,100 39,060 3,070 33,520 117,800
260,320	-		 353,105		(Zeughauswerktätten.)	887,090	1,229,900)	342,810
							· ·	j	

Rechnung 1913.	3	Yoranshia 1914.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				V. Kirchenwesen.				
				A. Berwaltungstoften der Direktion.				
389 500 —	25 —	400 500 2,000	_	1. Bureaukosten	_	400 500	_	400 500
889	2 5	2,900	_	,		900		900
,				B. Protestantische Kirche.				
751,381 5,564 21,125 49,895 35,865 6,194 580	$\frac{90}{20}$	771,400 6,300 20,950 51,550 39,100 6,100 580		 Befoldungen der Geiftlichen Befoldungszulagen Bohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Holzentschädigungen Zeibgedinge (Penfionen) Beiträge an Kollaturen und äußere Geiftliche Beitrag an den resormierten Gottesdienst in 	= = = = =	769,200 6,100 25,410 51,610 39,500 6,100	— — —	769,200 6,100 25,410 51,610 39,500 6,100
801- 1,915 165,140 1,600			_	Solothurn	801 400 —	580 2,400 152,925	801 	580 2,000 152,925
 7,500	-	20,000	-	ftummen		1,600	_	1,600
15,500	_	_	-	(Köniz, Filialtirche, Beitrag.) (Freibergen, Lostauf der Wohnungsentschä- digung.)				
2,000 1,063,459	_ 96			(Hindelbank, Kirchenbau, Beitrag.)	1.201	1,055,425		1,054,224

Rechnung 1913.	9	Yoranshlag 1914.	Voranshlag für das Jahr 1915.	R 1 Cinnahmen.	j ji :		i n : Insgaben.
1915.		1914.		Ginnahmen.	Ausguven.	Einnagmen.	guegaven.
Fr.	₩.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			V. Kirchenwesen.				
105 551	45	140,000	C. Römifctatholische Kirche.		100 100		100 100
165,574 1,300	45	168,000 — 1,400 —	1. Befoldungen der Geiftlichen	_	168,100 1,400		168,100 1,400
2,650		2,450 —	3. Wohnungsentschädigungen	<u> </u>	2,300		2,300
800 12,775	_	900 — 12,600 —	4. Holzentschädigungen	_	800 11,900		800 11,900
1,865		1,865 —	5. Leibgedinge (Penfionen) 6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs		1,865		1,865
23 8,750	70	200	7. Theologische Prüfungskommission	50	250		200
0,100			digung.)				
		8,750 —	(Caufen, Loskauf der Wohnungsentschä- digung.)				
193,738	$\overline{15}$	196,165	oigang.)	50	186,615		186,565
		,	D. Chrifttatholifche Kirche.				
16,400		16,400 —	1. Befoldungen der Geistlichen		16,400		16,400
2,500		2,500 -	2. Befoldungszulagen		2,500	_	2,500
1,450 1,050		1,150 — 1,050 —	3. Bohnungsentschäddigungen		1,150 1,050		1,150 1,050
2,750	-	2,750 -	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs		2,750		2,750
80 17,500	50	200 -	6. Theologijche Prüfungskommiffion (St. Immer, Kirchenban und Loskauf der	50	250		200
17,500			Wohnungsentschädigung.)	*			
<u> </u>	-	7,500	(Laufen, Loskauf der Wohnungsentschä- digung.)				
41,730	$\overline{50}$	31,550 —		50	24,100		24,050
			•	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			
889			A. Bermaltungstoften der Direttion		900		900
1,063,459			B. Protestantijde Rirde		1,055,425		1,054,224
193,738 41,730			C. Kömischtatholische Kirche	50	186,615 24,100		186,565 24,050
1,299,817			,	1,301	1,267,040		1,265,739
			VI. Unterrichtswesen.		T	,	
			A. Berwaltungstoften der Direttion und				
	ا _		der Synode.				F 40F
5,031 17,000	25 	5,125 — 17,000 —	1. Befoldung bes Sekretärs		5,125 16,200		5,125 16,200
7,653	05	7,650 —	3. Bureautosten		8,250		8,250
950 8,708		950 — 9,000 —	4. Mietzinse	7,000	950 16,000		950 9,000
4,136	05	5,500 —	6. Schulshnode		5,500	_	5,500
7,500	_	7,500	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	W 000	FQ 005		17.005
50,978	35			7,000	52,025		45,025
	- [

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Zahr 1915.	Ko		Rein:	
1913.		1914.	worumunung fur dus gugt 1919.	Einuahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		9.		ĸ
			VI. Unterrichtswesen.				
			, , ,				
N.			B. Sochicule.				٠
341,749	5 0	374,393 —	1. Besoldungen der Prosessoren und Honorare der Dozenten	47,800	413,925		366,125
4,500	_	7,500 —	2. Benfionen		7,500		7,500
50,300		54,400 —	3. Besoldungen der Affistenten	_	50,800		50,800
50,111	80	50,630 —	4. Befoldungen der Angestellten	900	49,330		48,430
	-		4ª. Poliklinik, Besoldungen	0.500	14,635		14,635
77,077 143,535		82,500 — 146,535 —	6. Mietzinfe	2,500 	85,000 146,535		82,500 146,535
25,000		25,000 —	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		25,000		25,000
20,000		20,000	8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		20,000	W-000-04	20,000
15,364	80		1. Voliklinische Anstalt)			
3,554	60		2. Chirurgische Klinik				
1,681	_		3. Medizinische Alinik				
5,699			4. Unatomisches Institut	li			
3,331 2,370	20 25		5. Physiologifches Institut 6. Augenheiltunde	i		}	
925	10		7. Otiatrisch-larnngologisches Institut				
3,546			8. Pathologische Anstalt				
3,949	90		9. Medizinisch=chemisches Institut				
3,078	05		10. Hygienisch-bakteriologisches Institut .				
2,700			11. Pafteur-Institut	ll			
3,791			12. Organische Chemie				
5,608	05		13. Anorganische Chemie				
4,169	υĐ		Observatorium				
628	60		15. Mineralogische Sammlung				
1,372			16. Zoologische Sammlung				
3,626			17. Pharmazeutisches Institut				
96		82,000 —	18. Pharmatologisches Institut	20,200	104,700	-	84,500
3,115	50		19. Dermatologisches Institut				·
1,527	15		20. Geographisches Institut				
1,376	15		21. Pjychologijches Inftitut 22. Aunfthiftorische Sammlung				
563	45		23. Physitalchem. Biologie				
3,236	15	,	24. Unatomie)				
			25. Phyfiologie				
2,864	81	>	26. Pathologische Anatomie 😝				
894	95		27. Tierzucht				
860 597			28. Chirungijche Klinik			į į	
902			26. Pathologijche Anatomie			*	
1,999			31. Veterinär=Apothete				
1,459			32. Bibliothef			8	
	_		33. Fleischschau				
790			34. Lehramtsschule				
14,178 5,482	05		35. Inftitutsgebühren			75	
		000.070	,	71.400	007.405		996 995
769,260	ಶಶ	822,958 —	Uebertrag	71,400	897,425	_	826,025

Rechnun	g	Yoranshla,	g	Voranschlag für das Jahr 1915.		r h =	•	in:
1913.		1914.		government for our guilt 1010.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einuahmen.	Ausgaben
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			- 1					
				Laufende Verwaltung.				
			١				* *	
				VI. Unterrichtswesen.		,		
			١	B. Sochiquie.		М	e e	
769,260	88	822,958 -	-	Nebertrag	71,4 00	897,425	_	826,02
				9. Botanijcher Carten: a. Betriebsrechnung	1,4 00	25,500)	
34,847	73	35,330 -	-	b. Pachtzins	· 	12,410	} —	35,51
9,163	01	7,000		c. Beitrag des Burgerrates von Bern . 10. Tierspital	1,000 32,000	25,000	7,000	
9,128		6,000		11. Matrifelgelder	6,300		6,300	
2,500	-	2,500		12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	10,000		10,000	
150.000		200 000		13. Beitrag an die Kliniken im Infelspital:				*
170,000	-	200,000		a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute		200,000		200,00
15,030	-	10,000 -	-	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken		15,000		15,00
3,000	_	3,000	-	c. Beitrag an die Betriebskosten des Rönt= gen=Institutes		3,000		3,00
42,330	15	42,330 -	-	d. Amortisation der Banvorschüffe	9,350	51,680		42,33
10,845 1,500	20	8,219 - 1,500 -		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt 14. Beitrag an die Poliflinif des Jennerspitals	_	8,220 1,500		8,22 1,50
	$\overline{95}$	1,107,837		The contract of the contract o	131,450	1,239,735		1,108,28
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			7					
4			١					
			1					
			١					
		- 10		C. Mittelfdulen.			7	
61,500		61,500 -	_	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	_	61,500		61,50
314,371	80	331,997	-	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro- gymnasien	12,000	348,641		336,64
910,541	05	957,523 -	_	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	11,500	988,624	_	977,12
11,000	_	11,000 -	-	4. Inspettion		11,000	_	11,00
92,192 15,584		93,925 - 18,200 -		5. Pensionen für Mittelschullehrer 6. Stipendien	2,300	92,225 20,000		92,22 $17,70$
2,500	-	2,500 -	-	7. Beitrag an die Stellvertretungskaffe der	2,000		p.	
700		800 -		Mittelschullehrer		2,500	· —	2,50
100		(,00		Mittelschulen		800		80
408,389	85	1,477,445			25,800	1,525,290		1,499,49
			Ì	×				
						10		
	- [*			e e	
	1		1	es Grossen Rates. 1914.		6		69*

Rechnung	g	Yoranshla	g	Poranshlag für das Jahr 1915.	Ro	ı h :	R e	in.
1913.		1914.		Bornminking int one Engl 1919.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		2		Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarfdulen.				
2,484,670	30	2,522,000		1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	3			
152,284	_	152,708		dungen		2,548,000		2,548,000
97,128	15	104,000		Semeinden	<u> </u>	152,708 104,000		152,708 104,000
27,933	25	29,000		4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	_	29,000	_	29,000
16,300		15,500		5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .	_	14,500		14,500
60,000		60,000		6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	_	60,000
296,511				7. Mädchenarbeitsschulen		311,000	_	311,000
4,600	_	5,000		8. Turnunterricht	600	11,855	_	11,255
64,890			-	9. Schulinspektoren		65,075		65,075
3,899			-	10. Abteilungsweiser Unterricht	_	5,000		5,000
5,600		7,000 63,000	_	11. Handfertigkeitsunterricht		7,000 63,000		7,000 63,000
59,729 68,760				12. Beitruge an Legenmiet für Schitter	_	80,000		80,000
16,128				14. Stellvertretung franker Lehrer	_	18,000		18,000
643				15. Stellvertretung franker Arbeitelehrerinnen .	_	2,000		2,000
6,083			_	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		,		
3 365 161	60	3,440,533		Rinder	10 600	8,150 3,489,288		8,150 3,478,688
5,505,101	00	5,11 0,333			10,000	9,409,200		9,410,000
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				1. Deutsches Lehrerseminar:				
				A. Unterseminar Hoswil.				
9,442	5 9	10,200	_	a. Berwaltung		10,480		10,480
38,641	22	40,660		b. Unterricht	800	41,530		40,730
22,571				c. Nahrung	500	27,500		27,000
21,055	27			d. Berpflegung	-	17,000		17,000
15,610	-	15,910		e. Mietzins		15,710		15,710
362				f. Landwirtschaft	800	700	100	
107,682				Betriebsergebnis	2,100	112,920		110,820
256			-	g. Inventarveränderung		_		_
19,122		· · · · · ·	_	h. Rostgelder	20,000		20,000	
88,816	<u>57</u>	90,670	_		22,100	112,920		90,820
		[
				и				
	1	1 1	ļ		Į J	l .	l	l

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	J .	h : Ansgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.		e		
		E. Lehrerbildungsanftalten.				
574 65 4,450 20 1,600 236 25 78 90 42,638 10 2,959 55 9,415 47,287 90 525 —	4,000 — 1,600 — 165 — 250 — 46,800 — 2,500 — 9,415 —	B. Oberseminar Bern. a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt. 2. Beheizung, Beleuchtung, 2c. 3. Abwart. 4. Bureaukosten 5. Gebäude, Unterhalt b. Unterricht: 1. Besolbungen 2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c. c. Mietzins d. Stipendien. e. Reiseentschädgigung		500 4,400 1,600 165 250 46,800 2,500 9,415 50,800 525	. —	500 4,000 1,600 165 250 46,800 2,500 9,415 50,800 525
109,765 55	116,555 —		400	116,955		116,555
7,064 80 34,199 19 14,648 55 6,633 40 62,545 94 1,233 10 8,187 50 16,000 — 71,591 54	38,330 — 15,475 — 7,225 — 69,330 — 7,480 — 16,000 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung	400 25 — 425 — 6,600 — 7,025	8,300 38,730 15,500 7,225 69,755 — 16,000 85,755		8,300 38,330 15,475 7,225 69,330 — 16,000 78,730
2,562 70 10,209 30 8,295 90 5,084 51 1,730 27,882 50 378 50 6,475 — 21,786 —	11,690 — 10,000 — 5,000 — 1,730 — 31,460 —	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung	7,230 7,230	3,055 11,895 10,000 5,000 1,895 31,845 — 31,845		3,055 11,895 10,000 5,000 1,895 31,845 — — — — 24,615

Rechnung 1913.		Voranschlag Boranschlag für das Jahr 1915.			h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. I	₹.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		, ,	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
5,072 9 6,581 4 12,750 - 3,756 4 2,555 - - - 30,715 8 123 - 5,300 - 25,292 8	.9 5 - 39 -	6,000 — 8,517 — 10,043 — 3,800 — 2,555 — — 30,915 — 5,375 — 25,540 —	4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung . b. Unterricht . c. Rahrung . d. Berpflegung . e. Mietzins . f. Garten und Hühnerhof . Betriebsergebnis g. Inventarveränderung . h. Koftgelber .		6,890 15,030 14,780 6,000 2,555 1,605 46,860 46,860		6,890 15,030 14,760 6,000 2,555 1,000 46,235 — — 37,735
4,100 - 1,815 - 5,915 -		4,100 – 2,700 – 6,800 –	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse		7,100 — 7,100		7,100 - 7,100
11,000 - 11,000 -		11,000 <u>—</u> 11,000 —	- 6. Schweizerische Schulausstellung		11,000 11,000		11,000 11,000
60,000 - 60,000 -		60,000 -	7. Beitrag aus der Bundesfubvention (VI. J. 2. c.)	60,000	-	60,000	
		v			10 K		

Rechnung 1913.	3	Yoranshlag 1914.	Voranshlag für das Jahr 1915.		lj :	R e	
1919.		1914.		Cinuahmen.	Ansgaven.	Cinnahmen.	Ausgaven.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanftalten.				
88,816 109,765		90,670 — 116,555 —	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil B. Oberseminar Bern	22,100 400	112,920 116,955		90,820 116,555
198,582 71,591 21,786 25,292	54 —	207,225 — 77,850 — 24,460 — 25,540 —	2. Seminar Pruntrut	22,500 7,025 7,230 9,125	229,875 85,755 31,845 46,860	_ _ _ _	207,375 78,730 24,615 37,735
317,252 5,915 11,000 60,000	55 — —	335,075 — 6,800 — 11,000 — 60,000 —	5. Wiederholungskurfe und Penfionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	45,880 — 60,000	394,335 7,100 11,000		348,455 7,100 11,000
274,167	55	292,875 —		105,880	412,435		306,555
		,	F. Taubstummenanstalten.				
5,063 11,898 24,201 18,423 7,485 898 709	32 60 20 - 10	5,100 — 12,300 — 25,000 — 14,150 — 7,485 — 1,000 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	 6,200 4,400	5,115 11,900 27,000 15,100 7,485 5,200 3,400		5,115 11,900 27,000 15,100 7,485
65,463 461 15,653 50,270	55 75	62,035 — 14,885 — 47,150 —	Betriebsergebnis d. Inventarveränderung i. Kostgelder	10,600 15,600 26,200	75,200 — — — — — — — — — — 75,200	 15,600 	64,600 — — 49,000
11,100 11,100		10,500 — 10,500 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		11,250 11,250		11,250 11,250
2,665 2,665		2,500 — 2,500 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,500 2,500		2,500 2,500	
				v			

Rechnung 1913.		Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.	_	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				s.
			VI. Unterrichtswesen.				
50,270 9 11,100 -	92	47,150 — 10,500 —	F. Taubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	26, 200	75,200 11,250	_	49,000 11,250
2,665 58,705	92	$\frac{2,500}{55,150}$ -	3. Taubstummen=Substitutionssonds	$\frac{2,500}{28,700}$	<u> </u>	2,500	<u> </u>
			G. Ձադե				
15,000 - 3,000 - 4,300 - 6,626 - 2,000 - 600 - 3,000 -		15,000 — 3,000 — 3,000 — 4,300 — 1,114 — 300 — 6,420 — 2,000 — 5,000 — 20,000 — 3,000 —	1. Hiftorisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag 4. Musikschule, Beitrag 5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag 7. Erhaltung von Kunstaltertümern 8. "Bärndütsch", Beitrag 9. Stadttheater Bern, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag (Kelief Simon, Ankaus, Amortisation.) (Erstellung des bernischen Urkundenwerkes.)	_ _ _	15,000 3,000 3,000 4,300 922 300 6,350 2,300 5,000 600		15,000 3,000 3,000 4,300 922 300 6,350 2,300 5,000 600
43,940	=	63,734			40,772		40,772
		41	H. Lehrmittel-Berlag. 1. Lehrmittel.				
320,117 6 164,316 9 182,707 2 954 - 345,911 6 43,230 3	90 20 55	309,627 — 65,155 — 177,866 — 800 — 245,335 — 47,619 —	a. Borräte auf 1. Januar. b. Erstellungskoften von Lehrmitteln c. Erlös von Lehrmitteln d. Gratisexemplare e. Borräte auf 31. Dezember	182,200 339,647 521,847	305,335 161,150 — 950 — 467,435	182,200	305,335 161,150 — 950 —
7,649 9 2,586 3 4,427 2 1,990 973 8 6,435 2 24,062 1	35 27 32 25	9,300 — 2,060 — 4,150 — 1,990 — 1,800 — 6,000 —	2. Betriebskoften. a. Besolbungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukoften d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals		8,900 2,060 4,250 2,460 3,000 6,500 27,170	 	8,900 2,060 4,250 2,460 1,500 6,500 25,670

Redynung		Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h :	_	in:
1913.		1914.	Boruning int dus Engl 1949.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
ļ			VI. Unterrichtswesen.				
			H. Lehrmittel-Berlag.		,#		
3,904	24	3,600	3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten	_	4,000		4,000
15,263	97	18,719 —	Umortisation	_	$\frac{1,105}{23,637}$		$\frac{1,105}{23,637}$
19,168	-	22,319 —			28,742		28,742
43,230 24,062		47,619 — 25,300 —	1. Lehrmittel	521,847 1,500	467,435 27,170	54,412 —	
19,168 19,168	21 21	22,319 — 22,319 —	Betriebsertrag 3. Ertragsverwendung	523,347 —	494,605 28,742	28,742	
	=			523,347	523,347		_
387,526	20	387,000	J. Bundessubvention für die Primarschule. 1. Beitrag des Bundes	387,000	_	387,000	_
130,000 37,991		130,000 —	2. Berwendung : a. Beitrag an die Lehrerversicherungskaffe .		130,000 38,000		130,000 38,000
60,000 - 10,000 -	_	60,000 -	b. Zuschüsse an Leibgedinge		60,000 10,000		60,000 10,000
60,000 -		60,000 -	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge- ringer Steuerkraft		60,000		60,000
88,934 600	55	89,000	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Kp. auf den Primarschüler	_	89,000		89,000
			(Bentuge an Segrettatitatie)	387,000	387,000		
1,500 1,500		1,500 — 1,500 —	K. Befämpfung des Alfoholismus. 1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	1,085 — 1,085	1,085 1,085	1,085 	

Rechnung Poranschlag 1913. 1914.		0 ,	rg	Poranschlag für das Jahr 1915.	· ·	h : Ansgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	જા.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50,978 1,026,022 1,408,389 3,365,161 274,167 58,705 43,940 — — — — — — — — — — 6,227,366	95 85 60 55 92 —	1,107,837 1,477,445 3,440,533 292,875 55,150 63,734 —		VI. Unterrichtswesen. A. Berwaltungstosten der Direktion u. der Synode B. Hochschulen	25,800 10,600 105,880 28,700 — 523,347 387,000 1,085	1,239,735 1,525,290 3,489,288 412,435 86,450 40,772 523,347	- - - - - - -	45,025 1,108,285 1,499,490 3,478,688 306,555 57,750 40,772 — — — 6,536,565
5,500 3,800 2,500 995 2,033 14,828		5,500 4,000 2,500 995 — 12,995		VII. Gemeindewesen. A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besoldung des Sekretärs		5,500 4,000 2,800 995		5,500 4,000 2,800 995
11,000 20,622 7,014 950 — 39,586	17 	7,000 950 6,000		VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosten der Direttion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureautosten 4. Mietzinse (Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	500 500	11,000 23,700 7,600 950 43,250		11,000 23,200 7,600 950 42,750

Redynung		Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		lj.	Re	
1913.		1914.	government for our guilt 1010.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. F	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	<u></u> <u></u> <u></u>	F r.	Fr.	Fr.
			B. Rommiffion und Inspettoren.				
309 1 12,670 2 4,929 3 - 17,073 1 34,981 7	0000	400 12,250 4,200 18,000 33,850	1. Kantonale Armenkommission 2. Kantonale Armeninspektoren: a. Besoldungen b. Bureau= und Reisekosken c. Mietzins 3. Kreis=Armeninspektoren		400 11,250 4,200 900 18,000 34,750	_	400 11,250 4,200 900 18,000 34,750
1,214,608 2 406,645 9 309,848 9 369,990 9 200,000 – 2,501,094 0	12 18 13 -	410,000 - 320,000 - 380,000 - 200,000 -	C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstützte. b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte. 2. Auswärtige Armenpslege: a. Unterstützungen außer Kanton. b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden		1,300,000 460,000 335,000 400,000 200,000 2,695,000	_	1,300,000 460,000 335,000 400,000 200,000 2,695,000
			D. Bezirks. und Gemeinde-Berpstegungs. anstalten, Beiträge.				
12,125 - 9,300 - 11,575 - 8,650 - 10,700 - 10,525 - 6,000 - 11,675 - 80,550		83,000 -	(1. Oberländische Anstalt in Uzigen) 2. Seeländische Anstalt in Worben 3. Mittelländische Anstalt in Niggisderg 4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil 5. Oberaarganische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmenthalische Anstalt in Frienisderg 7. Anstalt des Amtes Signan in Langnan . 8. Berschiedene Gemeinde-Anstalten		85,000 85,000		85,000 85,000
×							

Rechnung	Voranshlag		R o	h :	Rein:	
25 enjaning 1913.	1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	Ginnahmen.		Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		VIII. Armenwesen. E. Bezirts- und Privat-Erziehungsanstalten,				
		Beiträge.				
2,500 — 3,500 — 3,500 — 6,000 —	2,500 — 3,500 — 3,500 — 6,000 —	1. Waisenhaus in Saignelégier		2,500 3,500 3,500 6,000	_	2,500 3,500 3,500 6,000
2,500 — 5,000 —	2,500 — 5,000 —	5. Waisenhaus in Reconviller 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp		2,500 5,000		2,500 5,000
4,000 — 2,500 — 7,000 —	4,000 — 2,500 — 7,000 —	7. Erziehungsanstalt in Enggistein 8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli		4, 000 2,5 00	_	4, 000 2, 500
4,670 —	7,000 -	dorf		7,000		7,000
4,010	1,000 —	burg		7,000	_	7,000
41,170 —	43,500 —			43,500		43,500
4,492 35 5,035 06 15,155 57 11,321 83 5,190 — 7,250 02 — 33,944 79	4,000 — 5,100 — 15,185 — 8,200 — 5,330 — 6,300 — 1,200 — 33,715 —	F. Kantonale Erziehungsanstalten. 1. Landorf. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft (Neumöblierung des Eßzimmers.)		4,200 5,100 15,185 9,000 5,330 14,400	_ _	4,200 5,100 15,185 8,200 5,330 —
467 30 11,737 50	9,915 — 400	g. Inventarveränderung h. Kofigelder	11,000	1,085	9,915	_
$\frac{-}{21,739} = \frac{-}{99}$	$\frac{24,200}{2}$	(Sambesauspenny.)	31,500	54,300		22,800
3,987 15 4,767 74 15,128 97 8,818 25 4,835 — 3,613 67 33,923 44 53 10,207 50 23,662 14	3,655 — 5,150 — 16,000 — 9,410 — 4,835 — 5,100 — 33,950 — 10,350 —	2. Aarwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	900 17,810 18,710 8,450 27,160	3,700 5,150 14,755 8,900 4,835 12,580 49,920 840 50,760	5,230 — — 7,610	3,700 5,150 14,755 8,000 • 4,835 — 31,210 — 23,600

1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.	Roll:		Rein:	
1914.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Berwaltung.	ı.			
	VIII. Armenwesen.				
	F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
4,000 — 4,000 — 15,615 — 7,000 — 3,785 — 5,000 — 29,400 — 8,000 — 21,400 —	3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kröftgelder	200 700 24,700 25,600 9,000 34,600	4,000 4,000 15,815 7,700 3,785 19,700 55,000 1,000 56,000	5,000 — 8,000	4,000 4,000 15,615 7,000 3,785 — 29,400 — 21,400
4,000 — 4,400 — 15,200 — 6,700 — 4,660 — 2,960 — 32,000 — 9,500 — 22,500 —	4. Rehrsag. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpssegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inbentarveränderung h. Kostgelber		4,000 4,300 15,550 6,840 4,660 15,300 50,650 500 51,150		4,000 4,300 15,200 6,840 4,660 — 32,000 — 22,500
4,135 — 4,200 — 13,800 — 8,800 — 3,765 — 4,600 — 30,100 — 9,100 —	5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber		4,050 3,800 14,565 8,800 4,100 10,470 45,785 900 46,685	 4,680 9,100	4,050 3,800 14,365 8,800 4,100 — 30,435 — 21,335
	4,000 — 4,000 — 15,615 — 7,000 — 3,785 — 5,000 — 29,400 — 8,000 — 21,400 — 4,400 — 4,400 — 15,200 — 6,700 — 4,660 — 2,960 — 32,000 — 9,500 — 22,500 — 4,135 — 4,200 — 13,800 — 13,800 — 8,800 — 3,765 — 4,600 — 30,100 — 9,100 —	Canfende Berwaltung.	Canfende Berwaltung.	Company Comp	Canifende Bertvaltung. Canifende Bertvaltu

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1915.	-	. J	1 .	i II :
1913.	1914.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaven.
Fr. 91.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	₹r.	Fr.	Fr.
		F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
5,103 84 4,014 32 16,479 41 6,562 37 4,385 — 4,523 12 32,021 82 13,029 95 12,522 30 32,529 47	5,200 — 17,300 — 12,000 — 4,385 — 285 — 43,800 — 11,300 —	6. Sonvilier. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kriftgelber		5,200 5,200 18,180 12,000 4,385 25,725 70,690 1,200 71,890	985 — — — — 11,300	5,200 5,200 18,000 12,000 4,385 — 43,800 — 32,500
3,969 50 1,925 45 7,019 70 3,660 60 2,810	3,300 — 9,000 — 4,800 — 2,810 — 820 — 22,050 — 5,400 —	7. Lovereffe. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	5,900	3,200 3,300 9,000 4,800 2,810 5,140 28,250 600 28,850	760 — — — 5,400	3,200 3,300 9,000 4,800 2,810 — — — — — — — — — — — — — — — —
21,739 99 23,662 14 15,947 73 22,500 20,987 32 32,529 47 15,784 60 153,151 25	23,600 — 21,400 — 22,500 — 21,000 — 32,500 — 16,650 —	1. Landorf	31,500 27,160 34,600 28,650 25,350 39,390 11,900 198,550	54,300 50,760 56,000 51,150 46,685 71,890 28,850 359,635		22,800 23,600 21,400 22,500 21,335 32,500 16,950

Rechnung 1913.	11 100 11 11		Maranian fur dag Many Tula		Roh: Ciunahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Jusgabe	
Fr.	R.	Fr. E	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwefen.				
27,971 25,126 5,000 20,000 78,097	35 — —	5,000 - 20,000 -		G. Verschiedene Unterstützungen. 1. Berufsstipendien		30,000 25,000 5,000 20,000 80,000		30,000 25,000 5,000 20,000 80,000
35,993 35,993 —	75 75 	36,000 - 36,000 - —		H. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	36,200 36,200	36,200 36,200		36,200
45,854 45,854 —				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterstühungssonds für Anstalten				

Rechnung 1913.	Poranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.		i n . Ausgaben.
Fr. 98.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
39,586 42 34,981 75 2,501,094 08 80,550 41,170 — 153,151 25 78,097 45	33,850 — 2,495,000 — 83,000 — 43,500 — 161,850 —	A. Berwaltungstosten der Direktion	500 ———————————————————————————————————	43,250 34,750 2,695,000 85,000 43,500 359,635 80,000 36,200	— — — —	42,750 34,750 2,695,000 85,000 43,500 161,085 80,000
2,928,630 95	2,947,750 —		235,250	3,377,335		3,142,085
		IX.ª Polkswirtschaft.				
5,500 — 17,600 — 5,148 55 2,045 — 30,293 55	2,045 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Innern. 1. Besoldung des Sekretärs	 	5,500 17,600 6,600 2,045 31,745	_	5,500 17,600 6,600 2,045 31,745
5,500 6,800 5,751 87 997 40 19,049	470 — 1,000 —	B. Statistit. 1. Besoldung des Borstehers		5,500 7,600 5,000 470 18,570		5,500 7,600 5,000 470 18,570
,						

Redynung		Yoran[hlag	Maraufdlaa fiir dan Mahr 1015	Ro	h:	Re	in.
1913.		1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	જા.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.ª Polkswirtschaft.				
	İ		C. Sandel und Gewerbe.				
10,461 4 14,220 - 233,923 - 19,000 - 8,000 - 1,069 1 4,969 9 5,065 - 1,540 - 7,580 - 25,000 - 2,000 - 49,263 6 1,784 9 100,000 -	 10 96 31 95 	12,000 — 14,500 — 252,000 — 18,000 — 8,000 — 1,500 — 6,000 — 7,500 — 25,000 — 25,000 — 47,000 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500 —	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Handels= und Gewerbekannner: a. Besoldungen der Beamten b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen c. Bureau= und Reisekosten, Publikationen d. Besoldungen der Angestellten e. Mietzinse 6. Hauswirtschaftliches Bildungswesen 7. Beitrag an die bern. Berkehrsvereine 8. Bereinigung «Pro Sempione», Beitrag 9. Lehrlingswesen 10. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion (Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beistrag.)		8,000 10,000 240,000 18,000 9,000 1,500 6,000 5,900 1,540 7,500 25,000 2,000 61,000 2,000		8,000 10,000 240,000 18,000 9,000 1,500 6,000 5,900 1,540 7,500 25,000 2,000 2,000 386,440
90,523 - 7,468 6 779 1 4,159 0 11,112 6 2,718 8	10 02 30 80 	101,000 — 7,100 — 900 — 4,100 — 10,800 — 3,200 — 20,200 — 4,820 — 152,120 — 28,440 — 45,330 — 4,200 — 67,050 —	D. Technitum Burgdorf. 1. Unterricht: a. Lehrenbesoldungen b. Lehrmittel c. Berwaltung: a. Aufsichts= und Prüfungskommission b. Bureau= und Reisekosten c. Heigeng, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart 3. Berzinsung des Baukapitals 4. Mietzins Sechulgelder 6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 7. Beitrag des Bundes 8. Stipendien	17,000 22,600 46,200 85,800	102,400 9,700 900 4,100 10,800 3,100 19,758 8,662 159,420 	 17,000 22,600 46,200 	102,400 9,700 4,100 10,800 3,100 19,758 8,662 159,420 4,200 77,820

Rechnung 1913.	g	Voranshlag 1914.	Voranschlag für das Lahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ansgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R	;	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			IX.ª Polkswirtschaft.				
			E. Technitum Biel.				
			a. Technikum.				
125,775 19,653		127,200 — 25,325 —	Unterricht: a. Lehrerbefoldungen	_	129,410 24,710	_	129,410 24,710
1,722	80	1,600 -	2. Verwaltung: a. Auffichts- und Fachkommissionen .	_	1,600	ľ	1,600
2,520		2,520 —	b. Besoldungen		1,660	_	1,660
5,267 8,689	80 50	6,580 — 10,370 —	c. Bureau= und Reisekosten d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	1,000	7,330 10,263		6,33 10,26
3,700		3,700 -	e. Abwarte	1,500	3,700	_	3,70
387	οU 	800 14,500	3. Uhrenbevbachtungsbureau	1,500 —	1,500 1 4, 500		- 14,50
167,716	30	192,595 —	Betriebsergebnis	2,500	194,673		192,17
18,070 9,767		20,000 — 12,300 —	5. Schulgelder	18,000 12,300		18,000 12,300	_
740	-	500 -	7. Berschiedenes	500	_	500	_
1,451 29,309	 65	1,200 31,910	8. Kapitalzinse	1,600 32,040	_	1,600 32,04 0	_
49,759		48,365 —	10. Bundesbeitrag	49,160		49,160	
700	_	1,000	11. Stipendien		1,000		1,000
59,319	<u>25</u>	79,320 —		116,100	195,673		79,57
24,604 446	20	25,350 — 510 —	b. Eifenbahnschule. 1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen	 -	25,200 460		25,200 460
30 890		120 — 890 —	a. Auffichts= und Prüfungskommiffion		$\frac{120}{840}$		120 840
1,085	-	1,250 —	b. Befoldungen	_	1,200		1,200
1,448 600		1,600 — 600 —	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte	_	1,500 600	_	1,500 600
_		2,400 -	3. Mietzins	_	2,400	_	2,40
29,103		32,720 —	Betriebsergebnis		32,320		32,320
1,300 6,178		1,000 6,516	4. Schulgelder und Verschiedenes 5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	1,000 6,430		1,000 6,430	_
9,267	80	9,773 —	6. Beitrag der Bundesbahnen	9,640	1,000	9,640	_
525 12,882	05	$\frac{1,000}{16,431}$ $\frac{-}{-}$	7. Stipendien	17,070	$\frac{1,000}{33,320}$		1,000 16,250
12,002	00	10/101	1	11,010	U		10,20

Rechnung 1913.	,	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	h : Ansgaben.	•	i u : Ansgaben.
1919.					Ausgaven.	Ginnagmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.a Volkswirtschaft.	,			
			E. Tednitum Biel.	·			
	Ì		c. Postschule. 1. Unterricht:				
13,795 124	$\frac{-}{60}$	16,125 — 420 —	a. Lehrerbefoldungen	_	15,975 420	_	15,975 420
79	1 0	120 —	2. Berwaltung: a. Entjehäbigung an Rommiffion und Experten		120		120
890 1,085	-	890 — 1,250 —	b. Besolbungen c. Bureau= und Reisekosten	_	840 1,200		840 1,200
1,448 600	-	1,600 — 600 —	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte		1,600 600	_	1,600 600
		1,650 —	3. Mietzins		1,650		1,650
18,021 2,281		22,655 — 2,500 —	Betriebsergebnis 4. Schulgelber	- 2,500	22,405 —	2,500	22,405 —
3,436 5,430		4,023 6,435	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel . 6. Bundesbeitrag	3,970 6,350		3,970 6,350	<u> </u>
7,423	 65	$\frac{800}{10,497}$ $\frac{-}{-}$	7. Stipendien	$\frac{-}{12,820}$	$\frac{800}{23,205}$		800 10,385
			~ *-'*				
59,319 12,882	05	79,320 — 16,431 —	a. Technitum	116,100	195,673 33,320 23,205		79,573 16,250 10,385
7,423 79,624		10,497 — 106,248 —	c. Postschule	12,820 145,990	252,198		106,208
			F. Maß und Gewicht.			,	
1,500	_	1,500 —	1. Besoldung des Inspektors		1,500		1,500
809 6,420	50	1,000 — 6,000 —	3. Inspektionskosten der Eichmeister		1,000 6,000		1,000 6,000
1,581 1,000	20 —	1,000 — 1,000 —	4. Maße, Gewichte und Apparate 5. Mietzins		1,000 1,000		1,000 1,000
11,311	25	10,500 —			10,500		10,500
			G. Lebensmittelpolizei.				
7,000		7,000 —	1. Chemisches Laboratorium: a. Befoldung des Kantonschemikers	_	7,000		7,000
14,965	-	15,300	b. Besoldungen der Assistenten, des Labo- ratoriumsgehülsen und des Abwarts .		15,300		15,300
4,375 4,070	_ 86	4,375 — 5,000 —	c. Mietzins	_	4,375 5,000	_	4,375 5,000
8,234		500 — 6,000 —	e. Bakteriologische Untersuchungen f. Rückerstattungen von Analysekosten	6,000	500	- 6,000	500
22,176		26,175	Uebertrag	6,000	32,175		26,175

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h :	Re	
1913.	1914.	botuninging fut our Lugi 1010.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Ozufanka Mantustánna				
		Laufende Verwaltung.				
		lX.a Volkswirtschaft.				
,		G. Lebensmittelpolizei.				
22,176 31	26,175 —	Nebertrag	6,000	32,175	_	26,175
16,050 -	17,550 —	2. Nachschauen: a. Besolbungen der Experten	_	17,550	_	17,550
11,987 09	12,000 —	b. Reisevergütungen		12,000	_	12,000
280 — 466 —	1,500 — 925 —	c. Instruktionskurse		$\frac{1,500}{925}$		1,500 925
21,159 60		4. Bundesbeitrag	26,425		26,425	
29,799 80	31,788 —		32.425	64,150		31,725
		H. Betämpfung des Altoholismus.				
55,500 — 26,461 30	50,000 — 21,500 —	1. Beitrag aus dem Altoholzehntel	27,875		27,875	
9,673 20		(Beiträge an Avch= und Haushaltungsturse.)				
1,000 —	2,000 —	3. Beiträge an Volksküchen, Kaffce- und Speise-				
6,115 50	6,000 —	hallen	_	27,875	-	27,875
6,000	5,000 —	nivglichen Trinkern				
6,250	6,500 —	ausschenken	<u> </u>			
			27,875	27,875		
		J. Feuerpolizei.				
8,239 45	7,000 -	1. Feuerpolizei	_	8,000		8,000
1,859 45	2,000 —	2. Inspektion ber Löschanstalten		2,000		2,000
10,098 90	9,000 —			10,000		10,000
30,293 55	31,145 —	A. Berwaltungstoften der Direktion		31,745		31,745
19,049 27	19,570 —	B. Statistif		18,570		18,570
483,877 02	502,440 —	C. Sandel und Gewerbe	11,000	397,440		386,440
43,285 11 79,624 95		D. Technitum Burgdorf	85,800 145,990	163,620 252,198	'	77,820 106,208
11,311 25	10,500 —	F. Maß und Gewicht		10,500		10,500
29,799 80	31,788 —	G. Lebensmittelpolizei	32,425	64,150		31,725
10,098 90	9,000	H. Befämpfung des Alfoholismus	27,875	27,875 10,000		10,000
707,339 85		Ganarharilar	303,090	976,098		673,008
131,550	,	Secretary Statement Control of the C	3.07000	5.5,000		5.5,500
	1 1	l l	·			'

Redynung	3	Yoranshla	g	70(11 6" \ 91.1 4045	Ro	h.	Re	i u ·
1913.		1914.		Poranschlag für das Jahr 1915.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	9t.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IX.b Gesundheitswesen.				u
				A. Berwaltungstoften.				
5,444 3,400 1,600 400 10,844	_	6,500 3,400 1,800 400 12,100		Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen Besolbung bes Angestellten. Bureaukosten. Mietzinse		6,500 3,400 2,100 400 12,400		6,500 3,400 2,100 400 12,400
6,032		8,000		B. Gesundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren		8,000		8,000
1,092 350 155,538 17,000 53,892 280,000 60,000	35 —	350		2. Junfiwesen	23,000 	3,500 350 251,850 17,000 60,000 280,000 60,000		3,500 350 228,850 17,000 60,000 280,000 60,000
573,905	<u>05</u>	621,930	_		23,000	680,700		657,700
				C. Frauenspital.				
26,665 14,895 64,876 49,402 2,490 30,120 188,450 29,826 7,583	88 92 50 15 — 54	9,500 70,870 54,700 2,500 30,930 197,000 30,000 7,500		1. Verwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6. Mietzins 7. Kostgelber von Pfleglingen 8. Kostgelber von Hebannnenschülerinnen	2,000 2,000 30,000 7,500	30,500 9,500 70,000 54,700 2,500 32,080 199,280	30,000 7,500	28,500 9,500 70,000 54,700 2,500 32,080 197,280
2,250 18,742 167,533	-	2,500 - 157,000		9. Kostgelder von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	2,500 — 42,000		2,500	
101,000	TU	101,000			±11,000	100/200		191/200

Rechnun 1913.	g	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.		h . Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.		ğr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
			IX.b Gefundheitswesen.					
			D. Sebammenturfe.					
1,957 162		2,500 300	1. Kost= und Reiseentschädigungen		2,500 300		2,500 300	
2,119	90	2,800	=		2,800		2,800	
			E. Frrenanstalt Waldau.					
142,752 2,810		161,400 2,700	- 1. Berwaltung	5,800	169,800 2,700	_	164,000 2,700	
296,752	20	382,300 -	3. Rahrung	19,000	368,300 172,000		349,300	
216,151 56,499	10	160,000 - 56,615 -	- 5. Mietzinse	3,100 2,100	58,715		168,900 56,618	
16,442 5,193	22 22	13,500 10,800	7. Landwirtschaft	58,200 97,280	43,100 86,480		_	
693,330 123,764		738,715	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	185,480	901,095	_	715,61	
435,484 32,685 170,318	50	485,030 32,685	- 9. Koftgelder	495.030	10,000	485,030 32,685	_	
178,606	-	221,000		713,195	911,095		197,900	
			•					
			F. Frrenanstalt Münfingen.					
135,357 $2,432$		144,000 - 2,500 -	- 1. Berwaltung	_	144,000 2,500	_	144,000 2,500	
285,159 164,947	05	295,000 - 136,000 -	3. Rahrung	23,000	318,000 136,000		295,00 136,00	
116,529	-	119,380 -	- 5. Mietzins		119,380	_	119,38	
18,270 25,630		17,500 - 20,600 -	- 6. Gewerbe	17,500 8 4, 200	63,600	17,500 20,600	_	
660,524 3,145		658,780	- Betriebsergebnis	124,700	783,480		658,780	
356,585	05	355,000	- 8. Inventarveränderung	355,000		355,000		
300,793	75	303,780 -	-	479,700	783,480	_	303,780	

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1915.		h:	Re	in:
1913.	1914.	gorunfujung fur ous suije 1010.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX. ^b Gefundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
58,660 86 1,658 04 122,318 28 60,370 30 24,049 25 10,903 74 15,543 39 240,609 60 488 85 126,633 70 114,464 75	1,700 — 117,300 — 54,000 — 24,410 — 5,000 — 5,000 — 244,680 — 126,000 —	G. Frenanstatt Bellelay. 1. Berwaltung	14,100 1,100 32,500 96,800 144,500 126,000 270,500		7,000 5,000 — — 126,000	57,270 1,700 119,300 54,240 24,170 — 244,680 — 118,680
10,844 05 573,905 05 167,533 49 2,119 90 178,606 29 300,793 75 114,464 75 1,348,267 28	621,930 — 157,000 — 2,800 — 221,000 — 303,780 —	A. Berwaltung B. Gefundheitswesen im allgemeinen C. Frauenspital D. Hebammenturse E. Frenanstalt Waldan F. Frenanstalt Wünsingen G. Frenanstalt Bellelay	23,000 42,000 713,195 479,700 270,500 1,528,395	199,280 2,800 911,095		12,400 657,700 157,280 2,800 197,900 303,780 118,680 1,450,540
		4				

Rechnung 1913.	3	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ansgabeu.
Fr.	¥.	Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	2		X. Bau- und Eisenbahnwesen.		¥	,	
			A. Berwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.				
24,500 23,214 12,899 3,880	-	26,500 — 26,400 — 13,000 — 3,880 — 4,000	1. Befoldungen der Beamten	4,000 4,200 1,000	30,500 30,600 14,000 3,880	_	26,500 26,400 13,000 3,880
64,493	80	73,780 —	(Signory, Sunorsunspenning, Securinging,)	9,200	78,980		69,780
19,778 19,039 15,917 1,585 56,320	72 —	18,750 — 22,750 — 13,000 — 1,500 — 56,000 —	B. Kreisverwaltung. 1. Befoldungen der Kreisoberingenieure		18,750 22,350 13,000 1,500 55,600		18,750 22,350 13,000 1,500 55,600
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.	æ			
175,044 79,961 2,920 868 25,000 26,500	 55 50 65 	175,000 — 80,000 — 7,000 — 1,000 — 25,000 —	1. Unitsgebäude	 	175,000 80,000 7,000 1,000 25,000	_ _ _	175,000 80,000 7,000 1,000 25,000
310,295	65	288,000 —			288,000		288,000
			D. Reue Hochbauten.			и	
250,000 50,000		250,000 — 50,000 —	1. Neu= und Umbauten, ohne Frrenanstalten 2. Amortisation	_	250,000 50,000		250,000 50,000
528,322 528,322			3. Frrenanstalten (Frrenfunds)	300,000	300,000		
300,000		300,000 —		300,000	600,000		300,000
			-				

Rechnun 1913.	3	Yoranshli 1914.	ag	Poranschlag für das Zahr 1915.	-	h . Ansgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	Я.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.			٠	
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
				E. Unterhalt der Strafen.				
577,596 504,544 138,208 20,069 1,240,417	10 25 25	515,000 100,000 15,000		1. Wegmeisterbesoldungen		600,000 515,000 100,000 15,000 1,230,000	_	600,000 515,000 100,000 15,000 1,230,000
259,995	65	260,000		F. Neue Straßen- und Brückenbauten. 1. Neue Straßen= und Brückenbauten und				
259,995	es.	260,000		Amortifation		260,000 260,000		260,000 260,000
200,000	00	200,000			3	200,000		200,000
				G. Wafferbauten.				
319,974		320,000	_	1. Wasserbauten und Amortisation		320,000		320,000
319,974 6,350		320,000 8,000	_	2. Befoldungen ber Schleufen= und Schwellen=		320,000		320,000
79,968	4 0	80,000	_	meister	 60,000	8,000 60,000		8,000 —
79,968 326,324		80,000 328,000	_] O	60,000	388,000		328,000
<i>9</i> 20,924	00	920,000			33,000	900,000		GMO)004

Rechnung Poranschlag 1913. 1914.		Maranialaa fur aag kant 1915		Poranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	h . Ausgaben.	R e Ciunahmen.		
Fr. {	R.	2	Fr.	Я.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					X. Bau= und Eisenbahnwesen.	ž.			
					H. Wasserrechtswesen.		at a		
5,500 3,360 1,746 500 7,534 732 4,304	70 70	_	5,500 3,360 1,000 500 15,000 1,500 3,140	- - - - - -	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzins 5. Gebühren 6. Einlage in den Naturschadensonds	1,000 10,000 — 11,000	5,500 3,360 2,000 500 — 1,000 12,360	10,000	5,500 3,360 1,000 500 — 1,000 1,360
					J. Vermeffungswefen.				
5,250 19,780 5,886 1,490 13,104 5,000 7,740		3	5,250 21,420 5,000 1,490 10,500 5,000	_ _ _	1. Besoldung des Kantonsgeometers		5,250 21,180 5,000 1,490 10,500 5,000	_ _ _	5,250 21,180 5,000 1,490 10,500 5,000
42,769		4	48,660	=			48,420		48,420
					K. Eifenbahn: und Schiffahrtswefen.				
6,000 6,176 1,020 300 1,518	95 — 05		6,000 6,200 1,500 300 5,000	_	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzins 5. Berwaltungs= und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei 6. Gebühren für Schiffahrtskonzessionen 20.	— — — — — — 500	6,000 6,000 1,000 300 2,000		6,000 6,000 1,000 300 2,000
14,994		9	5,000 21,500	-	7. Subventionen für Schiffahrtsunkernehmungen	500	5,000 20,300		5,000 19,800

Rechnung 1913.	1	Joranschla 1914.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1915,	R 1 Einnahmen.	h : Ausgaben.	ľ	in : Ausgaben.
Fr. I	₹.	Fr.	Ħ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
64 409 0		79.7 00		X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
64,493 8 56,320 2 310,295 6 300,000 - 1,240,417 9 259,995 6 326,324 6 4,304 4 42,769 78 14,994 4 2,619,916 4	2 5 0 1,5 6 0 5 5	260,000 328,000 3,140 48,660 21,500		A. Berwaltungskosten der zentralen Bauberswaltung B. Kreisverwaltung C. Unterhalt der Staatsgebände D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Straßen F. Neue Straßens und Brüdenbauten G. Wassers und Brüdenbauten H. Wasserrechtswesen J. Bermessungswesen K. Eisenbahns und Schiffahrtswesen	9,200 	78,980 55,600 288,000 600,000 1,230,000 260,000 388,000 12,360 48,420 20,300 2,981,660	 	69,780 55,600 288,000 300,000 1,230,000 260,000 328,000 1,360 48,420 19,800 2,600,960
				XI. Anleihen.				
				A. Rüdzahlung und Verzinfung.				
615,500 — 164,000 —		634,000 169,000	_	1. Rüdzahlung: a. Unleihen von 1895 Fr. 41,320,500, 3 % b. Unleihen von 1900 Fr. 19,356,000, 3 ½% 2. Berzinfung:	-	653,000 175,000	_	653,000 175,000
1,277,100 — 689,115 — 700,000 — 400,000 —	-	258,635 683,375 700,000 400,000		a. Anleihen von 1895 Fr. 41,320,500, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 19,356,000, 3 ½ % c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 ½ % d. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 % e. Anleihen von 1914, Fr. 15,000,000, 4 ½ %	_	1,239,615 677,460 700,000 1,200,000 637,500	 	1,239,615 677,460 700,000 400,000 637,500
3,845,715	3,8	845,010	_		800,000	5,282,575		4,482,575
			İ	B. Anleihenstoften.				
16,837 33 1,254 60 92,000 —		14,000 1,300 92,000	_	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . 2. Druckkosten, Publikationskosten	2, 000	22,000 1,500	_ ,	20,000 1,500
10,000		10,000		fation	"	92,000	_	92,000
				fation		10,000	_	10,000
100 001 00	_	1119 000		fation		30,000		30,000
120,091 93	5	117,300	=		2,000	155,500		153,500
~								

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	The state of the s		lj : Ausgaben.	R e Einnahmen.		
Fr. N.	Fr. R .	Laufende Berwaltung. XI. Anleihen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3,845,715 120,091 3,965,806 93	117,300 —	A. Rudzahlung und Berzinfung	2,000	5,282,575 155,500 <u>5,438,075</u>	-	4,482,575 153,500 4,636,075	
		XII. Finanzwesen. A. Berwaltungstoften der Finanzdirettion und Domänendirettion.	,				
5,500 — 9,002 15 3,004 35 1,080 — 329 85 18,916 35		1. Besolbung des Sekretärs 2. Besolbungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse 5. Rechtskosten		5,500 7,600 4,500 1,080 1,000 19,680		5,500 7,600 4,500 1,080 1,000 19,680	
17,000 — 35,100 — 1,893 25 4,713 35 5,179 56 960 — 64,846 16	5,000 — 7,000 — 960 —	B. Kantonsbuchhalterei. 1. Besoldungen der Beamten	_	17,000 38,400 3,000 5,000 7,000 1,160 71,560		17,000 38,400 3,000 5,000 7,000 1,160 71,560	
62,000 — 3,938 20 2,880 — 68,818 20	3,005 —	C. Amtsschaffnereien. 1. Besolbungen der Amtsschaffner		62,100 5,000 2,880 69,980		62,100 5,000 2,880 69,9 80	
18,916 35 64,846 16 68,818 20 152,580 71	71,360 — 70,105 —	A. Berwaltungstoften der Finanzdirektion und Domänendirektion		19,680 71,560 69,980 161,220		19,680 71,560 69,980 161,220	

1913. Fr. R.	1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	Ginnahman	9	• 1	
Fr. R.			Cinnunmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIII. Landwirtschaft.		,		
7.500		A. Berwaltungskoften der Direktion.				
5,500 — 11,800 — 2,500 —	5,500 — 12,800 — 2,700 —	1. Befoldung des Sekretärs		5,500 12,800 3,000	\	5,500 12,800 3,000
2,750 — 250 — 3,200 — 925 —	2,750 — ———————————————————————————————————	a. Befolbung	2,750 250 —	5,500 500 2,600 925	_ _ _	2,750 250 2,600 925
26,925 —	26,975	or moveguis	3,000	30,825		27,825
		4		,		
*		B. Landwirtschaft.				
19,588 35	29,000 —	1. Förderung der Landwirtschaft: a. Förderung im allgemeinen b. Förderung des Weinbaues:	15,500	4 0,500	_	25,000
5,000 — 14,904 87 10,496 77 —	5,000 — 13,000 — 10,000 — 3,000 —	aa. Berjuche mit ameritanischen Reben. bb. Reblausbetämpsung co. Förderung des Beinbaues im allgem. c. Maitäserprämien.	2,500 6,600	5,000 15,500 15,600 5,000	_	5,000 13,000 9,000 5,000
2,750 — 400 — 2,800 — 70,000 —	2,750 — 1,750 — 2,800 — 70,000 —	2. Landwirtschaftliche Meliorationen: a. Besolbung des Kulturtechnikers b. Besolbung des Gehülsen c. Bureau= und Reiselbsten d. Bodenverbesserungen	2,750 1,750	5,500 3,500 2,800 70,000		2,750 1,750 2,800 70,000
45,000 — 39,971 15 149,447 30 32,923 —	45,000 — 42,000 — 150,000 — 33,000 —	e. Bergweg-Anlagen 3. Förderung der Pferdezucht 4. Förderung der Aindviehzucht 5. Förderung der Kleinviehzucht	250 5,000 200	45,000 40,250 130,000 25,200	_	45,000 40,000 125,000 25,000
43,220 138,151 15	50,000 — 153,000 — 1,000 —	6. Prämienrückerstattungen	5,450 50,000 303,000	5,450 100,000 460,000	_	50,000 157,000
3,681 55 1,400 —	4,500 — 1,400 —	Staatsstraßen	 7,300	 11,000 1, 4 00	_	3,700 1,400
	617,200		400,300	981,700		581,400

4040	tg	Poranschl	12.7	Voranschlag für das Jahr 1915.		h :		iu:
1913.		1914.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgabeu.
Fr.	Я.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				On Francis Objective (Liver				
				Laufende Berwaltung.				
				*				
				XIII. Landwirtschaft.				
				C. Landwirtschaftliche Schule.		*		
				1. Landwirtschaftliche Schule:				
32,256 1,900		35,600 2,000		a. Unterricht	_	35,600 2,000		35,600 2,000
14,997	84	16,400	_	c. Verwaltung		16,400	_	16,400
13,386		17,450		d. Nahrung	42,780	60,230		17,450
14,435 $7,940$		11,750 7,940		e. Verpslegung	2,500	14,250 7,940		11,750 7,940
7,414		6,000		g. Arbeiten der Zöglinge	6,000		6,000	
77,502				Petriebsergebnis	51,280	136,420		85,140
1,977 19,330	$\frac{90}{1}$		_	h. Inventarveränderung	18,500	_	18,500	_
2,450		2,500		k. Stipendien		2,500		2,500
14,947	-1		-	l. Bundesbeitrag	16,300		16,300	
43,697	11	52,840	=		86,080	138,920		52,840
23,585	17	5,000	_	2. Gutswirtschaft	81,100	78,100	3,000	
23,583	17	5,000	=		81,100	78,100	3,000	
43,697	11	52,840		 1. Landwirtschaftliche Schule	86,080	138,920		52,840
23,585		5,000		2. Gutswirtschaft	81,100	78,100		
3,687	16	1,000	-	3. Mostereibetrieb	21,000	20,000		_
16,426	78	1,200 48,040	-	(Landesausstellung, Beteiligung.)	188,180	237,020		48,840
10,120	-	10,010	_		100,100	291,020		10,010
				D. Moltereifcule.				
				1. Molfereifchule :				
36,159	70			a. Unterricht	8,000	44,020	_	36,020
	-	500		b. Milchwirtschaftliche Versuche	-	500		500
7,583 16,370		6,300 13,350		c. Berwaltung	4,650	6,300 18,000		6,300 13,350
2,243	78	2,950	-	e. Berpflegung	3,550	6,500		2,950
3,460 1,200		3,460 1,200		f. Mietzins	_	3,460		3,460
64,617	_	$\frac{1,200}{61,880}$		g. arveiten ver Jogitinge	16,200	78,780	-	62,580
1,37 4	1 80		-	h. Inventarveränderung		-	_	— U2,800
14,800				i. Roftgelder	11,400	1,000	11,400	
100 16,984		1,600 18,260		k. Stipenbien	18,010	1,600	18,010	1,600
31,556			-	9	45,610	80,380	·	34,770
				a contract of the contract of	,	- 5,530		

Rechnung 1913.	3	Yoxanshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0		0	Laufende Berwaltung.	9	0.	9	9
			XIII. Landwirtschaft.				,
			D. Moltereifdule.			8	
5,360 3,750 4,070 5,959 1,705 6,380 237,609 241,179 13,270	95 97 07 45 09 76 37	5,000 - 1,500 - 2,000 - 3,500 - 2,200 - 4,500 - 185,000 - 201,700 - 2,000 -	2. Molferei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankaus h. Produkte i. Schweine	200,000 2,000	5,000 1,500 2,000 5,000 1,000 4,500 185,000	200,000 2,000	5,000 1,500 2,000 5,000 1,000 4,500 185,000
10,385	85		- -	202,000	204,000		2,000
31,556 10,385 41,942	85	33,820 - - 33,820 -	1. Molfereischule	45,610 202,000 247,610	80,380 204,000 284,380		34,770 2,000 36,770
25,515 5,700 23,713 6,550		22,900 - 5,700 - 22,080 - 6,550 -	E. Landwirtschaftliche Winterschulen. 1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti: a. Unterricht	<u> </u>	23,150 5,700 22,080 6,550		23,150 5,700 22,080 6,550
6,980	-	6,980	e. Mietzins		6,980		6,980
68,459 21,157 12,133 —	5 0	(2,000 -	- Betriebsergebnis - f. Koftgelber	19,550 — 11,200	64,460 — 2,500 —	19,550	64,460 2,500
35,168	31	37,085 -		30,750	66,960		36,210
4,496 179 4,405 1,555	21 30 82	} _	(Filiale in Langenthal.) a. Unterricht	_			_
10,637	10	, - -	- Betriebsergebnis	_		-	_
3,200 2,097	-	} _	e. Inventarveränderungen	} —	·	_	
5,339	<u>42</u>						
		* :					

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R o Einnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. N.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
21,857 12 5,863 07 17,143 76 22,175 81 ————————————————————————————————————	1,000 — 14,100 — 18,500 — 6,600 — 10,500 — 1,000 — 91,700 —	XIII. Fandwirtschaft. E. Landwirtschaftliche Winterschule Schwands-Münfingen: a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Versuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Verpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Praktikanten Betriebsergebnis h. Inventarveränderungen i. Kostgelder k. Stipendien l. Bundesbeitrag m. Gutswirtschaft	 32,420 7,475 1,000 40,895 27,380 20,000 88,275 43,500 131,775	42,000 1,000 15,400 51,500 15,075 12,500 — 137,475 — 3,400 — 140,875 42,500 183,375		42,000 1,000 15,400 19,080 7,600 12,500 — 96,580 — 3,400 — 52,600 — 51,600
9,977 55 1,688 45 4,936 80 2,951 70 19,554 50 	10,850 — 1,600 — 7,750 — 2,600 — 22,800 — 5,700 — 5,200 — 500 — 12,600 —	3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht	75 30 ———————————————————————————————————	10,925 1,630 7,750 2,600 22,905 — 200 — 23,105	_	10,850 1,600 7,750 2,600 22,800 — — — — — — — — — — — — — — —
35,168 31 5,339 42 96,548 15 10,892 50 147,948 38	37,085 — 51,600 — 12,600 — 101,285 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti (Filiale in Langenthal.) 2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand= Münsingen	30,750 131,775 11,005 173,530	66,960 183,375 23,105 273,440		36,210 51,600 12,100 99,910

Redynung 1913.	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R c Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. H.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XIII. Landwirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand- Münfingen.				
	6,800 — 1,700 — 4,800 — 3,050 — — 150 — 16,200 — 3,000 — 4,500 — 9,000 —	a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Arbeiten der Schülerinnen Betriebsergebnis g. Koftgelder h. Stipendien i. Bundesbeitrag.	150 150 8,160 3,800 12,110	7,900 1,700 11,500 3,050 5,000 — 29,150 — 960 — 30,110	150 	7,900 1,700 11,500 3,050 5,000 — 29,000 — 960 — 18,000
2,902 90 2,122 60 5,025 50	3,500 — 1,500 — 5,000 —	G. Fleischfchau. 1. Instruktionskurse	3,500 — 3,500	7,000 2,000 9,000		3,500 2,000 5,500
26,925 579,734 16,426 41,942 147,948 38 - 5,025 50 818,002 70	33,820 — 101,285 — 9,000 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	3,000 400,300 188,180 247,610 173,530 12,110 3,500 1,028,230	30,825 981,700 237,020 284,380 273,440 30,110 9,000 1,846,475		27,825 581,400 48,840 36,770 99,910 18,000 5,500 818,245

Rechnun	q	<u> Poranfala</u>	a	W 611 61 > 0 1 404F	Ro	h :	Re	in:
1913.	•	1914.		Poranschlag für das Jahr 1915.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	ુરિંદ.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
	0			,				
				XIV. Forstwesen.				
			1	A. Berwaltungskoften der centralen Forst- Berwaltung.				
7,010		7,010		. Besoldungen der Beamten	1,290	8,300	_	7,010
5,600 3,519		5,600 3,800	$- \frac{2}{3}$	2. Befolbungen der Angestellten		5,600 4,100		5,600 4,100
1,360	-	1,360	_ 4	4. Mietzinse	185	1,545		1,360
17,489	35	17,770			1,475	19,545		18,070
				B. Forstpolizei.	XI			
19 955		19.950	1	. Forstmeister:	7,445	24,820		17,375
13,377 938		13,350 1,200		a. Befoldungen der Forstmeister b. Bureautosten	(,44;)	1,200		1,200
3,281		4,200	-	c. Reisekosten	800	5,000		4,200
625	-	625	$ _{2}$	d. Mietzins	_	625		625
68,631		68,600	- ~	a. Befoldungen der Kreisoberförster	29,685	98,935		69,250
4,302		4,000 19,000	-	b. Bureaukosten	4,000	4,000 23,000		4,000 19,000
18,584 4,240	90	4,300	_	c. Reisekosten	4,000	4,300		4,300
28,863	90	31,500	- 3	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	5,500	37,000		31,500
47,880		47,950	$-\mid ^4$	l. Anteil der Staatswaldungen an den Koften der Kreisoberförster	48,275		48,275	
94,964	80	98,825			95,705	198,880		103,175
				C. Förderung des Forstwesens.				
4,841	02	5,000	_ 1	. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För=				
•				derung des Forstwesens im allgemeinen .		5,000		5,000
50,000	$\left - \right $	50,000	- 2	R. Berbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen		50,000		50,000
1,783	90	2,500	_	(Landesausstellung, Beteiligung.)	_	20,000	_	20,000
56,624	92	57,500				55,000		55,000
*			D). Shug von Raturdenkmälern und Alpen- pflanzen.				
116		1,000	_ 1	. Beiträge		1,000		1,000
116		1,000	_			1,000		1,000
17,489		17,770	_ A	A. Berwaltungskoften	1,475	19,545		18,070
94,964	80	98,825	B	B. Korstvolizci	95,705	198,880		103,175
56,624 116	92	57,500 1,000	_ C	. Förderung des Forstwesens		55,000	_	55,000
		1,000	_ ໍ	pffanzen		1,000		1,000
169,195	07	175,095			97,180	274,425		177,245

963,500 — 180,000 — 143,500 — 28,000 — 29,300 —	Poranschlag für das Jahr 1915. Laufende Berwaltung. XV. Staatswaldungen. A. Saupt. und Zwischennutungen. 1. Hauptnutungen	979,600 182,400 1,162,000 1,000 800 28,500 30,300	500 -500 -1,000	800	######################################
963,500 — 180,000 — , 143,500 — 800 — 28,000 —	XV. Staatswaldungen. A. Saupt- und Zwischennutungen. 1. Hauptnutungen	979,600 182,400 1,162,000 1,000 800 28,500	500	979,600 182,400 1,162,000 500 800 28,000	
500 — 800 — 28,000 —	1. Hauptnutzungen	1,162,000 1,162,000 1,000 800 28,500	500	182,400 1,162,000 500 800 28,000	
800 — 28,000 — 29,300 —	1. Stocklosungen	800 28,500	500	800 28,000	
	C. Wirtschaftstoften.				
20,000 — 60,000 — 43,000 — 195,000 — 2,000 — 6,500 — 1,000 — 5,000 — 7,000 —	1. Waldkulturen	70,000 4,000 		——————————————————————————————————————	20,000 60,000 43,500 195,000 2,000 6,500 1,000 5,000 8,000 341,000
41,000 — 60,000 — 3,000 — — 104,000 —	D. Beschwerden. 1. Staatssteuern		41,000 60,000 3,000 104,000		41,000 60,000 3,000 104;000
	5,000 — 7,000 — 39,500 — 41,000 — 60,000 — 3,000 —	T,000	S. Berbauungen von Bachläusen und Rutsch- 1. Staatssteuern 2. Gemeindesteuern 3,000 3,000 3,000 3,000 1,000 2. Gemeindesteuern 3,000 3,000 3,000 1,000 3,000 1,000 3,000 1,000 1,000 3,000 1,0	S. Berdauungen von Bachläufen und Rutsch- 1. Staatssteuern 2. Gemeindesteuern 3,000 3,000 3,000 3,000 3,000 1,000	S. Berbauungen von Bachläufen und Rutsch- fialden

Rechnung	Yoranschlag	Managhia fiin das Wahn 1015	Ro	J	Re	i n =
1913.	1914.	Voranschlag für das Zahr 1915.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		Sumption Committee of the Committee of t		n		
		XV. Staatswaldungen.				
2.						
		E. Berwaltungstoften.				
47,880 —	47,950 —	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Greisoberförster		48,275		48,275
5,000 -	5,000 —	der Kreisoberförster		5,000		5,000
52,880 -	52,950 —	25 di but benet		53,275		53,275
	,	,				
		8				
$\begin{vmatrix} 1,161,959 \\ 32,324 \end{vmatrix} = 0$	1,143,500 — 29,300 —	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,162,000 30,300	- 1,000	1,162,000 29,300	
344,413 10	339,500 —	C. Wirtschaftstoften	74,000	415,000	<u> </u>	341,000 104,000
$ \begin{array}{c c} 96,377 & 82 \\ 52,880 & \end{array} $	104,000 — 52,950 —	D. Beschwerden		104,000 53,275		53,275
700,612 28	676,350 —		1,266,300	573,275	693,025	<u> </u>
		•			-	
İ		XVI. Pomänen.				
		Ati. Zonnuncu.				
		A. Ertrag.				
244,369 36 11,308 65		1. Bachtzinse von Civildomänen	255,000 11,000		255,000 11,000	
11,135 —	11,135	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,030		11,030	
914,960 149,110	972,670 151,070	4. Mietzinfe von Amtsgebäuden 5. Mietzinfe von Militärgebäuden	998,535 151,070	_	998,535 151,070	
273 60 250 35	500 100	6. Erlös von Brodukten	2,000 100	1,500 —	500 100	_
1,331,406 96		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	1,428,735	1,500	1,427,235	<u> </u>
	1		ļ			

Rechnung 1913.	3	Yoranshlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	R o Cinuahmen.	h : Ansgaben.	R e Cinnahmen.	i 11 :
	m						
Fr.	R.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVI. Pomänen.				
			B. Birtichaftstoften.				
7,529 214 110 1,265 48,620 57,741	70 45 90 89	5,000 — 500 — 4,000 — 50,000 — 60,000 —	1. Kulturarbeiten und Berbefferungen 2. Marchungen, Bermeffungen		5,000 500 500 3,000 50,000 59,000	_ 	5,000 500 500 3,000 50,000 59,000
٠			C. Befdwerden.	•			
20,536 19,418 1,759	92	23,000 — 20,500 — 2,000 —	1. Staatsfteuern	6,000 500	23,000 26,500 2,500		23,000 20,500 2,000
41,715	<u>20</u>	45,500 -	,	6,500	52,000		45,500
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				P
57,741	64	1,393,475 60,000	B. Wirtichaftstoften	1,428,735	59,000	1,427,235 —	59,000
41,715 1,231,950			C. Befdwerden	6,500 1,435,235	52,000 112,500		45,500

Rechnung 1913.	3	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.	R o Cinnahmen.			i n : Ausgabeu.
Fr.	ℛ .	Fr. R.		Fr.	· Fr.	Fr.	Fr.
0**		0	Laufende Verwaltung.	<u> </u>	0	3 **	0
			XVII. Bomänenkasse.				
63,776 90,662	32 —	56,200 — 89,900 —	A. Zinfe von Guthaben	62,670 —	<u> </u>	62,670 —	92,630
26,885	68	33,700 —		62,670	92,630		29,960
			Control of the Contro			,	
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			A. Rohertrag.				
12, 421, 911 524, 196 636, 206 37, 508 12, 607 1, 426, 182 1, 050, 000 400, 000 356, 250 16, 235 337, 039 5, 474, 354	35 19 75 41 40 — — — — — 35	529,000 — 749,200 — 25,000 — 13,000 — 1,050,000 — 400,000 — 675,000 — 250,000 — 5,720,000 —	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Provisionen 5. Mietzins vom Anskaltsgebäude 6ª. Zinsd.Anleihens v. 1897, Fr. 46,603,500,3% 6b. Zins des Anleihens v. 1905, Fr. 30,000,000, 3½2% 6c. Zins des Anleihens von 1911, Fr. 10,000,000 4% 6c. Zins des Anleihens von 1913, Fr. 15,000,000, 4% 7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen 8. Amortisation der Anleihens sossen.	13,794,200 595,000 177,700 47,000 19,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	25,000 4,000 1,398,100 1,050,000 400,000 675,000 15,000 240,000 5,958,500	15,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1,398,100 1,050,000 400,000 675,000 15,000 240,000 5,958,500
1,090,661 1,109,947 70,861 2,797 30,000 305,075 800,000 — — —	15 75 — — —	1,112,000 — 73,400 — 2,000 — 50,000 — 329,300 — 800,000 —	10. İinfe der Depots in Konto-Korrent. 11. Jinfe der Spareinlagen 12. Momentane Geldaufnahmen 13. Verlufte 13. Ginlage in den Refervefonds 14. Ginkommenssteuern 15. Jins des Stammkapitals 16. Umbaukosten, Amortisation 17. Möblierungskosten, Amortisation	_ _ 	1,190,000 1,220,600 72,000 50,000 343,300 800,000 50,000 15,000		1,190,000 1,220,600 72,000 50,000 343,300 800,000 50,000 15,000
						-,,	
			B. Berwaltungstoften.				
13,343 47,500 100,250 11,000 30,027 645 3,976		47,500 — 110,000 — 12,000 — 29,000 — 500 — 3,500 —	1. Taggelder der Berwaltungsbehörden 2. Befoldungen der Beamten 3. Befoldungen der Angeftellten 4. Mietzinfe 5. Bureautosten 6. Rechts= und Vetreibungskosten 7. Emolumente	20,000 7,000 3,500	15,000 47,500 115,000 12,000 58,000 7,500	 3,500	15,000 47,500 115,000 12,000 38,000 500
198,789	10	210,500 —	*	30,500	255,000		224,500

South Sout	Fr.
Respective Res	Fr.
XVIII. Hypothekarkasse. S00,000	
XVIII. Hypothekarkasse. S00,000	
Soo,000	
Soo,000	
1,163,027	
1987 10 210,500 800,000 255,000 800,000 15,463.400 13,766,500 1696,900 2 1,563,237 98 1,685,300 2 1,500,000 15,463.400 13,766,500 1,696,900 2 1,500,000 1,50	_
1987 10 210,500 800,000 255,000 800,000 15,463.400 13,766,500 1696,900 2 1,563,237 98 1,685,300 2 1,500,000 15,463.400 13,766,500 1,696,900 2 1,500,000 1,50	
South Sout	_
1,764,237 98 1,685,300	24,500 —
XIX. Kantonalbank.	
A. Betriebsertrag. 1,532,649 97 1,500,000	
A. Betriebsertrag. 1,532,649 97 1,500,000	
A. Betriebsertrag. 1,532,649 97 1,500,000	
1,532,649 97 1,500,000	
475,709	
475,709	
400,000	
4,076 30 2,497 - 400,000 - 4 4 4 4 4 4 4 4 4	44,765
10,000	.00,000
2,420,230 95 1,500,000	3,235
747,476	
112,999 17 593,912 97 300,000	
1,318,477 67 1,300,000	50,000 00,000
1,318,477 67 1,300,000 — 8. Berwaltungskoften	
1,487,892 30 1,100,000 = 14,398,000 13,298,000 1,100,000	00,000
	-
B. Ertragsverwendung.	
187,892 30 — — 1. Nebertragung in die Spezialreserve für — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
187,892 30	_
1,487,892 30 1,100,000 A. Betriebsertrag	
187,892 30 — B. Ertragsverwendung — — — —	
<u>1,300,000</u>	_

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	. Fr.	Fr.
		XX. Staatskaffe.				
45,635 45 827,922 90 156,449 14 77,331 53 4,526 44 6,121 88 1,117,987 34	714,000 134,000 10,000 5,000	A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen: a. Bankdepot. b. Obligationen c. Aktien 2. Zinse von Borschüffen: a. Spezialverwaltungen b. Oeffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Berspätungszinse 4. Berschiedene Einnahmen	46,000 526,000 140,200 10,000 5,000 — 727,200		46,000 526,000 140,200 10,000 5,000 727,200	- - - - -
211,995 93 20,265 56 117 29 2,139 07 9,117 32 6,645 02 246,002 05	20,000 — 1,000 — 7,000 — 8,000 —	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen		20,000 1,000 7,000 8,000 36,000		20,000 1,000 7,000 8,000 36,000
1,117,987 34 246,002 05 871,985 29	909,000 — 436,000 — 473,000 —	A. Zinse von Guthaben	727,200 — 727,200	36,000 36,000	727,200 	36,000 —

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Eiunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. Nt.	Laufende Vertvaltung.	Fr.	F1.	Fr.	Fr.
		XXI. Bußen und Konfiskationen.		,		
175,066 74 25,781 85 6,375 50 5,095 20 1,227 85 149,232 44	30,000 — 6,500 — 500 — 1,000 —	A. Bußen. 1. Gerichtliche Bußen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — — — — 36,500	130,000 — 500 1,000 95,000	30,000 6,500 —
		B. Bußenberwendung.				
6,487 2,644 10 20,000 17,000 45,211 65	20,000 — 17,000 — 23,000 —	 Bezugökosten Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps Beitrag an die Invalidenkasse desselben Unteil der Gemeinden 	— — — —	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000		5,000 3,000 20,000 17,000 23,000
45,211 65 8,534 74 4,142 45 149,232 44	4,000 —	6. Anteil des Gesundheitswesens	_ _ 	23,000 4,000 — 95,000	 	23,000 4,000 — 95,000
		C. Erfat und Konfistationen.	,		*	
12,875 51 68 40	100 —	1. Exsat	3,000		3,000 100 3,100	_
12,943 91	3,100 —		3,100		3,100	_
149,232 44 149,232 44 12,943 91	95,000 — 3,100 —	A. Bußen	131,500 — 3,100	36,500 95,000 —	95,000 — 3,100	95,000 —
12,943 91	3,100 —		134,600	131,500	3.100	

Rechnung 1913.	Yoranshlag 1914.	Poranschlag für das Jahr 1915.	R o h : Einnahmen. Ausgaben.		R e Cinnahmen.	i
Fr. N.	izr. A.	Laufende Bertvaltung. XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
84,706 17,280 — 20,130 80 2,380 76 3,518 98 48,433 83	16,000 — 21,400 — 3 2,500 — 3,000 —	A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren	74,000 -1,220 -3,000 -78,220	15,000 22,620 2,500 — 40,120	74,000 3,000 38,100	15,000 21,400 2,500 —
19,516 70 13,108 96 402 50 6,414 38 1,014 88 1 1 50 13,432 97	5 13,000 — 500 — 5 5,500 — 1,050 — 400 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Batentgebühren 2. Aussichts und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Vergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	17,000 1,000 — 5,500 1,550 — 25,050	14,000 500 500 400 15,400	17,000 — 5,500 1,050 — 9,650	13,000 500 — — 400
1,000 — 2,365 92 207 62 1,701 88 3,842 20 566 78	7,500 — 800 — 500 —	C. Bergbau. 1. Besoldung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren 3. Steinbrüche: a. Konzessionsgebühren b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung 4. Hebung des Bergbaues	2,500 200 800 — 3,500	1,000 — — — — — 500 1,500	2,500 200 800 — 2,000	1,000 500
48,433 87 13,432 97 566 78 61,300 06	9,650 —	A. Jagd	78,220 25,050 3,500 106,770	40,120 15,400 1,500 57,020	38,100 9,650 2,000 49,750	

Rechnung 1913.	Poranschlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.		h :	R e i n : Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXIII. Salzhandlung.				
		A. Salzvertauf.			2	
57,626 52 1,155,798 40 1,580 — 1,540 — 17,631 40 1,372 50 622 92 1,200 — 331 20 55,606 25 1,175,656 15	1,100,000 — 1,400 — 1,000 — 15,000 — 1,200 — 750 — 300 — —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochsalz 3. Taselsalz 4. Meersalz 5. Gewerbesalz 6. Feinsalz 7. Feinstes Vergoldersalz "Grenol" 8. Taselsalz "Grésil" (Taselsalz "Gérébos") 9. Salzvorräte auf 31. Dezember		3,600 750 26,000 900 800 700	1,200 16,000 1,200 500	
16,000 81,054 115,818 9,826 40 13,086 43 867 10 286 76 236,365	115,000 — 9,800 — 13,500 — 1,500 — 100 —	B. Betriebstosten. 1. Zins des Betriebskapitals		16,000 82,000 117,000 9,800 13,500 1,500 239,800		16,000 82,000 117,000 9,800 13,500 1,500 —
12,160 1,663 7,970 21,793 25	1,400 — 7,970 —	C. Berwaltungstoften. 1. Besoldungen der Beamten 2. Bureaufosten 3. Mietzinse	 	12,160 1,400 7,970 21,530		12,160 1,400 7,970 21,530
1,175,656 236,365 21,793 25 917,497 52	235,700 — 21,530 —	A. Salzverkauf	1,673,350 100 — 1,673,450	552,750 239,800 21,530 814,080	1,120,600 — — — 859,370	239,700 21,530
	-					

_	edjnung 1913.	3	Poranschla 1914.	Maraniana in age mant 1910			h : Ausgaben.		i n : Ausgaben.
6	Ft.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.			,	
					XXIV. Stempel-Steuer.	e e			e .
				ı	A. Stempelverkauf.			ş	
81	4,084 3,356 0,018	70	78,000 550,000 32,000	_	1. Stempelpapier	30,000 340,000 30,000	_ _	30,000 340,000 30,000	_
99	7,459	70	660,000	_		400,000		400,000	
5	8,957 2,850 298	24 —	40,000		B. Betriebstosten. 1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser 3. Verschiedene Bezugskosten		20,000 20,000 500		20,000 20,000 500
7	2,105	79	60,500	=		. —	40,500		40,500
	4,500 6,900 3,751 550	_	4,500 8,000 3,500 550		C. Berwaltungskoften. 1. Besoldung des Borstehers der Stempelver- waltung		4,500 8,000 3,500 550		4,500 8,000 3,500 550
1	5,701	85	16,550	_			16,550		16,550
7	7,459 2,105 5,701 9,652	79 85	660,000 60,500 16,550 582,950		A. Stempelverfauf	400,000 400,000	40,500 16,550 57,050	400,000 — — — — 342,950	40,500 16,550 —
					·				

Redynung 1913.		Yoranshlag 1914.	Poranshlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
			A. Amts. und Gerichtsfcreiber und Betreibungs. und Kontursämter.			i.	
1,090,166 238,862 520,526		850,000 - 180,000 - 385,000 -	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber 3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	400,000 100,000	_,	400,000 100,000	
1,343	15	1,500	treibungs= und Konkursämter 4. Bezugskosten	360,000		360,000	1,500
1,848,211	92	1,413,500		860,000	1,500	858,500	<u> </u>
55,721 . 55,721 .		35,000 — 35,000 —	B. Staatstanzlei. 1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	35,000 35,000		35,000 35,000	
13,800	_	8,000 -	C. Gerichtskanzleien. 1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	8,000	_	8,000	
870 3,650	_	4,000 - 4,000 -	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	4,000	=	4,000	<u>-</u> -
18,320		12,600		12,600		12,600	
27,612 97,149 90,406 71,760 286,927	10 55	15,000 — 80,000 — 75,000 — 50,000 —	D. Zustiz und Polizei. 1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeistiestion	15,000 80,000 60,000 50,000 205,000		15,000 80,000 60,000 50,000 205,000	

Rechnung 1913.	Poranschlag 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.		
Fr. R.	Fr. 8	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXV. Gebühren.				
		E. Direttion des Innern.				
3,161 83 15,718 45 574 —		1. Konzessionsgebühren	3,000 12,000 200		3,000 12,000 200	
19,454 28	15,200	<u>-</u>	15,200		15,200	
,		F. Finanzdirektion.				
	100 - 8,000 -	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100 8,000	_	100 8,000	<u>.</u>
15,318 25	8,100 -	,	8,100		8,100	
1,848,211 92 55,721 35 18,320 — 286,927 80 19,454 28 15,318 25 2,243,953 60	35,000 12,600 220,000 15,200 8,100	A. Amts: und Gerichtsschreiber und Betreibungs: und Konkursämter	860,000 35,000 12,600 205,000 15,200 8,100 1,135,900	1,500 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	858,500 35,000 12,600 205,000 15,200 8,100 1,134,400	
710,921 65 71,129 88 3,748 70 643,540 47	50,000 - 2,000 -	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer. A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer. 1. Ordentliche Abgaben	500,000 — 2,000 — 502,000	50,000 — 50,000	2,000	50,000 —————————————————————————————————

37. N. 37. N. N. N. N. N. N. N.	Rechnung	3	Poranschla:	Voranschlag für das Jahr 1915.	1.50	i h :	1 .	in:
Ranfende Bertvaltung. XXVI. Erbschafts und Schenkungs- Steuer. B. Bezugstosten. 10,000 - 10 13,308 30 10,500 - 2. Berickiene Bezugstosten - 500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 3,308 30 10,500 - 10 441,500 - 10,500 - 10 502,000 60,500 441,500 - 10 502,000 60,500 441,500 - 10	1913. ————		1914.	government for our such 1010.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
12,899 60 10,000	Fr.	R.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12,899 60 10,000				1				#I
A				B. Bezugstoften.				
114,231 90 100,000 10,41500 11,000 1				1. Bezugsprovisionen	_			10,500 500
A	13,308	<u>30</u>	10,500 -			10,500		10,500
114,231 90							,	
114,231 90	643,540 13 308	<i>47</i> 30		A. Erbichafts: und Schentungs:Steuer	502,000			 10,500
A. Ertrag der Wafferrechtsabgaben. 110,000					502,000			
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben. 110,000				XXVII Masserrechtschaahen				
114,231 90 100,000				AAVII. Zoupettenjesuoguotii.				
102,808 70 90,000				000 III 1000		 11,000	110,000	 11,000
36	102,808	70	90,000		110,000	11,000	99,000	
36 - 500 - - 500 -				B. Bezugstoften.				
102,808 70 90,000 — A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben 110,000 11,000 99,000 — B. Bezugskosten		_		1. Druck- und andere Bezugskosten				500
36 — 500 — B. Bezugktoften	36		500			500		500
		70			110,000		99,000	 500
	102,772	70	89,500		110,000	11,500	98,500	
				The second section is a second			,	

Fr. R.		Poranschlag für das Jahr 1915.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
1,177,171 95 1,1 116,257 86 1 1,060,914 09 1,0	117,000	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	1,202,000	117,000	1,167,000 — 1,050,000	117,000
16,290 _	32,000 — 16,000 — 16,000 —	B. Berkaufsgebühren. 1. Patentgebühren	26,000 — — — — 26,000	13,000 13,000	26,000 — — — — — — — — — — —	13,000
766 10 766 10	4,000 —	C. Bezugskosten. 1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck= kosten	<u> </u>	2,000 2,000		2,000 2,000
1,060,914 09 1,0 16,091 90 766 10 1,076,239 89 1,0	16,000 — 4,000 —	B. Vertaufsgebühren	1,202,000 26,000 — 1,228,000	13,000 2,000	1,050,000 13,000 1,061,000	

Rechnung 1913.	Ţ	Yoranschl 1914.	ag	Poranschlag für das Jahr 1915.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	1
Fr.	Я.	Fr.	% .	Laufende Berwaltung. XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20,512 1,500 35,993 55,500 4,937 — 1,065,996	60 75 65	20,500 1,500	_	1. Ertrags-Anteil 2. Bekampfung des Alkoholismus: a. Polizeidirektion b. Unterrichtswesen c. Armendirektion d. Direktion des Innern e. Reserve { Einlage Entnahme	800,000	14,840 1,085 36,200 27,875 — 80,000	800,000 720,000	
90,000 226,056 316,056		-	_	XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Mationalbank. 1. Entschädigung von 45 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank. 2. Entschädigung von 35 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung.	90,000 226,057 316,057		90,000 226,057 316,057	

Rechnung 1913.	The state of the s			R o h : Cinnahwen. Ausgaben.		i n : Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Berwaltung. XXXI. Militärsteuer.		-			
844,193 25 105,194 55 18,232 10 10,978 70 478,320 60	80,000 — 5,000 — 5,000 — 415,000 —	A. Wilitärsteuer. 1. Landesanwesende Ersatypslichtige 2. Landesadwesende Ersatypslichtige 3. Ersatypslichtige Wehrmänner 4. Rückstände	750,000 80,000 5,000 — — — — 835,000	5,000 415,000 420,000		5,000 415,000	
6,400 — 5,648 20 60,851 60 1,500 — 38,265 65 36,134 15	64,600 — 2,000 — 30,800 —	B. Tazations- und Bezugskosten. 1. Besoldungen der Angestellten		9,600 6,000 64,600 2,000 — 82,200		9,600 6,000 64,600 2,000 — 49,000	
478,320 60 36,134 15 442,186 45	51,400 —	A. Militärstener	835,000 33,200 868,200	420,000 82,200 502,200	415,000 ——————————————————————————————————	49,000	

Rechnun	g	Yoranschla:	Voranschlag für das Jahr 1915.		h:	Re	in:
1913.		1914.	gottinging for our guilt 1010.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. N	Laufende Berwaltung. XXXII. Direkte Steuern.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			AAAII. SILLIIL SILULIII.			vi	
			A. Bermögenssteuer.				
2,549,129 718,281		2,500,000 729,600	1. Grundsteuer: a. Im alten Kanton, 2,5 %	2,550,000 744,000	_	2,550,000 744,000	
85,673	51 02	199,200 - 15,000 -	a. Im alten Kanton, 2,5 %	15,000	_ _ _	2,017,500 199,200 15,000	
39,746 5,598,357			4. Steuerbußen	5,000 5,530,700		5,000 5,530,700	
3,326,332 973,525 38,559 5,936 1,124,022 80,455 34,373 22,688 5,605,894	78 67 90 33 73 46 61	35,000 - 35,000 - 6,240 - 1,000,000 - 78,000 - 25,000 - 10,000 -	B. Gintommenssteuer. 1. Cintommenssteuer I. Klasse: a. Im alten Kanton, 3,75 % b. Im Jura, 3,6 % 2. Cintommenssteuer II. Klasse: a. Im alten Kanton, 5 % b. Im Jura, 4,8 % 3. Cintommenssteuer III. Klasse: a. Im alten Kanton, 6,25 % b. Im Jura, 6 % 4. Rachbezüge 5. Steuerbußen	600,000		2,400,000 600,000 40,000 6,720 1,062,500 78,000 25,000 10,000 4,222,220	, — — — — —————————————————————————————
17,722	80	20,000 -	C. Taxations, und Bezugstoften. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen		20,000	_	20,000
39,883 119,835	80	45,000 - 108,976 -	Rantonale Refurstommission		45,000 112,214		45,000 112,214
175,464 601 5,328 39,084	40 80 70	161,737 - 5,000 - 5,500 -	b. Einkommenssteuer 4. Kosten der Steuergesetzebision 5. Entschädigungen an die Gemeinden 6. Berschiedene Bezugskosten	<u></u>	125,617 5,000 5,500 40,000		125,617 5,000 5,500 40,000
397,922			o. Sulphoune Signification		353,331		353,331

Redynung	Yoran[hlag		p.	l j :	Re	
1913.	արդադայաց 1914.	Voranschlag für das Jahr 1915.	gr v Einnahmen.			
Fr. R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
r		XXXII. Direkte Steuern.	x			
		D. Berwaltungskoften.				
11,000 — 42,926 55 10,292 05 1,755 — 65,973 60	10,000 — 1,755 —	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse	_	16,000 47,200 10,000 2,005		16,000 47,200 10,000 2,005
09,915 00	09,999 —			75,205		75,205
5,598,357 64 5,605,894 72 397,922 24 65,973 60 10,740,356 52	5,426,240 — 386,213 — 69,955 —	A. Bermögenssteuer . B. Einfommenssteuer . C. Tarations= und Bezugskosten		353,331 75,205		 353,331 75,205
		XXXIII. Unvorhergesehenes.				
						•
50,000 —		1. Erbloser Nachlaß 2. Anonhme Rückerstattungen (Reserve für die Kosten der Grundbuch= bereinigung.) (Zuweisung an einen Fonds für Gründung		=	_	
112,854 44		einer Pensions= und Invalidentasse.)				-

Voranschlag für das Jahr 1915.

Bericht der Finanzdirektion

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1914.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1915, den wir Ihnen hiermit zur Beratung und Genehmigung unterbreiten,

Rohausgaben Roheinnahmen						*	•	Fr. 63,664,001
Ausgabenüberschuss								
oder wenn nur die								
in Betracht gezoge	n	we	$\mathrm{rd}\epsilon$	en:	0			
Reinausgaben Reineinnahmen .	٠	•	٠	•	•	٠	•	Fr. 25,757,112
Ausgabenüberschuss								

Der vom Grossen Rat für das Jahr 1914 festgestellte Voranschlag wies einen Ausgabenüberschuss von Fr. 3,162,754 auf. Es schliesst mithin der Voranschlag für das Jahr 1915 um Fr. 2,373,487 ungünstiger ab als derjenige für 1914.

Dieses Ergebnis steht grösstenteils unter der Einwirkung des europäischen Krieges. Die nachteiligen Folgen, welche die Kriegswirren auf nahezu das gesamte wirtschaftliche Leben ausüben, treffen in empfindlicher Weise auch unser Land und damit den Staat in seinem Finanzhaushalt. Sie machten sich gleich von Anbeginn des Krieges geltend bei den Einnahmsquellen, deren Erträgnisse der Gradmesser fortschreitender oder rückschrittlicher wirtschaftlicher Entwicklung in unserm Kanton sind. Z. B. gingen die Einnahmen für Stempel seit 1. August abhin gegenüber den frühern Monaten um ein bis zwei Drittel, desgleichen die Prozentgebühren um mehr als die Hälfte zurück. Es werden daher die für normale Verhältnisse als Minima geltenden Ansätze des Budgets selbst in 1914 nicht erreicht werden. Da sich der Krieg aller Voraussicht nach im günstigsten Falle bis weit ins nächste Jahr hinüberziehen dürfte und von daher die gedrückte Lage lange anhalten wird, waren wir ge-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

rechnungen des Jahres 1914 um Fr. 240,000, den Ertrag der Gebühren, worunter die Prozentgebühren mit Fr. 450,000, um Fr. 570,000 zu reduzieren. Die emfindlichste Einbusse wird die Staatskasse auf den direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer 1. Kl. erleiden. Wie hoch sie sich belaufen wird, ist zur Zeit nicht abzusehen. Während in andern Jahren auf einen steigenden Ertrag der direkten Steuern abgestellt werden konnte, wird für 1915 im Vergleich zum Vorjahre ein Minderertrag von Fr. 1,014,488 angenommen. Die Einkommenssteuer I. Kl. ist um ca. 30 % niedriger veranschlagt, als sie es für 1914 war. Ein fernerer Ausfall wird sich auf dem Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols ergeben. Gegenüber einer Reineinnahme von Fr. 900,000 in 1914 ist für das nächste Jahr eine solche zu erwarten von nur Fr. 720,000. Was die übrigen Einnahmen anbetrifft, so werden in der Hauptsache, von mehr oder weniger erheblichen Verschiebungen abgesehen, die Ergebnisse erhofft, wie sie für das laufende Jahr berechnet sind. Dies gilt namentlich von den beiden staatlichen Finanzinstituten. Ein um Fr. 218,200 höherer Ertrag ist für die Staatskasse vorgesehen. Zwar musste eine geringere Rendite der abträglichen Eisenbahnkapitalien in Rechnung gezogen werden. Dagegen kommen die den Ertrag der Staatskasse belastenden Passivzinsen für vorübergehende Geldbeschaffung infolge des Anleihensabschlusses in 1914 mit Fr. 400,000 in Abgang. Dieser Minderausgabe steht allerdings eine Mehrbelastung des Anleihensdienstes von Fr. 673,765 gegenüber mit Rücksicht auf die erwähnte Anleihensaufnahme. Im ganzen sind die Einnahmen im vorliegenden Voranschlag um Fr. 1,693,909 niedriger veranschlagt als für das Jahr 1914.

nötigt, den Ertrag der Stempelsteuer in Anlehnung an

die Ergebnisse der letzten Monate gegenüber den Be-

Es läge nahe, und dies wird namentlich die Ansicht derjenigen Kreise sein, die mit unserm Staatshaushalte nicht näher vertraut sind, für den Ausfall in den Einnahmen einen Ausgleich durch Ersparnisse, d. h. durch

entsprechende Reduktionen der Ausgaben zu suchen. Wir brauchen nicht zu versichern, dass wir uns bemüht haben, überall da Reduktionen eintreten zu lassen, wo dies irgendwie möglich war. Indessen konnte es bei weitem nicht in einem Masse geschehen, dass dadurch die Mindereinnahmen ausgeglichen wurden. Hieran hindert uns der Umstand, dass der weitaus grösste Teil unserer Ausgaben gesetzlich festgelegt ist und Reduktionen eine Revision der bezüglichen Vorschriften voraussetzen. Es bestand im Gegenteil für eine Reihe von Ausgaben das Bedürfnis, sie gegenüber dem laufenden Jahr zu erhöhen. Dies ist am erheblichsten der Fall bei den Kosten der Armenpflege, die um Fr. 200,000 höher veranschlagt sind. Wo es aber anging, wurde nur das gesetzlich zulässige Minimum der Ausgaben in Anschlag gebracht. Eine neue Ausgabe von Fr. 673,765 bedingt, wie bereits erwähnt, das in 1914 aufgenommene 4¹/₄ % Anleihen von Fr. 15,000,000.

Eine Ersparnis von Fr. 830,000 wäre möglich durch Sistierung der Kredite für Hoch-, Strassen- und Wasserbauten. Ällein sie konnte nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden, denn erstens handelt es sich zum Teil um in der Ausführung begriffene Werke, die ohne Schaden nicht gut eingestellt werden könnten, zweitens würde die Sistierung der Kredite eine Verminderung von Arbeitsgelegenheiten bedeuten, die gerade in der gegenwärtigen Zeit am allerwenigsten tunlich wäre. Weitere Ersparnisse liessen sich erzielen durch vorübergehendes Fallenlassen der Kredite für verschiedene Amortisationen. Wir haben aber auch hiervon Umgang genommen, immerhin in der Meinung, die Amortisationen aufzuschieben, wenn die Staatsrechnung noch ungünstiger abschliessen sollte, als es der Voranschlag vorsieht.

Es ist selbstredend, dass das hohe Defizit des Jahres 1915, wie übrigens schon dasjenige des laufenden Jahres, das dem Voranschlage entsprechen dürfte, dringend nach Massnahmen zu dessen Beseitigung ruft. Wir behalten uns deshalb vor, Ihnen solche beförderlichst in Vorschlag zu bringen. Vorderhand hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 13. Oktober 1914 die gemäss den bestehenden Besoldungsdekreten, speziellen Beschlüssen oder übungsgemäss seit 1. August 1914 fällig gewordenen oder bis Ende 1915 noch fällig werdenden Alterszulagen und andere Besoldungsaufbesserungen für sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates bis zum 31. Dezember 1915 sistiert. Der Beschluss gilt auch für Aufbesserungen von Besoldungen nicht staatlicher Funktionäre, an welche der Staat prozentual beiträgt, es sei denn, der Anteil des Staates bleibe der bisherige.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen sind die Abweichungen des Voranschlages für 1915 im Vergleich zu demjenigen des Jahres 1914 folgende:

Mindereinnahmen.

XXXII. Direkte Steuern	Fr.	
XXV. Gebühren	>	570,000
XXIV. Stempel Steuer	>>	240,000
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-		, c s
monopols	>	180,000
XXIII. Salzhandlung	>	3,050
XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-		
patentgebühren	>	1,000
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau		300
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	2,008,838

Mehreinnahmen.

Mehreinnahmen.		
XX. $Staatskasse$	Fr.	218,200
XVI. Domänen	>	34,760
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.		,
National bank	>>	22,294
XV. Staatswaldungen	>>	16,675
XVIII. Hypothekarkasse	*	11,600
XXVII. Wasserrechtsabgaben	*	9,000
XXXI. Militärsteuer	>>	2,400
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	314,929
Mehrausgaben.		
· ·		
XI. Anleihen	Fr.	
VIII. Armenwesen	>>	194,335
VI. Unterrichtswesen	>	$46,\!266$
II. Gerichtsverwaltung	>>	32,640
IX. b $Gesundheitswesen$	>	13,250
XIV. Forstwesen	>	2,150
III. ^a $Justiz$	>>	600
VII. Gemeindewesen	>>	300
Summe der Mehrausgaben	Fr.	963,306
Min d managahan		
${\it Minder ausgaben.}$		
IX.a Volkswirtschaft	Fr.	104,733
III.b Polizei	>>	58,895
V. Kirchenwesen	>>	47,065
I. Allgemeine Verwaltung	>	31,760
XIII. Landwirtschaft	>>	23,075
IV. Militär	>	10,295
XVII. Domänenkasse	*	3,740
XII. Finanzwesen	>>	2,325
X. Bau- und Eisenbahnwesen	>>	1,840
Summe der Minderausgaben	Fr.	283,728
Mindereinnahmen Fr. 2,008,838		
	Fr. 1	,693,909
Mehrausgaben Fr. 963,306		
Minderausgaben . » 283,728	D	679,578
Ungünstigeres Ergebnis in 1915 als i. 1914	Fr. 2.	,373,487

Zur Begründung der rubrikenweisen Unterschiede gegenüber den Berechnungen des Jahres 1915 bringen wir folgendes an:

I. Allgemeine Verwaltung.

Minderausgaben:

$\mathbf{A}.$	Grosser Rat		•								Fr.	30,000
H.	Regierungsstatt	ha	lter								>	1,800
J.	Amtsschreiberei	en						٠	•	•	*	1,200
											Fr.	33,000
	Mehrausga	ibe	en:									,
E.	Staatskanzlei					٠					>	1,240
			Rei	ne	Mi	ind	era	usg	abe	e^n	Fr.	31,760

Die Berechnung der Kosten des Grossen Rates entspricht dem Durchschnitt der Ausgaben in 1912 und 1913, Fr. 87,541 und Fr. 91,511. Die Ausgaben der Staatskanzlei reduzieren sich in Rubrik Besoldungen der Beamten wegen Wechsels des Staatsarchivars um Fr. 1,000, dagegen nehmen sie in Rubrik Besoldungen der Angestellten um Fr. 2,240 zu. Auf dieser Rubrik ist die früher in Abschnitt VI. G., Kunst, verrechnete Besoldung des mit der Erstellung des bernischen Urkundenwerkes betrauten Angestellten im Betrage von Fr. 3,000 übertragen worden. Ohne die Uebertragung ergäbe sich eine Minderausgabe von Fr. 760. Die Verminderung der Ausgaben für die Regierungsstatthalter betrifft die Besoldungen dieser Beamten. Sie wird durch Mutationen begründet. Aus dem gleichen Grunde erfährt der Kredit für Besoldungen der Amtsschreiber eine Reduktion von Fr. 2,000 und der Kredit für Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien eine Erhöhung von Fr. 700. Die Mietzinsentschädigung an die Domänendirektion für die Amtsschreibereilokalitäten ist um Fr. 100 gestiegen.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

	Amtsgerichte .										12,450
	Betreibungs- und									>>	20,490
H.	Gewerbegerichte		•	•					•	>>	1,000
										Fr.	33,940
	${}^{\cdot}Minderausga$	ber	n:								
В.	Obergerichtskanzle	ei								Fr.	800
D.	Gerichtsschreibere	ien								>	500
										Fr.	1,300
		Re	ein	e <i>I</i>	Ieh	rau	ısa	abe	n^{-}	Fr.	32,640

Die Mehrkosten für Amtsgerichte verteilen sich auf folgende Rubriken: Besoldungen der Gerichtspräsidenten Fr. 4,800, Bureaukosten Fr. 700 und Mietzinse Fr. 6,950. Sie stehen im Zusammenhange mit der Errichtung einer neuen Gerichtspräsidentenstelle in Bern. Von den Ausgaben für Betreibungs- und Konkursämter sind dem Bedürfnis entsprechend höher berechnet die Besoldungen der Betreibungsgehülfen um Fr. 10,000, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 11,000 und die Bureaukosten um Fr. 2,000. Auf den Besoldungen der Beamten tritt eine Reduktion von Fr. 200 ein und auf dem Mietzins ist eine solche von Fr. 2,310 zu verzeichnen. Die Erhöhung des Kredites für Gewerbegerichte erfolgt mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1913, die Fr. 6,904 betragen haben. Die Minderausgabe der Obergerichtskanzlei betrifft die Besoldungen der Angestellten. Von den Kosten der Gerichtsschreibereien nehmen die Besoldungen der Gerichtsschreibereien nehmen die Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,100 ab, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 600 zu.

IIIa. Justiz.

Die Mehrausgabe von Fr. 600 fällt auf die Bureau-kosten der Justizdirektion. Eine gleiche Erhöhung, resp. eine solche von Fr. 300, erfahren die Bureau-kostenkredite aller Direktionen (mit Ausnahme der Bau- und Eisenbahndirektion) zur Beschaffung eines Eisenbahnabonnements für die Direktionsvorsteher, nachdem die Freikarten auf den S. B. B. auf 1. Januar 1915 aufgehoben werden.

IIIb. Polizei.

Minderausgaben:

	Verwaltungskos Polizeikorps .											$2,400 \\ 61,955$
											Fr.	64,355
	Mehrausge	aber	<i>i</i> :									
E.	Strafanstalten										Fr.	5,460
		Ble	eib	en	M	ind	era	usg	abe	n	Fr.	58,895

Die Verwaltungskosten der Polizeidirektion vermindern sich infolge Wegfalls des Kredites für Beteiligung an der schweiz. Landesausstellung um Fr. 2,000, ferner um Fr. 1,000 infolge des Minderbedürfnisses für Besoldungen der Beamten. Sie steigen dafür um Fr. 600 in Rubrik Bureaukosten. Die Kosten des Polizeikorps gehen in Rubrik Sold der Landjäger um Fr. 21,400, in Rubrik Bekleidung um Fr. 37,170 zurück. Ueberdies kommt der Posten von Fr. 6,000: Ausserordentlicher Beitrag an die Invalidenkasse in Abgang. Die Kreditreduktion für Sold der Landjäger rührt grösstenteils von der Aufhebung der in 1914 bewilligten Besoldungszulagen her. Die Minderausgaben für Bekleidung haben ihren Grund darin, dass im Jahre 1915 einzig die Mützen und Hosen zur Erneuerung gelangen. Für Besoldungen der Beamten sind den Ausgaben des laufenden Jahres entsprechend Fr. 500 mehr erforderlich, desgleichen für Mietzinse infolge Steigens der Entschädigung an die Domänenverwaltung Fr. 715 und für Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen Fr. 1,400 wegen Errichtung von zwei neuen Plantonstellen in Bern. Die Mehrkosten für Strafanstalten verteilen sich mit Fr. 4,300 auf die Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins und mit Fr. 1,160 auf die Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank. Erstere Mehrausgabe ist bedingt durch die Erhöhung des Mietzinses an die Domänendirektion und die Reduktion des Beitrages aus dem Alkoholzehntel um Fr. 1,660. Die Mehrausgabe für die Anstalt Hindelbank ist ausschliesslich die Folge der Reduktion des Beitrages aus dem Alkoholzehntel. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Polizeidirektion Fr. 7,460 zur Verfügung gestellt statt Fr. 10,300 in 1914. Mit Rücksicht auf den geringern Anteil des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols tritt auf den Mitteln für die Bekämpfung des Alkoholismus eine verhältnismässige Reduktion ein.

IV. Militär.

Minder ausgaben:

J. Verschiedene Militärausgaben	Fr.	30,000
Mehrausgaben:		
A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kantonskriegskommissariat	Fr.	2,700 10
materials	>	16,995
	Fr.	19,705
Bleiben Minderausgaben	Fr.	10,295

Von den verschiedenen Militärausgaben ist der Kredit für Schützenwesen eliminiert worden in der Vor-

aussetzung, dass die Schiessübungen in 1915 nicht stattfinden. Sollten sie wider Erwarten abgehalten werden, so müssten die Beiträge verabfolgt werden. Der Kredit für Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen ist unverändert eingestellt worden, indem eine genaue Berechnung der Unterstützungen nicht möglich ist. Sie werden selbstverständlich nach Massgabe des Gesetzes ausgerichtet werden, ohne Rücksicht auf den Kredit. Die Verwaltungskosten der Direktion stellen sich in Rubrik Besoldungen der Angestellten höher. Das Personal musste im Laufe dieses Jahres wegen Geschäftszunahme vermehrt werden. Die Mehrausgaben für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials betreffen mit Fr. 16,000 die Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung, im speziellen die Instandstellung der Reserven. Der bisherige Posten Erlös von Kriegsmaterial ist gestrichen worden, da die daherigen Vorräte an den Bund übergegangen sind.

V. Kirchenwesen.

Die Minderausgaben von Fr. 47,065 haben ihre Ursache vorwiegend im Wegfall der für 1914 bewilligten einmaligen Kredite für Beteiligung an der Landesausstellung, Fr. 2,000, und drei Loskäufe von Wohnungsentschädigungen, Fr. 36,250. Sodann stellen sich die Mietzinse um Fr. 10,485 niedriger als in 1914. Im übrigen stehen die Kredite genau mit den heute absehbaren Bedürfnissen im Einklange.

VI. Unterrichtswesen.

	1	Mehr	aus	ga	bei	n:										
	Hochs													Fr.	4	48
C.	Mittels	schul	en								ï			>>	22,0	945
	Prime						•		•					>	38,1	
\mathbf{E} .	Lehre	rbild	ung	gsc	ins	talt	en							>>	13,6	80
F.	Taubs	tum	nen	ai	iste	alte	n					٠		>>	2,6	600
														Fr.	76,9	928
	1	Mind	era	us	gal	ben	:									
A.	Verwe	altun	gsk	cos	ten	d	er	Di	rek	tio	n	una	Į.			
	der S	ynod	e			•						•	•	Fr.	7,7	00
G.	Kunst							٠.						>>	22,9	962
														Fr.	30,6	662
					I	3lei	be	n J	Mel	ira	usg	abe	n	Fr.	46,2	266

Die reine Mehrausgabe für die Hochschule setzt sich zusammen aus Mehrausgaben, Fr. 22,315, Minderausgaben, Fr. 14,068 und Mehreinnahmen, Fr. 7,800. Die Mehrausgaben betreffen mit Fr. 14,635 den neuen Posten Poliklinik, Besoldungen, die Lehrmittel und Subsidiaranstalten mit Fr. 2,500, den botanischen Garten mit Fr. 180 und die Vergütung für Freibetten in den Kliniken mit Fr. 5,000. Ursachen dieser Mehrausgaben sind die Reorganisation der Poliklinik, die Anschaffung von Lehrmitteln für das hygienisch-bakteriologische Institut, wofür der Regierungsrat am 14. Juli 1914 einen auf vier Jahre zu verteilenden Kredit von Fr. 10,000 bewilligt hat, die Erhöhung des Mietzinses für den botanischen Garten und für die Vergütung für Freibetten die Anpassung des Kredites an die Ausgaben des Jahres 1913. Die Minderausgaben fallen auf die Rubriken Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, Fr. 8,268, Besoldungen der Assistenten, Fr. 3,600, und Besoldungen der Angestellten, Fr. 2,200. Sie resultieren für die ersten der genannten Rubriken

hauptsächlich aus dem höher angenommenen Anteil an den Kollegiengeldern, für die andern Rubriken aus Uebertragungen auf den neuen Kredit Poliklinik, Besoldungen. Die Mehreinnahmen berühren mit 300 Franken die Matrikelgelder und mit Fr. 7,500 den Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt. Letztere Beitragserhöhung erfolgt mit Rücksicht auf die Reorganisation der Poliklinik. Von den Kosten der Mittelschulen sind höher berechnet die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 4,644 und die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um Fr. 19,601. Für Pensionen für Mittelschullehrer ist das Bedürfnis um Fr. 1,700 geringer als in 1914 und für Stipendien stellt sich der Nettokredit um Fr. 500 niedriger, indem die Einnahmen, bestehend aus der Hälfte des Zinsertrages des Kantonsschulfonds, um diesen Betrag erhöht werden. Für die Primarschulen sieht der Voranschlag folgende Mehrausgaben vor: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen 26,000 Franken, Turnunterricht Fr. 6,255, Schulinspektoren Fr. 300 und Fortbildungsschulen Fr. 10,000. Durch die Erhöhungen der Kredite für Staatszulagen und die Fortbildungschulen wird dem steigenden Bedürfnis Rechnung getragen. Die Mehrforderung für Turnunterricht erfolgt mit Rücksicht auf die abzuhaltenden Kurse zur Einführung in die neue schweizerische Turnschule und diejenige für Schulinspektoren betrifft die Reisevergütung des Inspektors des XII. Kreises, welche vorübergehend um Fr. 300 erhöht worden ist. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber von zusammen Fr. 4,400 auf den Rubriken Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, Mädchenarbeitsschulen und Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder. An den Mehrausgaben der Lehrerbildungs-anstalten partizipieren letztere wie folgt: Hofwil mit Fr. 150, Pruntrut mit Fr. 880, Hindelbank mit Fr. 155, Delsberg mit Fr. 12,195. Diese Erhöhungen werden veranlasst beim Seminar Pruntrut durch einen Rückgang der Kostgelder, beim Seminar Hindelbank durch eine Erhöhung des Mietzinses und beim Seminar Delsberg durch die Errichtung einer zweiten Klasse. Die Seminarlehrer-Pensionen steigen infolge Bewilligung eines neuen Ruhegehaltes um Fr. 3,000. Für Wiederholungs- und Fortbildungskurse wird kein Kredit ausgesetzt. Die Mehrkosten der Taubstummenanstalten berühren die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee mit Fr. 1,850 und die Taubstummenanstalt Wabern mit Fr. 750. Bei ersterer Anstalt ist es hauptsächlich die *Nahrung*, welche die Krediterhöhung notwendig macht, bei letzterer die Zunahme der Zöglinge. Von den Krediten für *Verwaltungs*kosten der Direktion und der Synode fällt derjenige für Beteiligung an der Schweiz. Ländesausstellung dahin und es ist das Erfordernis für Besoldungen der Angestellten um Fr. 800 geringer als in 1914, dasjenige für Bureaukosten hingegen um Fr. 600 höher. Im Abschnitt Kunst wird von der Amortisation auf dem Ankaufspreis des Reliefs Simon im Betrage von Fr. 20,000 Umgang genommen, und es geht der Kredit befreffend Erstellung des bernischen Urkundenwerkes infolge Uebertragung auf Rubrik I. E. 2, ein. Des weitern können die Kredite für Beiträge an das schweizerische Idiotikon und für Erhaltung der Kunstaltertümer reduziert werden, ersterer um Fr. 192. letzterer um Fr. 70. Hingegen bedarf die Rubrik Bärndütsch, Beitrag, einer Erhöhung von Fr. 300, indem die Besoldung des Redaktors dieses Werkes mit Rückwirkung auf 1. Januar,1914 um diesen Betrag gestiegen ist. Der Kredit für *Bekämpfung des Alkoholismus* stellt sich um Fr. 415 niedriger als in 1914.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 300 betrifft die Bureauund Reisekosten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

-				
B. Kommission und	Inspektoren		Fr.	900
C. Armenpflege .			>>	200,000
D. Bezirksverpflegun			>	2,000
			Fr.	202,900
$\it Minder ausga$	iben:			

Bleiben Mehrausgaben

Fr. 194,335

Die Mehrausgabe für Kommission und Inspektoren rührt her von der Verrechnung eines Mietzinses für die vom kantonalen Inspektorat benutzten Lokalitäten. Die Kosten der Armenpflege sind in steter Zunahme begriffen, weniger wegen der Zunahme der Unter-stützungsbedürftigen, als vielmehr wegen der Steigerung der Kostgelder. Die Mehrforderung verteilt sich mit Fr. 165,000 auf die Beiträge an Gemeinden und mit Fr. 35,000 auf die auswärtige Armenpflege. Mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage ist eher noch eine grössere Vermehrung der Kosten zu erwarten, als im Voranschlag angenommen ist. Die Krediterhöhung für Beiträge an die Bezirksverpflegungs-anstalten ist auf eine vermehrte Zahl der Pfleglinge zurückzuführen. Die Direktion des Armenwesens hatte in 1914 für Beteiligung an der Schweiz. Landes-ausstellung einen Kredit von Fr. 6,000, der in 1915 wegfällt. Für Besoldungen der Angestellten benötigt sie infolge Errichtung einer ferneren Kanzlistenstelle eines um Fr. 2,600 erhöhten Kredites und für Bureaukosten eines solchen von Fr. 600. Auf den Krediten der *Erziehungsanstalten* treten Erhöhungen ein für die Anstalt *Brüttelen*, Fr. 335, und die Anstalt Loveresse, Fr. 300. Erstere Mehrausgabe betrifft den Mietzins an die Domänendirektion, letztere die Entschädigung an die Hausmutter. Im Voranschlage der Anstalt Landorf kommen die einmaligen Kredite für Neumöblierung des Esszimmers und Beteiligung an der Landesausstellung in Wegfall, dagegen verzeichnet der Posten Verwaltung eine Erhöhung von Fr. 200, womit derselbe mit den wirklichen Kosten besser in Einklang gebracht wird. Die Kosten der Verpflegung kranker Kantonsfremder nehmen ab; daher konnte der Kredit um Fr. 5,000 reduziert werden. Für Bekämpfung des Alkoholismus erhält die Armendirektion Fr. 200 mehr als in 1914, aber Fr. 13,800 weniger, als sie ihren Bedarf berechnet hatte. Aus dem Kredit werden vorab die Kosten der Naturalverpflegung bezahlt, die eine Vermehrung aufweisen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

IXa. Volkswirtschaft.

Minderausgaben:

В.	Statistik					Fr.	1,000
C.	Handel und Gewer	be				>>	116,000
\mathbf{E} .	Technikum Biel .				÷	>	40
G.	Lebensmittel polizei					*	63
	_					Fr.	117,103

Mehrausgaben:

menta	isy	uo	CIV.									
A. Verwaltung	sko	ste	e^n	de	r	Dir	ekt	ion	d	es		
											Fr.	600
D. Technikum	Bu	rg	do	rf							>	10,770
F. Feuerpolizei												1,000
											Fr.	12,370
		Bl	eib	en	M	ind	era	usa	ab	en	Fr.	104,733

Die Minderausgabe für Statistik betrifft den in Abgang kommenden Spezialkredit für Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung. Im Abschnitt Handel und Gewerbe ergeben sich Minderausgaben von Fr. 120,500 und Mehrausgaben von Fr. 4,500. Der Beitrag an die Schweiz. Ausstellung fällt mit Fr. 100,000 dahin; des ferneren werden aus begreiflichen Spartendenzen und mit Rücksicht darauf, dass auch der Bund seine Beiträge ganz sistieren oder doch einschränken wird, die Kredite für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Gewerbliche Stipendien und Fach- und Gewerbeschulen zusammen um Fr. 20,500 reduziert. An den Mehrausgaben von Fr. 4,500 sind beteiligt die Rubriken Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer mit Fr. 1,000, Lehrlingswesen mit Fr. 3,000 und Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion, mit Fr. 500. Die Besoldungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammer sind durch Dekret vom 14. März 1914 mit Rückwirkung auf 1. Juli 1914 revidiert worden. Die beiden andern Krediterhöhungen haben den Zweck, den Voranschlag mit der Rechnung von 1913 in Einklang zu bringen. Die Verwaltungs-kosten der Direktion des Innern nehmen in Rubrik Bureau- und Reisekosten um Fr. 600 zu. Die Mehrkosten des Technikums Burgdorf gehen grösstenteils aus der Erhöhung des Mietzinses und der Reduktion des Beitrages der Gemeinde Burgdorf hervor. Bei der Berechnung des letzteren für 1914 waren irrtümlicherweise die Verzinsung des Baukapitals und der Mietzins einbezogen worden. Die Mehrausgaben für Feuerpolizei sind durch das neue Brandversicherungsgesetz bedingt. Mit Rücksicht auf den verminderten Alkoholzehntel werden der Direktion des Innern aus demselben Fr. 27,875 zugewiesen gegen Fr. 50,000 in 1914.

IX.b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B.	Verwaltungsk Gesundheitsu Frauenspital	vesen im a	llgeme	einen			.>	300 35,770 280
	Mindera	usgaben:					Fr.	36,350
E.	Irrenanstalt	•					*	23,100
		Bleiber	n Mel	hraus	gab	en	Fr.	13,250
								83*

Die Mehrausgabe für Verwaltungskosten berührt im speziellen die Rubrik Bureaukosten. Von den Krediten für Gesundheitswesen im allgemeinen ist es derjenige für Beiträge für die Bezirkskrankenanstalten, auf den die Mehrausgaben fallen. So wie nun der Kredit bemessen ist, wird es möglich sein, allen Bezirkskrankenanstalten 1/3 der Pflegetage zu vergüten. Das Frauenspital ist mit einem gegen 1914 um Fr. 1,150 höhern Mietzins belastet. Hingegen sind die Kosten der Nahrung um Fr. 870 niedriger veranschlagt. Die Kosten der Nahrung in der Irrenanstalt Waldau stellen sich im Voranschlag für 1914 als viel zu hoch berechnet Sie wurden für 1915 um Fr. 33,000 reduziert. Hingegen bedürfen die Ansätze für Verwaltung und Verpflegung einer Erhöhung, für erstere von Fr. 2,600, für letztere von Fr. 8,900. Der Ertrag der Gewerbe ist um Fr. 1,600 höher angenommen.

X. Bauwesen.

	Minderausgab	en	:								
A.	Verwaltungskosten	a	ler	ze	ntr	ale	n	Ba	u-		
	verwaltung				٠					Fr.	4,000
В.	Kreisverwaltung									>>	400
I.	Vermessungswesen		٠							>	240
K.	Eisenbahn- und Sch	hiff	fah	rtsi	ves	en				>	1,700
	Mehrausgaben	:								Fr.	6,340
Η.	Wasserrechtswesen									»	4,500

Der Rückgang der Verwaltungskosten der zentralen Baudirektion ist dem Wegfall des für 1914 eröffneten Extrakredites für Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung zuzuschreiben. Die Minderausgaben der Kreisverwaltung und des Vermessungswesens betreffen beiderorts die Besoldungen der Angestellten, für Eisenbahn- und Schiffahrtswesen neben den Besoldungen der Angestellten noch die Bureau- und Reisekosten und die Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei. Die Mehrausgaben für Wasserrechtswesen sind die Folge der Reduktion der Einnahmen an Gebühren um Fr. 5,000 und der Einlage in den Naturschadenfonds um Fr. 500. In 1915 sind keine grössern Konzessionserteilungen zu erwarten.

XI. Anleihen.

Der Bedarf für Anleihensrückzahlungen steigt um Fr. 25,000, dagegen geht er für die Verzinsung der Anleihen von 1895, 1900, 1906 und 1911 um Fr. 24,935 zurück. Neu ist der Posten von Fr. 637,500 für Verzinsung des Anleihens von 1914. Die Anleihenskosten vermehren sich für die Amortisation der Kosten dieses Anleihens um Fr. 30,000. Desgleichen nehmen die Provisionen, Transportkosten und Agio um Fr. 6,000, sowie die Druck- und Publikationskosten um Fr. 200 zu. Anlass zu diesen Erhöhungen ist ebenfalls das Anleihen von 1914.

XII. Finanzwesen.

Die Finanzdirektion hat eine durch Ableben des Inhabers frei gewordene Kanzlistenstelle nicht wieder besetzt. Die daherige Ersparnis beträgt Fr. 2,400. Die Mietzinse der Kantonsbuchhalterei sind infolge Zuweisung eines ferneren Zimmers um Fr. 200 gestiegen. Die Mietzinse der Amtsschaffnereilokalitäten erfahren eine Reduktion von Fr. 125.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben:

	Landwirtschaft Landwirtschaft		e <i>W</i>							Fr.	35,800 1,375
										Fr.	37,175
	Mehrausga	aben.	:								
A.	Verwaltungsko	sten	der	Di	irek	ctio	n			Fr.	850
	Landwirtschaft									>	800
D.	Molkereischule									>>	2,950
F.	Hauswirtschaft	liche	\mathcal{S}	chu	le	S_0	chu	an	d-		
	Münsingen									>	9,000
G.	Fleischschau									*	500
										Fr.	14,100
		Ble	iber	1 <i>I</i>	lin.	der	au:	eaa.	hen	Fr.	23.075

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion betreffen mit je Fr. 300 die beiden Bureau- und Reisekostenkredite und den neuen Posten Zulage für Viehseuchenpolizei mit Fr. 250. Die Zulage ist dem Kantonstierarzt schon früher ausgerichtet worden, war aber nicht als besonderer Posten budgetiert. Im Abschnitt Landwirtschaft sind reduziert worden die Kredite für Förderung im allgemeinen, Fr. 4,000, Förderung des Weinbaues im allgemeinen, Fr. 1,000, Kurse der kantonalen Hufbeschlagschule, Fr. 800, und die drei Kredite für Förderung der Viehzucht, zusammen um Fr. 35,000. Letztere Kredite entsprechen damit den gesetzlich bestimmten Minima. Der Posten Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen im Belaufe von Fr. 1,000 ist gestrichen worden, da er seit Jahren keine Verwendung fand. Erhöht wurden die Ansätze für Maikäferprämien und Viehversicherung, dieser um Fr. 4,000, jener um Fr. 2,000. In 1915 kommen die Maikäfer zum Fluge, und die Kosten der Viehversicherung nehmen von Jahr zu Jahr zu. Der Gesamtkredit der landwirtschaftlichen Schule beträgt Fr. 800 mehr als in 1914. Die Mehrausgabe resultiert aus einem Minderertrag der Gutswirtschaft von Fr. 2,000 und der Streichung des für Beteiligung an der Landesausstellung pro 1914 bewilligten Kredites von Fr. 1,200. Die Mehrausgabe der Molkereischule hat als Ursache die Elimination der bisherigen Einnahme für Arbeiten der Zöglinge. Die Arbeiten sollen, da es sich um Lehrarbeit handelt, nicht mehr berechnet werden. Der Voranschlag der *Molkerei* sieht einen Nettoverlust von Fr. 2,000 vor. Die milchwirtschaftliche Krisis lässt ein anderes Ergebnis nicht erwarten. Im Budget der Landwirtschaftlichen Winterschule Rütti fällt der Extrakredit von Fr. 1,000 für Beteiligung an der Landesausstellung weg. Die Minderausgabe erreicht aber nicht ganz diesen Betrag, indem die Kosten für Unterricht um Fr. 250, resp. nach Abzug des Bundesbeitrages um Fr. 125 zunehmen. Der Nettokredit für die landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen ist gleich hoch bemessen wie für 1914. Die Ausgaben steigen zwar wegen Eröffnung einer neuen Klasse und Erhöhung des *Mietzinses* um Fr. 5,880, aber das Betreffnis wird ausgeglichen durch einen Mehrertrag der Kostgelder, Fr. 4,880, und den Ertrag der Gutswirtschaft, Fr. 1,000. Für die landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut reduziert sich der Nettokredit um die in 1914 für Beteiligung an der Landesausstellung extra bewilligten Fr. 500. Die hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen nimmt einen Doppelkurs

in Aussicht. Ihre Kosten vermehren sich daher gegen 1914 um Fr. 9,000. Der Kredit für verschiedene Kosten der Fleischschau war schon in 1913 zu niedrig bemessen. Er ist um Fr. 500 erhöht worden.

XIV. Forstwesen.

${\it Mehrausgaben:}$

Α.	Verwaltungsi	cosi	ten	de	er	zen	tra	llen	F	ors	st-		
	verwaltung								٠			$\operatorname{Fr.}$	300
В.	Forstpolizei											>>	4.350

Fr. 4,650

Minderausgaben:

C. Förderung des Forstwesens Fr. 2,500 Bleiben Mehrausgaben Fr. 2,150

Der höhere Bedarf für Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung fällt auf die Rubrik Bureauund Reisekosten. Die Mehrausgaben für Forstpolizei berühren die Besoldungen der Forstmeister mit Fr. 4,025 und die Besoldungen der Kreisoberförster mit Fr. 650. Es ist dem Forstmeister des Juras ein Stellvertreter beigegeben worden. Der für die Beteiligung an der Landesausstellung pro 1914 in Abschnitt Förderung des Forstwesens ausgesetzte Kredit fällt weg.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 16,675

Gestützt auf das Rechnungsergebnis von 1913 wird der Ertrag der Haupt- und Nebennutzungen um Fr. 18,500 höher veranschlagt. Für Hutlöhne werden Fr. 500 und für Gebäudereparaturen Fr. 1,000 mehr berechnet. Die Zahl der Gebäude der Forstdirektion hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster steigt um Fr. 325.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 34,760

Der Rohertrag der Domänen nimmt infolge Neufestsetzung von Pacht- und Mietzinsen und Vermietung neuer Objekte netto um Fr. 33,760 zu. Ein Rückgang von Fr. 105 besteht auf den Mietzinsen von Kirchengebäuden infolge von Pfrundgutabtretungen. Der Kredit für Kaufs- und Verpachtungskosten konnte um Fr. 1,000 reduziert werden.

XVII. Domänenkasse.

Minderausgaben Fr. 3,740

Nach dem gegenwärtigen Stande der Kapitalien der Domänenkasse stellen sich höher als in 1914 die Zinse von Guthaben um Fr. 6,470, die Zinse für Kaufschulden um Fr. 2,730.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 11,600

Einen in allen Teilen auch nur annähernd richtigen Voranschlag für ein Finanzinstitut aufzustellen, ist im höchsten Grade schwierig, da die Kapitalveränderungen und andere Faktoren, die für den Ertrag von Einfluss sind, nicht vorausgesehen werden können. Die vorliegenden Ansätze ergeben sich, soweit für deren Festsetzung nicht andere Grundlagen dienen, aus dem mutmasslichen Stande der Kapitalien auf 31. Dezember 1914. Netto ist das Erträgnis um Fr. 11,600 höher berechnet. Für Einlage in den Reservefonds sind wie in 1914 Fr. 50,000 vorgesehen. Neu sind die Ausgabeposten Umbaukosten, Amortisation, Fr. 50,000, und Möblierungskosten, Amortisation, Fr. 15,000. Von den Verwaltungskosten sind höher angenommen die Besoldungen der Angestellten um Fr. 5,000 und die Bureaukosten um Fr. 9,000.

XIX. Kantonalbank.

In einzelnen Rubriken weichen die Ansätze vom Voranschlag des Jahres 1914 ab, jedoch ohne das Reinerträgnis zu verändern, das, wie für das laufende Jahr, zu Fr. 1,100,000 angenommen ist.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 218,200

Die Anleihensaufnahme in 1914 enthebt die Staatskasse der Notwendigkeit, sich Gelder durch Vorschüsse der Kantonalbank zu beschaffen. Es können daher die Zinse für Schulden um Fr. 400,000 reduziert werden. Für die abträglichen Eisenbahnkapitalien ist eine geringere Rendite angenommen. Der Posten Zinse von Aktien zeigt aus diesem Grunde eine Mindereinnahme von Fr. 188,000. Die Zinse für Vorschüsse an Spezialverwaltungen werden nach dem Stande dieser Vorschüsse Fr. 6,200 mehr ergeben, als sie in 1914 berechnet sind.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Unverändert.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 300

Die für das Jahr 1914 auf Fr. 1,500 veranschlagten Konzessionsgebühren für Steinbrüche sind für 1915 auf auf Fr. 200 reduziert worden, indem wegen flauer Bautätigkeit die Ausbeutung gering sein wird. Die Anteile der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren erfahren eine Reduktion von Fr. 1,000.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 3,050

Nach den Berechnungen ergibt sich auf dem Salzverkauf eine Mehreinnahme von nur Fr. 950, obwohl einer Steigerung des Kochsalzkonsums Rechnung getragen ist. Die daherige Mehreinnahme ist zu Fr. 20,000 veranschlagt, aber sie wird ausgeglichen durch höhere Auslagen für den Salzankauf, die durch die Revision der Tarife der S. B. B. und anderer Bahnen entstehen werden. Die Posten Transportkosten und Auswägerlöhne, die steigende Tendenz haben, sind beide je um Fr. 2,000 erhöht worden.

XXIV. Stempel-Steuer.

Minderertrag Fr. 240,000

Infolge der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisis, die voraussichtlich im Jahre 1915 anhalten dürfte, gehen die Einnahmen aus der Stempelsteuer stark zurück. Sie können nach den Ergebnissen der letzten drei Monate nicht höher als auf Fr. 400,000, resp. nach Abzug der *Provisionen* auf Fr. 380,000 veranschlagt werden. Gegen 1914 resultiert hieraus ein Minderertrag von Fr. 240,000.

XXV. Gebühren.

Minderertrag Fr. 570,000

Ebenfalls in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Krisis und gestützt auf die bereits eingetretenen Mindereinnahmen mussten hier gegenüber den Ansätzen des Jahres Reduktionen vorgenommen werden, nämlich:

Prozentgebühren der Amtsschreiber . . . Fr. 450,000 Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . » 80,000 Gebühren der Gerichtsschreiber und der

Betreibungs- und Konkursämter . . . » 25,000 Patenttaxen der Handelsreisenden . . . » 15,000

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unverändert.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 9,000

Die Abgaben sind in Anbetracht des Rechnungsergebnisses von 1913 um Fr. 10,000 höher angenommen. Dadurch steigt der Anteil des Naturschadenfonds, dem 10 % der Abgaben zufallen, um Fr. 1,000.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Minderertrag Fr. 1,000

Die Verkaufsgebühren werden, da die Patente für den Monopolverkauf von Branntwein sistiert sind, brutto Fr. 6,000, netto Fr. 3,000 weniger abwerfen. Der Minderertrag wird durch eine um Fr. 2,000 niedrigere Budgetierung der Bezugskosten bis auf Fr. 1,000 ausgeglichen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mindereinnahme Fr. 180,000

Angesichts der ungewissen Zukunft ist es ganz unmöglich, den Ertrag des Alkoholmonopols für das Jahr 1915 vorauszusehen. Wir erachteten es für vorsichtig, den Ertragsanteil des Kantons nicht höher als auf Fr. 800,000 anzunehmen. Für Bekämpfung des Alkoholismus stehen den Direktionen Fr. 80,000 zur Verfügung, Fr. 37,000 weniger als sie verlangten und Fr. 28,000 weniger als in 1914 budgetiert ist. Die Alkoholzehntelreserve wird in 1914 vollständig aufgebraucht.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehreinnahme Fr. 22,294

Die Entschädigung, die sich nach der eingegangenen Notenemmission der Kantonalbank berechnet, geht nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Schweiz. Nationalbank um 5 Rp. pro Hundert dieser Notenenmission zurück, dagegen steigt die Entschädigung, die sich nach der Wohnbevölkerung richtet, um 5 Rp. pro Kopf. Hieraus ergibt sich im ersteren Falle gegenüber dem Budget von 1914 eine Mindereinnahme von Fr. 10,000, im letzteren Falle eine Mehreinnahme von Fr. 32,294.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 2,400

Der Mehrertrag rührt her von dem erhöhten Anteil des Bundes an den Taxations- und Bezugskosten. Er beträgt 4 % der Roheinnahmen.

XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag Er. 1,014,488

Der Ertrag der Vermögenssteuer, der von der wirtschaftlichen Krisis nicht berührt wird, ist um 161,900 Franken höher veranschlagt. Die Berechnungen lehnen sich in der Hauptsache an die Ergebnisse des Jahres 1913 an oder kommen den Ansätzen des diesjährigen Voranschlages gleich. Von beiden abweichend, ist der Ertrag der Grundsteuer im Jura, für den eine Vermehrung gegen 1914 von Fr. 14,400 angenommen wird. Wie zu Anfang des Berichtes erwähnt, ist der Ertrag der Einkommenssteuer I. Klasse im Vergleich zum Budget von 1914 um Fr. 1,272,000 reduziert worden. Für die Einkommenssteuern II. und III. Klasse sind Mehrerträge von Fr. 5,480 und Fr. 62,500 vorgesehen. Die Bezugsprovisionen nehmen für die Vermögenssteuer um Fr. 3,238 zu, für die Einkommenssteuer um Fr. 36,120 ab. Der Kredit für Besoldungen der Beamten wird um Fr. 5,000 erhöht für eine neue Adjunktenstelle, deren Errichtung mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslast des Steuerverwalters unabweisbares Bedürfnis ist. Die Entschädigung für Mietzinse steigt um Fr. 250.

Bern, den 6. November 1914.

Der Finanzdirektor:

Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. November 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1913.

·!·

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 1914 die Staatswirtschaftskommission aus folgenden Herren bestellt: Brand (Bern), Bühler (Matten), Jenny (Worblaufen), Lindt (Bern), Näher (Biel), Neuenschwander (Oberdiessbach), Rufener (Langenthal), Rufer (Biel), Stauffer (Corgémont). Die Kommission hat sich gleichen Tags konstituiert und Herrn Jenny als Präsidenten und Herrn Rufer als Vizepräsidenten bezeichnet.

Für die Prüfung des Verwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und der Nachkreditbegehren sind folgende Subkommissionen bestellt worden:

I. Präsidial-

bericht HH. Jenny und Rufer. II. Justizwesen » Brand und Lindt.

III. Polizeidirektion » Lindt u. Neuenschwander.

IV. Militärdirektion » Rufener und Jenny. V. Kirchenwesen » Lindt und Bühler.

VI. Unterrichts-

direktion » Rufer und Jenny.

VII. Gemeinde-

direktion » Neuenschwander u. Näher.

VIII. Armen-

direktion » Stauffer und Rufer.

IX. Direktion des

Innern » Näher und Brand.

X. Bau- u. Eisen-

bahndirektion » Bühler und Lindt.

XI. Sanitäts-

direktion » Näher und Rufer.

XII. Finanz-

direktion » Brand und Rufener. Beilagen zum Tagbatt des Grossen Rates 1914. XIII. Landwirtschafts-

direktion HH. Jenny und Stauffer. XIV. Forstdirektion » Stauffer und Bühler.

XV. Staatsrechnung

u. Nachkredite » Rufener u. Neuenschwander.

Regierungspräsidium.

Am 14. Dezember 1913 wurde das Gesetz betreffend die Automobilsteuer und die Abänderung des Strassenpolizeigesetzes vom Bernervolke mit grossem Mehr angenommen. In der Folge wurden am 10. März 1914 vom Grossen Rate, die Dekrete betreffend die Automobilsteuer und das Strafmandatverfahren und das Dekret betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern erlassen. Der Ertrag der Automobilsteuer ist bestimmt, die durch den zunehmenden Automobilverkehr in erhöhtem Masse beanspruchten Strassen in einen bessern Zustand zu bringen und insbesondere die Staubplage zu bekämpfen. Dahinzielende Massnahmen werden leider vermisst, auch scheint der Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Bezuge der Automobilsteuer nicht mit der wünschbaren Raschheit erfolgt zu sein.

Am 20. März 1907 wurde im Grossen Rate die Motion Steiger betreffend Abschaffung des Couvertsystems bei Wahlen und Abstimmungen erheblich erklärt. Im September 1910 wurde bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes die Regierung neuerdings eingeladen, die Revision des bezüg-

lichen Dekretes an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten. Die Gründe, die damals für die Revision dieses Dekretes sprachen, bestehen heute in ungeschwächtem Masse fort. Zudem lassen Vorgänge bei jüngsthin stattgefundenen Wahlen eine Revision des Dekretes über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen auch in anderer Richtung als wünschenswert erscheinen, weshalb die Regierung zum wiederholten Male um eine bezügliche Revisionsvorlage ersucht wird.

Um die Bureaux der Direktionen der Polizei, des Gemeindewesens, der Sanität und der Landwirtschaft in zweckmässiger Weise unterzubringen, wurde im September 1913 eine Besitzung an der Kirchgasse angekauft. Die Angelegenheit wurde von der Finanzdirektion als dringend bezeichnet und bemerkt, dass vor dem Bezug noch Umbauten vorgenommen werden müssen. Ueber die in dieser Richtung getroffenen Vorkehren liegt kein Bericht vor. Die Regierung wird um Auskunft ersucht, ob in Bezug auf die Verwertung des angekauften Objektes eine Aenderung geplant sei, oder auf welche andere Ursachen die Verzögerung der Anhandnahme der baulichen Umänderungen zurückzuführen ist.

Die Erstellung geeigneter Räumlichkeiten für eine zweckmässige Unterbringung des Staatsarchivs musste mit Rücksicht auf eine eventuelle Erweiterung des Grossratssaales hinausgeschoben werden. Durch die in diesem Jahre eingetretene Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates fällt der eventuell geplante Umbau des Grossratssaales dahin und es kann nun die Erstellung der dringenden Archivbaute an die Hand genommen werden. Die Projekte sind ausgearbeitet und einer baldigen Vorlage an den Grossen Rat steht kein Hindernis mehr entgegen.

Im fernern spricht die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, der Regierungsrat möge die Frage prüfen, ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn die Eröffnung von Beschlüssen, Verfügungen etc. des Regierungsrates und der Direktionen im Interesse einer raschern und zuverlässigern Erledigung unter ausschliesslicher Benutzung der Post durch die betreffenden Kanzleien direkt vorgenommen würde.

Justizdirektion.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst es lebhaft, dass die Vorarbeiten für eine neue Zivilprozessordnung im Berichtsjahre zum Abschluss gebracht worden sind. Die Vielheit und die Verschiedenartigkeit der in Kraft stehenden Prozessvorschriften erschweren die Uebersicht und bedeuten ein Hemmnis für eine einheitliche, rasche und sichere Rechtsanwendung. Die Erfahrungen, die mit dem Dekretsverfahren im allgemeinen und bei den handelsgerichtlichen Streitigkeiten im besondern gemacht worden sind, bilden einen wertvollen Beweis dafür, dass die Grundlagen des vorliegenden Entwurfes Anerkennung und Zustimmung verdienen.

Wir halten dafür, dass auch der Entwurf einer neuen Strafprozessordnung, der vollständig ausgearbeitet ist, dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte, sobald die Beratungen des Zivilprozessentwurfes durch die Kommission in der Hauptsache beendigt sind. Die Strafprozessreform ist in der Tat in manchen Punkten eine recht dringliche geworden.

Das durch das Bundesgesetz über die Krankenund Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 geforderte kantonale Gesetz betreffend Einführung eines Versicherungsgerichtes wird im Laufe der nächsten Zeit entworfen und in Beratung gezogen werden müssen. Es wird angesichts des kategorischen Wortlautes des Art. 120 des eidgenössischen Gesetzes kaum eine andere Lösung möglich sein als die der Uebertragung der betreffenden Streitigkeiten an eine Abteilung des Obergerichts. Dabei kann freilich nicht verkannt werden, dass die sachlichen Einwendungen des Obergerichts gegen diese Kompetenzübertragung durchaus begründet erscheinen. Nur besteht kaum Aussicht dafür, dass eine Revision des Bundesgesetzes abgewartet werden kann, bis das kantonale Versicherungsgericht bestellt wird. Die vom eidgenössischen Gesetzgeber verlangte Bezeichnung eines einzigen kantonalen Gerichtes wird für unsern Kanton allerdings die Folge haben, dass das Obergericht jedenfalls um ein Mitglied vermehrt werden muss.

Als dringlich betrachtet die Staatswirtschaftskommission die Fertigstellung des definitiven Dekretsentwurfes betreffend die Nachführung der Vermessungswerke. Ein Dekret, das dem grossen Rat in der alten Legislaturperiode vorgelegt worden war, gelangte niemals zur Beratung. Solange aber der Kanton Bern diesen Gegenstand nicht geordnet hat, wird er der Bundessubvention nicht teilhaftig und die Vermessungswerke werden nicht regelmässig weitergeführt. Das ist umso bedauerlicher, als der Kanton Bern sowohl mit den Grundbuchbereinigungsarbeiten als auch mit der Vorbereitung des eidgenössischen Grundbuches recht glücklich und zielbewusst vorangeschritten ist. Bei der Ordnung des Vermessungswesens darf freilich die Tatsache nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Vermessung nicht Selbstzweck, sondern ein Hülfszweck ist, und dass deren Kosten nicht Beträge erreichen sollen, die mit der praktischen Bedeutung des Vermessungswerkes schwer in Einklang zu bringen sind.

Endlich wünscht die Staatswirtschaftskommission auch die Vorlage des (nach den mündlichen Mitteilungen des Justizdirektors ausgearbeiteten) Dekretes über die Ordnung des Anstellungsverhältnisses der Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksbureaux. Die direkte Anstellung dieser Funktionäre entspricht ihrer Stellung und den heutigen Anschauungen. Allerdings betonen wir zum vornherein, dass wir nicht Anhänger des ausnahmslosen Grundsatzes sind, dass nur solche Personen Staatsangestellte sein können, die eine Lehrzeit und eine Lehrlingsprüfung absolviert haben. Die Möglichkeit muss offen bleiben, dass der Ausweis für die Eignung zum Staatsdienst auch in anderer Weise erbracht werden kann.

Mit Genugtuung darf hervorgehoben werden, dass die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches sich je länger desto besser einleben, und dass sie namentlich den Vormundschaftsbehörden keine erheblichen Schwierigkeiten mehr darzubieten scheinen. Sehr wünschenswert und verdienstlich ist es, wenn alle Behörden und Beamte, die dazu in der Lage sind, ein wachsames Auge richten auf die Versuche zur Umgehung des Verbotes der Güterschlächterei. Hier ist konsequentes und strenges Vorgehen am Platze. Insbesondere sollen auch die Notare es

sich zur Pflicht machen, die Mitwirkung bei Ver-

trägen dieser Art rundweg abzulehnen.

Mit Befriedigung haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Staat jede Gelegenheit wahrnimmt, das noch im Eigentum von Beamten stehende Mobiliar von Staatsbureaux zu erwerben. Es ist in der Tat zu wünschen, dass in nicht allzu ferner Zeit kein Staatsbeamter mehr genötigt ist, das Amtslokal auf seine Kosten zu möblieren.

Polizeidirektion.

Das «Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern» hat vor dem Volke nicht Gnade gefunden; es ist in der Abstimmung vom 3. Mai 1914 verworfen worden. Dies hat den bernischen Handels- und Industrieverein und den Gewerbeverein veranlasst, den Regierungsrat um die Wiederanhandnahme dieser Gesetzesmaterie zu ersuchen. Auch wir halten dafür, dass dieses Gesetz bald wieder in etwas vereinfachter Form dem Volke unterbreitet werden sollte und wir wünschen deshalb, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat über seine Absichten in dieser Frage Auskunft erteile.

Glücklicher war das «Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches.» Dasselbe wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914 angenommen.

Der Entwurf für ein «Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur» ist von der kantonalen Polizeidirektion ausgearbeitet worden und liegt gegenwärtig zur Behandlung beim Regierungsrat. Wie schon mehrfach von der Staatswirtschaftskommission betont worden ist, halten auch wir dafür, dass diese Arbeit eine dringliche ist, und dass der Erlass dieser Gesetzesvorlage durch den Regierungsrat und den Grossen Rat möglichst beschleunigt werden sollte.

Lobend hervorzuheben ist das Bestreben der Regierung, bei wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch persönliches Eingreifen auf eine gütliche Erledigung derselben hinzuwirken, wie es mit Erfolg beim Streik in Münster

geschehen ist.

Die Reduktion des Polizeikorps um 19 Mann rührt namentlich von der Umwandlung von Doppelposten in Einzelposten her. Dieses Verfahren sollte jedoch nur da zur Anwendung kommen, wo ohne Verringerung der allgemeinen Sicherheit der Einzelposten

genügt.

Den bei der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes im Grossen Rat geäusserten Wünschen um Verbesserung der Besoldung des Landjägerkorps und erhöhte Einlage in den Pensionsfonds ist Rechnung getragen worden. In den Pensionsfonds wurden Fr. 6000 mehr eingelegt, ferner erhielt jeder Landjäger eine Extrabesoldungszulage von Fr. 50 und es wurde auch die Verzinsung des Pensionsfonds um ¹/₄ Prozent erhöht.

Der grosse Wechsel bei den Beamten und Angestellten der Anstalt St. Johannsen beruht auf Zufälligkeiten und steht in keinem Zusammenhang mit der Art der Verwaltung. Immer fühlbarer wird die unrationelle Anlage der Schlafsäle; dieselben sollten möglichst bald neu gebaut werden. Infolge des In-

krafttretens des neuen Armenpolizeigesetzes hat die Zahl der Versetzungen in Arbeitsanstalten um rund $50\,^{\circ}/_{o}$ zugenommen. Es wird dies zur Folge haben, dass das Arbeitsgebiet der Anstalt und möglicherweise auch die Anstalt selbst bald nicht mehr genügen werden. Die Polizeidirektion und die Regierung sollten deshalb bei Zeiten die notwendig werdenden Erweiterungen ins Auge fassen.

denden Erweiterungen ins Auge fassen.

In der Erziehungsanstalt Trachselwald sollte der gewerbliche Unterricht eingeführt werden, um der Grosszahl von Zöglingen, die aus mehr städtischen Verhältnissen stammen, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, welche es ihnen später beim Austritt aus der Anstalt ermöglicht, leichter Arbeit zu finden. Die zu dem Behufe von der Anstaltsleitung und der Polizeidirektion gewünschten Umbauten sollten des-

halb ausgeführt werden.

Die Bürgerrechtsaufnahmen haben gegenüber dem Vorjahre um 3 zugenommen; es ist dies insofern erfreulich, als bei der allgemein herrschenden Tiefkonjunktur eher ein Rückgang zu gewärtigen war. Zu begrüssen ist die Herausgabe einer kurzen Anleitung über die zur Erlangung des bernischen Landrechtes erforderlichen Voraussetzungen durch die kantonale Polizeidirektion und ferner 'die Erleichterung der Einbürgerung, welche der Regierungsrat durch weitgehendes Entgegenkommen gegenüber Gesuchen um Reduktion der Naturalisationsgebühr praktiziert.

Die beim Auswanderungswesen letztes Jahr von der Staatswirtschaftskommission gewünschte statistische Bearbeitung des Materials über die Auswanderung aus dem Kanton Bern ist auf Anordnung der kantonalen Polizeidirektion durch das kantonale statistische Amt durchgeführt und deren Resultat in den statistischen Mitteilungen im Juli dieses Jahres publiziert worden.

Militärdirektion.

Wie bereits im vorjährigen Bericht erwähnt, ist nun während des Berichtsjahres die zwischen der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung und dem Kanton Bern vorgesehene Aenderung beendigt worden. Der Bund hat nunmehr den Unterhalt des gesamten Kriegsmaterials übernommen, und zugleich gingen zirka 30 meistens jüngere Arbeitskräfte ebenfalls in den Dienst des Bundes über. Der nunmehr geschaffene Zustand befriedigt in jeder Beziehung und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früher.

Um den im Dienst des Kantons verbleibenden Arbeitern punkto Arbeit etwelche Abwechslung bieten zu können, namentlich mit Rücksicht auf die vielen kleinen Reparaturen an der Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, trachtet die Verwaltung danach, vermittelst Herstellung diverser Ausrüstungsgegenstände einen Ausgleich zu schaffen und die betreffenden Arbeiten auf das ganze Jahr gleichmässig zu verteilen. Eine Reduktion des Arbeiterbestandes darf im Hinblick auf die Mobilmachung nicht in Frage kommen.

Das Resultat der Rekrutierung pro 1913 ergibt bezüglich Diensttauglichkeit eine weitere kleine Verbesserung gegenüber 1912 um $1\,^0/_0$, also $71\,^0/_0$ der Untersuchten.

Wenn hierseits keine weitern Bemerkungen oder Anregungen zum Bericht der Militärdirektion gemacht werden, liegt dies im Umstand, dass die kantonalen Militärbehörden je länger je mehr die Ausführungsorgane des Bundes geworden sind. An den Platz der kantonalen Instanzen ist nunmehr das Eidgenössische Militärdepartement getreten, welches in der Hauptsache einzig leitende Verwaltungsstelle geworden ist.

Kirchendirektion.

Im Berichtsjahre 1913 wurden die Pfarrstellen um eine vermehrt; hängig sind noch aus 6 Gemeinden Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen. Dieselben sollen nach Massgabe ihrer Dringlichkeit von den Behörden behandelt werden. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem von der Kirchendirektion befolgten Grundsatze in der Behandlung solcher Gesuche, wonach dieselben nicht einzig nach dem Zeitpunkte ihrer Einreichung, sondern vielmehr nach dem bei Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren sich ergebenden Grade der Dringlichkeit behandelt werden, einverstanden.

Infolge des Ergebnisses der Volkszählung vom Jahre 1910 war eine Revision der Organisation der evangelisch reformierten Kirchensynode notwendig (das Dekret wurde in der Mai-Session 1914 erledigt); ferner ist eine Neuordnung der Bezirkshelfereien in Untersuchung bei der Kirchendirektion.

Den schon oft gemachten Anregungen um Gestattung der Teilnahme der Frauen an den kirchlichen Abstimmungen ist man dadurch gerecht geworden, dass auf den Antrag der Kirchendirektion die Regierung Bestimmungen über das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten in den Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes aufnahm. Den Frauen wird das aktive Stimmrecht erteilt für Pfarrwahlen und die Wahlen in den Kirchgemeinderat. Das Stimmrecht erhalten sie nicht ipso jure, sondern nur auf ein von ihnen einzureichendes Gesuch hin. Das passive Wahlrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dieser in Aussicht genommenen Regelung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten einverstanden.

Endlich ist noch der Beschluss des Regierungsrates vom 7. März 1913 zu erwähnen, durch welchen die Regierung dem Bischof von Basel auf die Dauer von 5 Jahren die Erlaubnis erteilte, im Gebiete des Kantons Bern Pontifikalhandlungen vorzunehmen.

Unterrichtsdirektion.

Die Ausgaben für das Unterrichtswesen sind im Berichtsjahre um Fr. 200,000.— gestiegen. Sie betragen Fr. 6,227,366.22, oder rund einen Viertel der Gesamtausgaben des Staates.

Die Staatswirtschaftskommission nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Massnahmen zur bessern Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die sog. Naturalleistungen der Gemeinden an die Primarlehrer im Berichtsjahre weiter gefördert wurden. Die Unterrichtsdirektion hat unter Beiziehung einer Expertenkommission Normalien für den Bau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwoh-

nungen entworfen. Das bezügliche Reglement ist am 7. Juli abhin durch den Regierungsrat erlassen worden. Wir zweifeln nicht daran, dass dieses Reglement dazu beitragen wird, die bestehenden Misstände zu heben. Aus dem Berichte der Unterrichtsdirektion geht hervor, dass eine schöne Zahl von Gemeinden seit Jahresfrist ihre Leistungen erhöht hat. Gegen zwei Gemeinden, die sich weigerten, berechtigte Ansprüche zu erfüllen, wurde in der Weise vorgegangen, dass sie verpflichtet wurden, den ausserordentlichen Staatsbeitrag, soweit nötig, zur Erhöhung der Wohnungsentschädigungen zu verwenden. Die meisten Gemeinden tragen den veränderten Verhältnissen Rechnung und es wird das gute Beispiel auf die säumigen Gemeinden günstig einwirken. Die Verhältnisse in den Gemeinden unseres Kantons sind so verschiedenartig, dass nicht nach einer Schablone vorgegangen werden kann. Die Bemühungen der Unterrichtsdirektion und die aufgestellten Normalien werden sicher zu einer befriedigenden Lösung führen. Wir halten dafür, dass eine authentische Interpretation der bezüglichen Bestimmungen im Primarschulgesetz aufgeschoben werden könne.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Motion Hauswirth betreffend die ärztliche Untersuchung und Kontrolle sämtlicher Schulkinder schon auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann, und dass die Unterrichtsdirektion bereits Vorkehren zu deren Ausführung angeordnet hat.

Was die Klagen über Lehrermangel an den Primarschulen anbetrifft, geht aus den amtlichen Berichten hervor, dass es zur Zeit hauptsächlich an Stellvertretern für erkrankte oder im Militärdienst sich befindende Lehrer fehlt. Die Frage der Neuordnung des Stellvertretungswesens sollte geprüft und abgeklärt werden.

Eine Vergleichung der Tabellen über die Bussen wegen Schulversäumnis im Schuljahr 1912/13 ergibt, dass von den 2240 Bestrafungen 1462 auf die 7 jurassischen Bezirke entfallen und auf die 23 Bezirke des deutschen Kantonsteil nur 778. Das Verhältnis zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil fällt so stark auf, dass zur Aufklärung der Sachlage genaue Erhebungen angestellt werden sollten. Auffallend ist auch die geringe Zahl der Bestrafungen in einigen Bezirken des Oberlandes gegenüber dem Jura. Es ist wahrscheinlich, dass nicht überall mit der gleichen Strenge vorgegangen wird. Wir möchten die Unterrichtsdirektion einladen, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Nach einer Periode mit starker Nachfrage nach Sekundarlehrern stehen wir zur Zeit in einer Periode der Ueberproduktion. Die Neuordnung des Studienganges und die Revision des Reglementes für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer werden hier Wandel schaffen. Dabei muss namentlich mehr Gewicht auf die praktische Vorbildung der Kandidaten gelegt werden. Es sollte ganz besonders von den Abiturienten der Gymnasien vor der Patentierung ein Ausweis über eine entsprechende praktische Lehrtätigkeit verlangt werden.

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass die Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen weitere erfreuliche Fortschritte macht. Der Staat kann sich der Erkenntnis von der Notwendigkeit, unsere Töchter durch einen zweckmässigen Fortbildungsschul-

unterricht für die Anforderungen des Lebens besser auszurüsten, nicht verschliessen und wird den Mädchenfortbildungsschulen noch vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Es muss namentlich für genügende Lehrkräfte gesorgt werden. Im Jahre 1911 sind 26 Schulen, im Jahre 1912 25 und im Jahre 1913 33 Schulen subventioniert worden. Wir begrüssen die Absicht der Unterrichtsdirektion, durch Erlass einheitlicher Bestimmungen diesen Unterricht weiter zu fördern und schliessen uns der Ansicht an, dass solche Bestimmungen auf dem Wege eines Ausfüh-rungsdekretes zu § 82 des Primarschulgesetzes er-lassen werden können.

Bezüglich der Lehrer-Bildungsanstalten ist zu erwähnen, dass in das Berichtsjahr zwei wichtige Erlasse fallen: Das Dekret über die Besoldung der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare vom 26. Juli 1913 und der Beschluss des Grossen Rates vom 17. November 1913 betr. die Erweiterung und den Ausbau des Lehrerinnen-Seminars in Delsberg. Durch das Dekret sind die Seminarlehrer in den Besoldungen den Mittellehrern grundsätzlich gleichgestellt worden. — Der Grossratsbeschluss vom 17. November 1913 hat die Erstellung eines Neubaues für das Lehrerinnen-Seminar in Delsberg zur Folge. Der Neubau ist bereits in Angriff genommen und soll so gefördert werden, dass die ausgebaute dreiklassige Anstalt im Jubiläumsjahre 1915 eröffnet werden kann. Damit ist die Lehrerinnenbildungsfrage für den Jura in erfreulicher Weise gelöst.

Die schwierige Frage, wie die Lehrerinnenbildung im alten Kantonsteil reorganisiert werden kann, wird von der Unterrichtsdirektion weiter verfolgt.

Das Versprechen der Unterrichtsdirektion, dahin zu wirken, dass das Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten auf 1. Januar 1914 in Kraft treten könne, ist eingelöst worden. Durch das Dekret des Grossen Rates ist die längst zum Bedürfnis gewordene Regelung der Besoldungsverhältnisse im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung der Besoldungen durchgeführt worden. Mit der Unterrichtsdirektion anerkennt die Staatswirtschaftskommission lobend, dass die Professorenschaft zum endlichen Zustandekommen des Dekretes wesentlich beigetragen hat durch Annahme des Vorschlages, 20% des Ertrages ihrer Kollegiengelder an die Mehrkosten der Besoldungsreform beizutragen. Dadurch sind die Mehrausgaben für den Staat erheblich vermindert worden.

Die mit der Neuordnung verbundene Verbesserung der materiellen Lage der Professorenschaft wird zur innern Stärkung und gedeihlichen Fortentwicklung der Universität wesentlich beitragen.

Direktion des Gemeindewesens.

Die Staatswirtschaftskommission hat im letztjährigen Bericht den Wunsch geäussert, es möchten die Gemeindeinspektionen durch die Regierungsstatthalter zweckmässiger verteilt werden und in weniger grossen Intervallen stattfinden. Diesem Begehren hat die Gemeindedirektion in verdankenswerter Weise durch Erlass eines Zirkulars entsprochen; in letzterem wur de speziell anbefohlen, dass der Werttitelbestand der Gemeinden bei jeder Rechnungsablage einer genaue n Nachprüfung zu unterziehen sei, und dass die Gemeindebehörden und Funktionäre auf ihre Verant-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

wortlichkeit aufmerksam gemacht werden. Die Einführung eines ständigen Inspektorates für das Rechnungswesen ist von grösster Wichtigkeit und sollte diese Frage bei der Beratung des neuen Gemeinde-

gesetzes gründlich geprüft werden.

Was das Kapitel Gesetzgebung anbelangt, so musste die Beratung des Entwurfes für ein neues Gesetz über das Gemeindewesen aus verschiedenen Gründen verschoben werden und soll derselbe in einer der nächsten Sessionen durch den Grossen Rat behandelt werden können. Es ist sehr zu wünschen, dass neben andern namhaften Verbesserungen speziell auch das Steuerwesen der Gemeinden durch das Prinzip der Steuerleistung am Wohnort in befriedigender Weise geregelt werde.

Nach dem Berichte der Gemeindedirektion haben die Vorstudien zu einem Gesetze über die Wertzuwachssteuer bis jetzt zu keinem positiven Resultate geführt, da es zu grosse Schwierigkeiten ver-ursache, angesichts der bestehenden Steuergesetz-gebung und Praxis in Steuersachen die neue Steuer in der gewünschten Form einzuführen. Wir wünschen immerhin, dass die Angelegenheit nicht ad acta gelegt, sondern dass die Studien noch weiter fortgesetzt werden.

Den Bestand der Gemeinden betreffend wird in nächster Zeit die Eingemeindung von Bümpliz und der Viertelsgemeinde Ostermundigen mit der Stadt Bern die Behörden beschäftigen. Ueber die Finanzverhältnisse der Gemeinde Bümpliz ist bereits ein Gutachten bekannt geworden. Angesichts der wirklich unhaltbar gewordenen Zustände im Steuer- und Finanzwesen dieser Nachbargemeinden der Stadt Bern dürfen wir wohl den bestimmten Wunsch aussprechen, sowohl Regierung wie Grosser Rat möchten dazu Hand bieten, den notwendigen Verbesserungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die schon letztes Jahr gewünschte Revision der Grundlagen der Anzeigerverträge ist bis jetzt noch nicht perfekt geworden. Wir machen darauf aufmerksam, dass gleichzeitig dem Grundsatz überall Nachachtung verschafft werde, dass politische Publikationen polemischen Inhalts von irgendwelcher politischen Partei in den konzessionierten Anzeigern keine Aufnahme finden dürfen.

Was die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten anbetrifft, so wünschen wir, die wichtigeren derselben möchten von Zeit zu Zeit den interessierten Kreisen, speziell auch den Gemeindebehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Wir gestatten uns zum Schluss noch den Wunsch auszusprechen, es möchten für das Rechnungswesen der Gemeinden und die Amortisation von Gemeindeanleihen allgemein gültige, genaue Normen und Vorschriften aufgestellt und entweder sofort oder dann durch das neue Gemeindegesetz in Kraft gesetzt werden. Die bisherigen Bestimmungeu scheinen nicht überall in gleicher Weise aufgefasst und durchgeführt worden zu sein und sollte auch in dieser wichtigen Materie baldmöglichst Klarheit geschaffen werden.

Armendirektion.

Die Wirkungen des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, das auf 1. Juli 1913 in Kraft getreten ist, fangen an sich fühlbar zu machen: St. Johannsen und Ins haben nie so viele Insassen aufgewiesen wie jetzt. Man wird infolgedessen nun der Frage der Erstellung einer Arbeitsanstalt für Männer im Jura, wie solche in Art. 107 der Staatsverfassung vorgesehen ist, nähertreten müssen.

Die Zahl der dauernd Unterstützten weist eine kleine Abnahme auf: 16,532 gegen 16,617 Personen in 1912. Die Ausgaben dagegen bewegen sich noch immer in der aufsteigenden Linie; die Kost- und Pflegegelder sind von Jahr zu Jahr höher.

Um den Geschäftsgang der auswärtigen Armenpflege, der gegenwärtig recht verwickelt ist und fortwährend mehr Arbeit erfordert, zu vereinfachen, und um dieses wichtige Gebiet etwas einheitlicher zu ordnen, haben die Armendirektion und der Regierungsrat einem von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen und der schweizerischen Armendirektorenkonferenz durchberatenen Entwurf eines Konkordates betreffend die interkantonale Armenpflege in der Hauptsache zugestimmt. Dieser Entwurf sah in Art. 1 folgende Beiträge des Wohnsitzkantons an die Armenunterstützungen an Angehörige der Konkordatskantone vor: 200/0 bei 1 bis 10-jährigem Wohnsitz; $40\,^0/_0$ bei 11 bis 20-jährigem Wohnsitz und $60\,^0/_0$ bei mehr als 20-jährigem Wohnsitz; der Rest wäre vom Heimatkanton zu tragen. Dieses Vorgehen hat leider nicht den Erfolg gehabt, den es verdiente und der angestrebt wurde, indem mehrere Kantone, welche vielleicht etwelche Opfer hätten bringen müssen, sich ablehnend verhalten haben. Da es noch lange dauern wird, bis die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens eingreifen wird, ersuchen wir die Armendirektion, diese höchst aktuelle Frage nicht aus den Augen zu verlieren und sie zu geeigneter Zeit wieder aufzugreifen.

Die ziemlich intensive wirtschaftliche Krise, unter der seit einiger Zeit verschiedene unserer Industrien und Gewerbe leiden, hatte eine sehr starke Inanspruchnahme der Unterstützungsstellen für dürftige Durchreisende zur Folge. Die Zahl der von diesen Stellen im Jahre 1913 unterstützten Personen übersteigt diejenige des Jahres 1912 um 15,000 und die Ausgabensumme ist mit 80,000 Fr. um mehr als 18,000 Fr. grösser als im Vorjahr. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bessern, so müssten die für diese Unterstützungen bestehenden Kredite erhöht werden, da der Staat nach dem Dekret vom 27. Dezember 1898 verpflichtet ist, 50 % dieser Ausgaben zu tragen.

Der Bericht gibt nur sehr wenig Einzelheiten über Einnahmen und Ausgaben der jurassischen Greisenasyle; für eines derselben wird nicht einmal die Zahl der Pfleglinge, der Eintritte und Todesfälle, sowie die Höhe des Staatsbeitrages angegeben. Diese Angaben sind unbedingt zu spärlich. In Zukunft sollte eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben geboten und die Höhe der Kosten pro Pflegling angeführt werden, gleich wie dies für die Anstalten des alten Kantonsteils geschieht. — Wir halten auch dafür, dass jedes Greisenasyl über ein Gut von einem gewissen Umfange verfügen sollte — gegenwärtig ist dies nicht der Fall —, das ermöglichen würde, die für den Anstaltshaushalt erforderliche Milch, die Kartoffeln und Gemüse selbst zu produzieren; aber vor allem liegt der Wert eines der-

artigen Gutes in der vielfachen Gelegenheit zu abwechslungsreichen kleinen Arbeitsleistungen der Pfleglinge; die Arbeit erhebt den Menschen, macht ihm das Leben angenehm, während die Untätigkeit zur Melancholie führt und alle möglichen Laster fördert.

Nachdem der Grosse Rat die Reorganisation des Strafvollzuges und die Verlegung der Strafanstalt Thorberg beschlossen hat, scheint uns der Moment gekommen, an die Errichtung einer Anstalt für Unterbringung der Gefährlichen und Bösartigen, die gegenwärtig in verschiedenen Anstalten des Kantons untergebracht sind, zu denken. Unseres Erachtens wäre Thorberg durchaus geeignet für die Unterbringung

dieser neuen Klasse von Pfleglingen.

Mit Genugtuung erwähnen wir die Beteiligung der Armendirektion in der Gruppe 44 der schweiz. Landesausstellung. Es ist möglich, oder gar wahrscheinlich, dass dieser Ausstellungspavillon nicht zu den meistbesuchten gehört. Wir bedauern das; denn die Ausstellung der Armendirektion zeigt dem Besucher in 6 Gruppen alles, was im Kanton Bern auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge- und Wohltätigkeit geleistet wird, von den Waisenhäusern, Erziehungsanstalten für Mädchen und Knaben bis zu den Asylen für arme und notleidende Greise. Wir wissen sehr wohl, dass in unserem Kanton noch nicht alles zum besten bestellt ist, und dass noch viele Fortschritte in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erreichen, viele Leiden und viel Elend zu lindern und zu erleichtern bleiben; aber wir anerkennen auch gerne, dass die grossen pekuniären Opfer, die die öffentliche Fürsorgetätigkeit dem Staate auferlegt, viel Gutes und Nützliches schaffen, und dass die Regierung, die Armendirektion, sowie alle Organe der Armenpflege vom heissen Wunsche beseelt sind, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel allen Hülfsbedürftigen beizustehen, und dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben taktvoll erfüllen.

Direktion des Innern.

Der in der Novembersession vom Grossen Rate zu Ende beratene Entwurf des Brandversicherungsgesetzes ist in der Volksabstimmung vom 1. März 1914 angenommen worden. Von der Direktion des Innern ist die Vorlage eines Dekretsentwurfes in nahe Aussicht gestellt.

Die Vorarbeiten für einen Gesetzesentwurf zur Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung sollen derart gefördert sein, dass die Vorlage, für eine der nächsten Sessionen des Rateserwartet werden kann. Damit geht die seinerzeit gestellte Motion ihrer Verwirklichung entgegen, was von der Staats-

wirtschaftskommission begrüsst wird.

Anlässlich der Beratung des letzten Verwaltungsberichtes wurde von der Staatswirtschaftskommission die Anfrage gestellt, was die Regierung mit dem schon längere Zeit fertig erstellten Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung für den Kanton Bern vorzukehren gedenke. Die Antwort ging dahin, die Regierung vertrete die Auffassung, dass eine Lösung der Mobiliarversicherungsfrage auf eidgenössischem Boden der kantonalen Versicherung unbedingt vor-

zuziehen sei. Es erscheine deshalb angezeigt, das Resultat der seit dem Jahr 1911 vor den eidgenössischen Räten liegenden bezüglichen Motion abzuwarten, bevor die Regierung zur Frage definitiv Stellung nehme. Die Staatswirtschaftskommission bedauert die Verzögerung der Behandlung der Motion vor den eidgenössischen Räten, schliesst sich aber in der Sache selber der Meinung der Regierung an, da sie sich der grossen Schwierigkeit, auf kantonalem Boden eine befriedigende Lösung herbeizuführen, bewusst ist.

Die Abrechnung über die seinerzeit bewilligte Lotterie zur Schaffung eines Fonds für eine zu gründende Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie konnte 1913 erfolgen. Die aufgestellte Bilanz erzeigt einen Vermögensbestand von Fr. 77,381.05. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, dass die Regierung nicht mehr länger zögern sollte, in Bezug auf die Rückzahlung der zinslosen Vorschüsse, die in den Krisenjahren 1908 und 1909 an 10 Gemeinden zur Arbeitslosenunterstützung gemacht wurden, an den Grossen Rat ihre Anträge behufs endlicher definitiver Erledigung der Angelegenheit zu stellen.

Die Durchführung des Art. 30 des Arbeiterinnenschutzgesetzes beschäftigte im Berichtsjahre auch die Handels- und Gewerbekammer. Sie kam zum Schluss, es sei im Hinblick auf das seinerzeit im Grossen Rat gestellte Postulat die Direktion des Innern zu ersuchen, die Schaffung des ständigen Inspektorats in Erwägung zu ziehen. Ueberdies mache die ungleiche Handhabung der Strafvorschriften nebst anderem eine Revision des Gesetzes zur Notwendigkeit. Die Direktion des Innern hat sich noch letztes Jahr wie folgt geäussert: «Man darf nicht auf die Ausgaben sehen, wenn es gilt, das so wichtige Amt zu schaffen», und damit ihren früher zur Frage eingenommenen Standpunkt neuerdings bestätigt. einer andern Auffassung über die Notwendigkeit dieses Amtes gelangen zwei Sachverständige, die nach zweijährigem Unterbruch 141 Gemeinden inspiziert haben. Eine vielerorts herrschende irrige Auffassung über die Anwendbarkeit des Gesetzes wird zugegeben, desgleichen eine äusserst mangelhafte oder gar nicht durchgeführte Handhabung in vielen, namentlich ländlichen Gemeinden. Art. 15 mit seinen Vorschriften über Schutz des Ladenpersei in Fremdenkurorten undurchführbar, bleibe überhaupt unbeachtet. Und trotzdem wird eine periodische, alle zwei Jahre wiederkehrende Inspektion in allen Geschäften des Kantons als vollkommen genügend erachtet. Die Staatswirtschafts-kommission kann sich den Sachverständigen nicht anschliessen; nach wie vor lässt sie sich von der Ueberzeugung leiten, dass der Gesetzgeber sich bei der Beratung des Gesetzes der Tragweite und der Durchführbarkeit des Art. 30 wohl bewusst war. Der Grosse Rat hat zudem am 21. September 1911 ein Postulat erheblich erklärt, das Bericht verlangt darüber, ob und in welcher Weise ein ständiges Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu errichten sei. Eine diesem Beschluss entsprechende Vorlage wird deshalb von der Direktion des Innern erwartet.

Der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der Haftpflichtgesetze bewegt sich in dem nämlichen Rahmen, wie in den Vorjahren; so begegnen wir annähernd den gleichen Zahlen bei den Ueberzeitbewilligungen, und die Strafanzeigen und Verwarnungen betreffen in der Hauptsache die nämlichen Fälle. Man mag einwenden, was man will, strengere Ahndung der strafbaren Fälle allein würde wirksam sein. Die Pflichtvergessenheit eines Arztes, der mit der periodischen Inspektion der Zündhölzchenfabriken im Amtsbezirk Frutigen betraut war, aber im Jahre 1913 keine einzige Inspektion durchführte, wurde nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission mit dem Entzug des Mandates in gerechter Weise geahndet.

in gerechter Weise geahndet.

Auffallend stark ist der Wechsel in den Lehrlingskommissionen. Anfangs 1912 haben die Neuwahlen sämtlicher Kommissionen für eine dreijährige Amtsdauer stattgefunden und 1913 waren bereits wieder 19 Ersatzwahlen, wohl meistenteils infolge Demission, notwendig. Mehr Pflichtbewusstsein und bessere Entschädigung für versäumte Zeit dürften den Rücktritten etwas Einhalt tun. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, dass der Entscheid des Regierungsrates über die Neuordnung der Vergütungsansätze für die Mitglieder und Sekretäre der Lehrlingskommissionen bald erfolge.

Die Durchführung des Lehrlingsgesetzes und die erfreuliche Entwicklung der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen haben Kreditüberschreitungen notwendig gemacht.

Das statistische Bureau beklagt sich darüber, dass den wiederholt gestellten Begehren um vermehrte Zuwendungen finanzieller und personeller Hilfsmittel nur in ganz bescheidenem Masse Rechnung getragen worden sei. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht in der Lage, die Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen, sie vertritt aber heute noch die Ansicht, dass die Frage einer Reorganisation des statistischen Bureaus allen Ernstes und gründlich geprüft werden solle und erwartet hierüber Bericht und Antrag.

Dem statistischen Bureau sind an der Herrengasse neue Lokalitäten angewiesen, die teilweise bereits bezogen worden sind. Die Kreditverweigerung für die Umzugskosten und für etwelche Möblierung, der im Bericht Erwähnung getan ist, wird wohl seither ihre friedliche Lösung gefunden haben, so dass die Staatswirtschaftskommission davon absehen kann, hierüber Anträge zu stellen.

Bau- und Eisenbahndirektion.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Untersuchung der Brücken auf dem Gebiete der Staatsstrassen in Bezug auf den baulichen Zustand und die Tragfähigkeit zum Abschluss gebracht worden sind. Wir möchten aber die Baudirektion ersuchen, die Gemeinden einzuladen, auch die Brücken auf dem Gebiete der Gemeindestrassen untersuchen zu lassen.

Die Tatsache, dass zur Zeit nicht weniger als 100 Strassenbaugeschäfte mit einer Gesamtvoranschlagssumme von rund 9 Millionen Franken noch unerledigt sind, gibt zu denken. Allerdings haben die in den letzten 10 Jahren geleisteten Eisenbahnsubventionen die Staatsfinanzen in ausserordentlich hohem Masse in Anspruch genommen. Allein es ist nicht ausser

Acht zu lassen, dass neben den Eisenbahnen für den Verkehr auch die Strassen von grösster Wichtigkeit sind, und dass der Ausbau und die Entwicklung des Strassenwesens mit dem Bau neuer Eisenbahnen Hand in Hand gehen sollte. Insbesondere sollte darauf Bedacht genommen werden, die Ausführung solcher Strassenprojekte zu fördern, welche Gegenden betreffen, die von den mit Staatshülfe gebauten Eisenbahnen nicht berührt werden. Wir möchten dabei solche Projekte in den Vordergrund stellen, deren grosse volkswirtschaftliche und zugleich auch militärische Bedeutung nicht bestritten werden kann, und auf deren Verwirklichung die beteiligten Bevölkerungskreise schon seit vielen Jahren mit Sehnsucht warten.

In Anbetracht der immer wiederkehrenden und bedeutenden Hochwasserschäden an der Emme hat die Staatswirtschaftskommission im Berichtsjahr den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein umfassendes Aufforstungs- und Verbauungsprojekt für das Quellund Einzugsgebiet dieses Wildbaches baldigst erstellt werden.

Wir möchten die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, dass auf dem Thunersee wenigstens während der Sommerfahrplanperiode ein Fahrplan durchzuführen sei, der vom Standpunkte des Fremdenverkehrs aus denjenigen früherer Jahre, z. B. 1911 und 1912, sowie den einschlägigen Bestimmungen des bezüglichen Kaufvertrages entspricht.

Im Bericht über das Eisenbahnwesen vermissen wir immer noch die wiederholt verlangte Tabelle über die Betriebsresultate der subventionierten Bahnen.

Sanitätsdirektion.

Im letztjährigen Verwaltungsbericht begegnen wir den nämlichen Aussetzungen wie in den Berichten der letzten Jahre: dass viele der Herren Aerzte es mit der Anzeigepflicht bei epidemischen Krankheiten nicht ernst nehmen, ja sich geradezu renitent verhalten. Alle Bemühungen des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion, durch Erlass von Kreisschreiben und erneute Ermahnungen rechtzeitige und gewissenhafte Anzeige zu erwirken, bleiben jeweilen bei einer Anzahl Aerzte fruchtlos und soll die ablehnende Haltung oft noch mit der Ausrede begleitet sein, «wir haben keine Zeit», oder «die Anzeige an die Behörden ist nutzlos, indem eine Statistik der angezeigten Krankheitsfälle doch stets unvollständig bleibe.»

An einigen dem Berichte entnommenen Beispielen sei dargetan, wie der Anzeigepflicht vielerorts nachgelebt wird und dadurch allerdings der Nutzen einer Statistik als illusorisch bezeichnet werden kann. Eine genaue Zusammenstellung der Zahl der vorgenommenen Impfungen an Unbemittelten und an Selbstzahlenden war unmöglich, indem Mitte April noch nicht alle Impfbücher von den Herren Kreisimpfärzten zur Kontrollierung eingesandt waren. — Diphteriefälle gelangten aus den Amtsbezirken 657 zur Anzeige, während von den Herren Aerzten und von den Kliniken des Inselspitals 721 Proben von Rachenoder Mandelbelag oder von Schleim dem bakteriologischen Institut zur Untersuchung eingesandt wurden. — Von 688 den Gemeindebehörden zur Kennt-

nis gebrachten Todesfällen infolge von Tuberkulose im Jahre 1912 sollen nur 364 Fälle durch die Herren Aerzte zur Anzeige gelangt sein. Die Staatswirtschaftskommission findet, dass es im Interesse der Aerzte in erster Linie liegen müsse, wenn diesen unhaltbaren Zuständen abgeholfen werde. Sie ersucht die Sanitätsdirektion, die Angelegenheit im Aerztekollegium zur Sprache zu bringen, um eine befriedigende Lösung herbeizuführen, und dadurch zu verhindern, dass durch die Renitenz einer Anzahl Aerzte der Regierung Veranlassung zur Ergreifung von Zwangsmassregeln geboten werde.

Ins Berichtsjahr fällt der Entscheid des Schweizervolkes über die Revision des Art. 69 der Bundes-Verfassung. Mit Befriedigung wird in weitern Kreisen die Nachricht des Bundesrates aufgenommen werden, dass der Entwurf zu einem Tuberkulosegesetz in naher Aussicht stehe. Durch ein eidgenössisches Tuberkulosegesetz erst wird der Weg geebnet werden, auf kantonalem Gebiet erspriessliche Arbeit zu leisten in der Bekämpfung dieser verheerenden Krankheit. Viel Gutes kann und wird allerdings auch jetzt schon in dieser Hinsicht geleistet auf privatem Wege durch Aufklärung und Belehrung. Anerkennenswert ist auch das gemeinsame Zusammenarbeiten von Aerzten und Gemeindebehörden. Demgegenüber sieht sich jedoch die Sanitätsdirektion wiederum zu Klagen veranlasst wegen der Schwierigkeiten, die ihr in der Durchführung des Dekrets vom 3. Februar 1910 in den Weg gelegt werden. Viel zu spät für die Verwendung im Berichte und dann erst auf wiederholte Reklamationen hin gelangen die Antworten auf die an die Gemeinden gerichteten Fragen zurück. Gleichwie 1912 ist es auch dieses Jahr nicht möglich, eine Zusammenstellung zu bringen über die von den kommunalen Organen getroffenen Vorkehren. Die Staatswirtschaftskommission unterbreitet der Regierung die Frage zur Prüfung, ob es nicht angezeigt erscheine, die Regierungsstatthalter etwas mehr als dies vielleicht bis anhin geschehen, mit der Durchführung des Dekrets zu betrauen. Der vom Grossen Rat festgesetzte Kredit von 60,000 Fr. für die Bekämpfung der Tuberkulose sollte unbedingt erhöht werden. Im Jahre 1913 wurde er um 10,471.80 Fr. überschritten, 1912 sogar um 11,839.50, welche Beträge jeweilen dem Reservefonds, welcher aus den Ersparnissen früherer Jahre gebildet worden war, entnommen werden mussten.

Auch im letzten Jahre ist ein Rückgang der Aufnahme von Kantonsangehörigen in die Insel zu konstatieren und demgegenüber eine Zunahme der Zahl von Patienten in 19 Bezirkskrankenanstalten. Diese Tatsache spricht dringend dafür, in Nachachtung des Gesetzes von 1899 die Zahl der Staatsbetten in den Krankenanstalten etwas mehr als dies in den letzten Jahren geschehen, zu erhöhen.

Die ökonomischen Verhältnisse der Hebammen veranlassten den kantonalen Hebammenverein zu einer Eingabe an die Direktion. Knauseriges Verhalten von Gemeindebehörden in bezug auf die Ausrichtung eines Wartegeldes und von Spendkommissionen gegenüber dringenden Gesuchen um finanzielle Leistungen für Besorgung ganz unbemittelter Frauen haben nebst anderem zu dem Vorgehen der Hebammen Veranlassung geboten. Die Prüfung der Angelegenheit ist einer Kommission von Aerzten überwiesen worden.

Finanzdirektion.

Der Ende Juli und anfangs August ausgebrochene europäische Krieg, dessen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Schweiz im allgemeinen und des Kantons Bern im besondern sich noch nicht ermessen lässt, bestimmt die Staatswirtschaftskommission, von einer Besprechung der allgemeinen Steuerreform Umgang zu nehmen. Man wird erst einige Zeit nach Beendigung des Krieges auf diese Frage zurückkommen können. Die Vorarbeiten, die im Hinblick auf den von der sozialdemokratischen Partei eingereichten Initiativentwurf gemacht worden sind, behalten ihren Wert. Sie werden später zu beleuchten sein.

Auf gesetzgeberischem Gebiete empfehlen sich, weil dringlich, Vorschriften zur Entlastung der Zentralsteuerverwaltung, damit die Erledigung der Steuerrekursfälle und die Geltendmachung des Nachbezugsrechts früher erfolgen können. Weiter wird die authentische Interpretation des Erbschaftssteuergesetzes über die Frage, ob das altbernische Einstandsrecht auch unter der Herrschaft des neuen Zivilgesetzbuches bei der Abgabeberechnung in Betracht falle, vorgenommen werden müssen, damit alle Beteiligten Klarheit bekommen. Die Vorlage ist dem Grossen Rat bereits Ende der letzten Legislaturperiode zugestellt worden.

Die Vorarbeiten für die Abschaffung des Wechselund Checkstempels sind noch nicht zum Abschluss gediehen. Sie haben durch den Kriegsausbruch eine starke Beeinträchtigung erfahren, sodass ein klares Bild über die finanziellen Konsequenzen der Abschaffung dieses Stempels sich nicht gewinnen liess. Jedenfalls kann im gegenwärtigen Moment auf diese Einnahme vor Schaffung eines Ersatzes nicht verzichtet werden.

Begrüsst wird es, wenn die Neuordnung der Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung gelegentlich durchgeführt wird und die wünschenswerte Einheitlichkeit bringt.

Auf dem Gebiete des Strafvollzuges ist zu bedauern, dass sich das Verhältnis der eingegangenen Bussen und Kostenbeträge zu den effektiv vorhandenen Forderungen neuerdings verschlechtert hat. Der Kontakt zwischen den Gerichts- und Strafvollzugsbehörden sollte ein enger und kontinuierlicher sein; dann liesse es sich wohl vermeiden, dass in einem einzigen Jahre mehr als Fr. 200,000 unerhältliche Bussen und Kostenforderungen in Strafsachen abgeschrieben werden müssen, zumal da das Rechtshilfekonkordat für die Eintreibung dieser Bussen und Kosten Erleichterungen gebracht hat.

Das Rechnungsergebnis der Kantonalbank ist ein sehr erfreuliches. Es gestattet die Ablieferung von Fr. 1,300,000 an die Staatskasse. Im Jahre 1912 betrug die Ablieferung Fr. 200,000 weniger.

Der Bankleitung und allen Organen, die zu dem Erfolge der Kantonalbank beigetragen haben, gebührt für ihre treue und erspriessliche Arbeit warme Anerkennung.

In gleich günstiger Weise darf die Wirksamkeit der Hypothekarkasse beurteilt werden. Sie hat sich erfolgreich bestrebt, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden, und sie war in der Lage, Hypothekardarlehen zu einem unter den obwaltenden Verhältnissen recht annehmbaren Zinsfuss zu gewähren. Dabei darf freilich nicht verkannt werden, dass die

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

Hyothekarkasse ihre Aufgabe nur erfüllen konnte, dank der von ihr zu wiederholten Malen zu billigem Zins aufgenommenen Anleihen. Wäre sie auf die bei ihr gegen Kassascheine und Obligationen hinterlegten oder auf Sparbüchlein einbezahlten Gelder angewiesen, so könnte sie die Kreditbedürfnisse gegen Grundpfandsicherheit auch nicht annähernd befriedigen und müsste zudem einen wesentlichen höhern Aktivzins verlangen. Diese Tatsache führt zu der Erörterung der Frage, ob die Hypothekarkasse überhaupt zu selbständiger Aufnahme von Anleihen berechtigt sei. Die Staatswirtschaftskommission steht in dieser Beziehung durchaus auf dem Boden der Hypothekarkassenverwaltung und des Regierungsrates. Aus den §§ 2, Ziff. 3 und 28 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 ist zwangslos die von der Hypothekarkasse seit vielen Jahren in Anspruch genommene Kompetenz abzuleiten. Art. 6, Ziff. 5 und Art. 26, Ziff. 11 der Staatsverfassung beziehen sich nur auf die Staatsanleihen; nur für diese ist die Zustimmung des Grossen Rates, bezw. des Volkes erforderlich. Die Staatswirtschaftskommission steht nicht an, zu erklären, dass sie es nicht nur für die Hypothekarkasse, sondern auch für die Allgemeinheit als richtig ansieht, wenn die von der Hypothekarkasse benötigten Gelder vorwiegend auf dem Anleihenswege beschafft werden. Gerade die gegenwärtige Krisis illustriert und erhärtet diese Auffassung in evidenter Weise. Eine Hypothekarkasse muss sich vor unerwarteten und unberechenbaren Rückzügen von Geldern im allgemeinen Interesse soweit irgend möglich schützen.

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so muss die grosse Arbeit, die sie in gewissenhafter Weise bewältigt, vollauf gewürdigt und geschätzt werden. Wenn es hin und wieder zu Anständen kommt, so liegt das in der Natur der Sache und der menschlichen Verhältnisse begründet. Zu billigen ist, dass der Regierungsrat den Steuerbehörden eine Dienstinstruktion erteilt und daneben nur noch Verordnung für den Vermögenssteuer- und Ein-kommensteuerbezug erlässt. Die Vergleichung der Schuldenabzüge mit den Kapitalangaben, die in der letztjährigen Instruktion einlässlicher geregelt wurde und zu mannigfachen Aussetzungen Anlass gegeben hat, ist nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission mit Recht beibehalten worden. Werden die bezüg-lichen Vorschriften genau und prompt befolgt, so werden nach und nach die lästigen, stets erst nach vielen Jahren erfolgenden Steuerverschlagnis-Reklamationen wesentlich zurückgehen. Grundvoraussetzung ist dabei allerdings, dass alle Beteiligten, Private, Notare, Sachwalter, Banken, Gemeindeschreiber und Steuerbehörden, es sich zur Pflicht machen, die für eine richtige Besteuerung erforderlichen Unterlagen zu schaffen.

Der Reinertrag der Grundsteuer betrug im Berichtsjahre Fr. 5,472,937.95, die Einkommensteuer aller drei Kassen brachte zusammen etwas mehr ein, nämlich Fr. 5,548,832.65. Es ist vorauszusehen, dass diese Einnahmsquelle in den nächsten Jahren erheblich schwächer fliessen wird, darum ist es geboten, sich rechtzeitig nach einem Mittel zur Deckung des Ausfalles umzusehen.

Zu begrüssen ist das von der Zentralsteuerkommission eingeschlagene Verfahren, durch schriftliche Einvernahme der Steuerpflichtigen die Grundlage der Einschatzung abzuklären und festzustellen. Es werden auf diese Weise sicherlich viele Rekurse vermieden. Die im Staatsverwaltungsbericht erwähnte Streitfrage der Berechnung der Erbschaftsabgabe beim Adoptionsverhältnis ist vom Verwaltungsgericht im Sinne der Auffassung des Regierungsrates endgültig entschieden worden. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts steht nunmehr fest, dass Adoptivkinder in steuerrechtlicher Hinsicht nicht wie leibliche Kinder zu behandeln sind, sondern dass sie als nicht Blutsverwandte die gesetzliche Maximalsteuer von 10% zu bezahlen haben. Dementsprechend gilt ein Ehepaar, das lediglich ein Adoptivkind besitzt, steuerrechtlich als kinderlos.

Die Stempelsteuer ergab im Berichtsjahr einen Reinertrag von Fr. 909,652.06 und erreichte damit die Maximalziffer seit dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes. Darin ist allerdings ein ausserordentlicher Einnahmeposten von Fr. 128,420.— inbegriffen für die Stempelung von Aktien, Obligationen und Bauverträgen der Berner Alpen Bahngesellschaft B. L. S. Man darf daher, ganz abgesehen von dem wegen der wirtschaftlichen Lage zu gewärtigenden Rückgang des Stempelverkaufs, die Stempeleinnahmen für die Zukunft nicht in der gleichen Höhe erwarten.

Der Bestand der Staatsdomänen hat einen Zuwachs von rund 20 ha und einer Grundsteuerschatzungssumme von rund Fr. 1,100,000. — erfahren. Der Reinertrag von Fr. 1,231,950. — entspricht einer Verzinsung des Grundsteuerschatzungswertes von 2,85 %, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die tatsächliche Rendite eine bessere ist, weil eine Reihe von Arbeiten in den Staatsanstalten ausgeführt werden, ohne dass dafür eine Vergütung geleistet wird, bezw. eine Verrechnung erfolgt.

Die Geschäftsberichte der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Es darf gesagt werden, wenn man die Tätigkeit der beiden Behörden in ihren Anfangsjahren überblickt, dass sie in der Hauptsache ihrer Aufgabe durchaus gerecht geworden sind.

Landwirtschaftsdirektion.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung macht erfreuliche Fortschritte. Durch die Eröffnung der selbstständigen landwirtschaftlichen Winterschule Schwand hat das Bildungsbedürfnis unserer jungen Landwirte eine weitere Befriedigung erfahren. Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme von 150 Zöglingen und wurde im November 1913 mit 138 Schülern in Betrieb gesetzt.

Auch die landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut erfreut sich einer zunehmenden Frequenz. Dagegen muss gerügt werden, dass viele Zöglinge, welche den ersten Kurs absolvieren, dem zweiten fernbleiben. Den Hauptnutzen zieht der Zögling aus dem zweiten Kurs. Den Behörden und der Lehrerschaft erwächst die Pflicht, hier aufklärend zu wirken und auf Beseitigung des Uebelstandes hinzuarbeiten.

Das Sorgenkind unserer Landwirtschaft ist der Weinbau. Wiederholte Fehlernten haben die ökonomische Lage der Winzer erschüttert. Dazu kommen die Massnahmen zur Bekämpfung der verschiedenartigen Rebenkrankheiten, welche die Produktionskosten ins Ungemessene steigern. Der Staat ist bestrebt, die Winzer in ihrer schwierigen Lage in weit-

gehendem Masse zu unterstützen, was allgemeine

Billigung findet.

Das im Mai 1913 von der Regierung ins Leben gerufene Käsereiinspektorat hat sich als eine zeitgemässe und nützliche Institution erwiesen. Das Käsereiinspektorat ist aus den Verhältnissen herausgewachsen und die Organisation hat sich in geschickter Weise den letztern angepasst. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Käseindustrie ist die neugeschaffene Institution, welche berufen ist, auf die Qualitätsverbesserung der Käseproduktion und damit auf eine Wertvermehrung hinzuarbeiten, zu begrüssen. Die staatliche Mitwirkung bietet Garantie für eine richtige Durchführung und die damit verbundenen kleinen Ausgaben von Fr. 1913. 75 sind zu rechtfertigen.

Das landwirtschaftliche Meliorationswesen hat in den letzten Jahren eine kräftige Förderung erfahren. Die Erfolge rationell durchgeführter Drainagen rufen neuen Entsumpfungsanlagen. Die Bodenverbesserungen sind Massnahmen zur Vermehrung und Verbesserung der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion, und damit zur Sicherung der Volksernährung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bodenverbesserungen rechtfertigt es, dass den kommenden Begehren nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entsprochen werde. Abgesehen von den letzten 2 bis 3 Jahren ist im Kanton Bern auf diesem Gebiet wenig getan worden. Wir sind mit der Landwirtschaftsdirektion einverstanden, dass der gegenwärtige Kredit den wachsenden Anforderungen nicht genüge, glauben aber, dass mit Rücksicht auf die durch die Kriegslage geschaffenen veränderten Verhältnisse Masshalten

geboten sei.

Besondere Erwähnung verdient die Tatsache, dass der Import von Schlachtvieh und Schweinen im Jahre 1913 neuerdings wesentlich zurückgegangen ist und sich beschränkt auf 8,5 % des Gesamtbedarfes an Schlachtvieh und 0,2 % des Bedarfs an Schlachtschweinen. Ebenso ist die Einfuhr von frisch geschlachtetem Fleisch aus dem Ausland von 1,530,000 kg auf 291,000 kg zurückgegangen, der Ausfall wurde bei gleich bleibender oder schwach zunehmender Konsumation durch die einheimische Produktion gedeckt.

Die Maul- und Klauenseuche verzeichnet im Berichtsjahr einen Rückgang. Leider sind immer noch eine Anzahl Seuchenausbrüche zu beklagen. Für viele Besitzer scheinen die viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen über Anzeigepflicht usw. nicht zu existieren und wieder andere lassen es an einer gewissenhaften Mitwirkung zur Bekämpfung der Viehseuche fehlen. Die von der Landwirtschafsdirektion gerügten Uebelstände sind zu beseitigen durch Aufklärung der Bevölkerung über die zu treffenden viehseuchenpolizeilichen Massnahmen bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und durch strenge Ahndung der Missachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die zutreffenden Organe (Richterämter).

Die Zinse der Viehentschädigungskasse genügen nicht mehr, um die Kosten der Viehgesundheitspolizei und die Entschädigung der an Rausch- und Milzbrand umgestandenen Tiere zu bestreiten. Das Berichtsjahr brachte der Kasse einen Rückschlag von rund 30,000 Fr. Namentlich sind die Kosten der Viehgesundheitspolizei in raschem Wachstum begriffen. Dieselben beziffern sich im Jahre 1913 auf Fr. 62,697.59

und übersteigen die Gesamteinnahmen der Kasse, so dass für die eigentliche Zweckbestimmung des Fonds, für die Entschädigung an Seuchen umgestandener Tiere, nichts mehr übrig bleibt und zu diesem Zwecke der Fonds selbst angegriffen werden muss. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und es muss in einer baldigen Revision der Viehseuchengesetzgebung eine andere Lösung gesucht werden.

Zur Ausübung des Hufschmiedeberufes bedarf es laut Gewerbegesetz von 1849 einer besondern Bewilligung (Patent). Zur Erwerbung des Patentes hat der Bewerber einen 4-wöchentlichen Hufbeschlagkurs mit Erfolg zu bestehen. Alljährlich werden in der Regel zwei Kurse abgehalten, an welche der Bund einen Beitrag leistet. Die Leistung des Bundes an die Hufbeschlagkurse beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Hufschmiede, welche noch keine Rekrutenschule bestanden haben. Wir halten dieses Subventionsverfahren nicht für zutreffend. Mit vollem Recht nimmt die bernische Verordnung vom Jahr 1889 über die Ausbildung der Hufschmiede keine Rücksicht auf den Militärdienst, sondern macht die Erwerbung des Hufschmiedpatentes einzig abhängig von einer erfolgreichen Absolvierung des Hufbeschlagkurses. Logischerweise darf auch die Beitragsleistung des Bundes keine Ausnahme machen. Wir erlauben uns desshalb die Regierung einzuladen, sie möchte bei den eidgenössischen Behörden um die Abänderung des bisherigen Subventionsverfahrens für die Hufschmiedekurse nachsuchen.

Forstdirektion.

Die Waldungen gehören in unserem Kanton zu den hauptsächlichsten Naturreichtümern und bilden sowohl für den Staat als auch für zahlreiche Gemeinden und Korporationen eine schöne und ergiebige Einnahmsquelle. Wenn man anerkennen muss, dass die Staatswaldungen in rationeller Weise bewirtschaftet und genutzt werden, so kann dies leider von einem grossen Teil der übrigen Waldungen nicht gesagt werden. Eine grosse Zahl von Gemeindeverwaltungen ist noch weit davon entfernt, auf diesem Gebiete alles zu tun, was wirklich nötig wäre; es herrscht hier noch viel Sorglosigkeit und Nachlässigkeit. Der Wald wird zu sehr als uner-schöpfliche Quelle für die Befriedigung aller möglichen Gelüste betrachtet; man geht darauf aus, möglichst viel grosses Holz zu schlagen, während man die Durchforstungen vernachlässigt und unterlässt, der Natur durch Aufforstungen zu Hülfe zu kommen. Wir halten dafür, die Forstdirektion tue gut daran, wenn sie Gesuche von Gemeinden und Korporationen um Vornahme von ausserordentlichen Holzschlägen nur ganz ausnahmsweise zur Bewilligung empfiehlt, und wir laden sie ein, darüber zu wachen, dass die Gemeinden rechtzeitig ihre Waldwirtschaftspläne ganz oder teilweise revidieren lassen, und dass dieselben namentlich nicht mehr als die bewilligten Quanten schlagen.

In Anbetracht der grossen Holzmassen, die durch die heftigen Stürme im Jahre 1912 geworfen wurden, sowie der Krise in der Bauindustrie und der hieraus resultierenden Gedrücktheit der Preise, hat die Staatsforstverwaltung in 1913 ihre Holzschläge wesentlich eingeschränkt. Man darf annehmen, dass durch diese Massregel ein gewisser Ausgleich in den Holzpreisen erzielt wurde, sind doch die vom Staat erzielten Preise noch um etwas weniges höher als in 1912.

Angesichts des immer steigenden Holzwertes kann man die Erstellung von Waldwegen nicht genug empfehlen; ebenso die Wiederaufforstung oder Aufforstung von kahlgeschlagenen Waldpartien oder von minderwertigem Boden, der sich zu keiner andern Bewirtschaftung eignet. Die gewaltigen in unserem Lande für Fluss- und Wildbachverbauungen ausgeworfenen Summen werden nie zu einem praktischen Ergebnis führen, wenn nicht mit den Verbauungen auch die Aufforstung des Quellengebietes vorgenommen wird. Wir sehen mit Befriedigung, dass die Behörden in dieser Weise vorzugehen trachten; nur ist es bedauerlich, dass dieses Bestreben mangels genügender Kredite nicht auf breiterer Grundlage verwirklicht werden kann.

Der Entwurf zu einem Gesetz über Jagd und Vogelschutz hat am verflossenen 3. Mai vor dem Volke nicht Gnade gefunden; wir bedauern dies; denn neben den Vorteilen, die er den Jägern zu bringen berufen war, enthielt er eine grosse Zahl von sehr glücklichen Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung unserer Fauna. Die Jagddelikte sind immer ziemlich zahlreich, die ausgesprochenen Strafen sehr oft recht gelinde; wir halten dafür, die Gerichtsbehörden sollten in ihren Erwägungen den im Bundesgesetz über die Jagd vom 24. Juni 1904 enthaltenen Strafandrohungen besser Rechnung tragen.

Die Fischereivereine machen lobenswerte Anstrengungen für die Wiederbevölkerung unserer Seen und fliessenden Gewässer. Man darf wohl annehmen, dass ihre Anstrengungen von Erfolg begleitet seien. Man beklagt sich — wir glauben mit Recht — über das Verschwinden der Forelle in einigen Gewässerstrecken; diese Tatsache glaubt man der Ableitung von Abwassern industrieller Unternehmungen in diese Gewässer zuschreiben zu sollen. Uns scheint, es sollte möglich sein, Schlammsammler und Klärbassins von einer Ausdehnung zu erstellen, die gegen eine Verunreinigung und Infizierung der Wasserläufe genügenden Schutz bieten würden.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die zur Zeit zwischen der Forstdirektion und einem Industriellen-Konsortium schwebenden Verhandlungen betreffend Schürfung eventuell Ausbeutung von Kohlenlagern im Jura bald zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden. Das Gelingen dieses Unternehmens würde nicht nur für seine Initianten einen schönen Erfolg bedeuten; auch für den Staat und die gesamte einheimische Industrie wären damit bedeutende Vorteile verbunden.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung musste infolge der kriegerischen Ereignisse etwelche Verzögerung erfahren. Erst in der zweiten Hälfte des September konnte der Bericht der Staatswirtschaftskommission abgefasst werden. Bezüglich der materiellen Prüfung sind auch im vorliegenden Fall keine Bemerkungen anzubringen, Rechnung und Belege sind in vollkommener Ordnung und zahlreiche Stichproben ergaben vollständige Uebereinstimmung mit den bezüglichen Eintragungen.

542 — Ne 20
Das reine Staatsvermögen betrug: am 1. Januar 1913 Fr. 63,384,027. 67 am 31. Dezember 1913
Vermehrung Fr. 380,640, 21
Gegenüber einer Vermehrung auf Ende 1912 von Fr. 161,119.09
Diese Vermehrung ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen: Vermehrungen:
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872:
Well-warm 102 509
Waldungen Fr. 103,592. —
Waldungen
verwaltungsinventar » 141,204.47
Summa Vermehrungen Fr. 1,503,810.72
, Verminderungen:
Waldungen Fr. 25,010 Domänen
Domänen
Domänenkasse » 51,012.15 Verwaltungsinventar » 697.321.91 Mehrausgaben der laufenden Ver-
Verwaltungsinventar » 697.321.91
Mehrausgaben der laufenden Ver-
waltung
Summa Verminderungen Fr. 1,123,170. 51
Reine Vermehrung wie oben » 380,640. 21
Bei der Vermehrung der Domänenbestände figurieren
folgende vier Posten an Schatzungserhöhungen von
wesentlicher Höhe:
Haus- und landwirtschaftliche Schule
Schwand Neubauten Fr 300 000 —
Schwand, Neubauten Fr. 300,000. — Technikum Burgdorf, Erweiterungsbau » 250,000. —
Kaserne Bern, bauliche Verbesserungen » 134,700. —
Arbeitsanstalt St. Johannsen, Wieder-
aufbau des Verwaltungsgebäudes . » 91,300. —
Die Abschreibung von Wertschriften der Domänen-
kasse hat Bezug auf die 100 Stammaktien der Berner
Alpenbahngesellschaft, welche von der Gürbetalbahn
zum Kurse von Fr. 250. – auf Rechnung ihrer Kauf-
schuld an Zahlung genommen worden sind
In die Gewinn- und Verlustrechnung wurde neu
eingestellt die Amortisations-Differenz auf den Anleihen
von 1895 und 1900 mit zusammen Fr. 779,500. —
und dieser Betrag als neue Einlage in den Eisenbahn-

und dieser Betrag als neue Einlage in den Eisenbahnamortisations fonds verbucht. Damit erreicht dieser Fonds per Ende 1913 eine Höhe von Fr. 2,583,600. Das Gesamtvermögen der Spezialfonds hat bis Ende 1913 eine Erhöhung erfahren von Fr. 700,770. 94, etwas weniger als im Vorjahre. An der Spitze steht auch diesmal die Bernische Lehrerversicherungskasse

zialreserven um Fr. 225,330.65 zugenommen haben. In Verrechnung gesetzt ist nunmehr der Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie (die Wissenschaft, die sich mit den belebten Naturkörpern beschäftigt) mit Fr. 210.711. 50.

mit Fr. 480,876.50 und die Kantonalbank, deren Spe-

Dem hochverehrten Stifter, unserm grossen Gelehrten, Professor Theodor Kocher sei an dieser Stelle der Dank ausgesprochen.

Die Rechnung der laufenden Verwaltung weist ein Defizit auf von Fr. 74,741. 90.

Der Rechnungsabschluss hatte einen Einnahmen-Ueberschuss ergeben von Fr. 38,112.54.

Der Regierungsrat verfügte indessen, dem zu gründenden Fonds für Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung Fr. 50,000 zuzuweisen, womit dieser Fonds Fr. 102,125 beträgt, und ferner wurden der Reserve für Deckung der Kosten der Grundbuchbereinigung zugewiesen Fr. 62,854. 44.

Ferner darf erwähnt werden, dass die Kosten für Möblierung der Winterschule Schwand mit Fr. 67,339. 05 Ct. und die Möblierung des Isolierpavillons des kantonalen Frauenspitals mit Fr. 19,997. 70 ebenfalls der laufenden Verwaltung belastet worden sind.

Die Mehreinnahmen - Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag betrugen . . . Fr. 3,211,251.77 Die Mehrausgaben 297,706.67

Günstigeres Rechnungsergebnis Fr. 2,913,545. 10

Wie im Jahr 1912 ergibt die Staatsrechnung pro 1913 gegenüber dem Voranschlag keine einzige Mindereinnahme, womit der Nachweis neuerdings erbracht ist, dass der Voranschlag mit grosser Sorgfalt aufgestellt wurde.

Antrag.

Die Staatsrechnung pro 1913 sei unter dem üblichen Vorbehalte von Irr- und Missrechnung zu genehmigen.

Nachkredite.

Die Kreditüberschreitungen im Jahr 1913 sind in drei verschiedene Rubriken eingeteilt, nämlich:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besonderen Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

Wir beschränken uns darauf, einzig die in Rubrik II und III enthaltenen Ziffern zu erwähnen.

Die Gesamtsumme der Ueberschreitungen in Rubrik II beträgt Fr. 185,571.11 und hält sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres mit Fr. 168,412.49.

Die in Rubrik III enthaltenen Posten betragen zusammen Fr. 365,882.56 gegenüber Fr. 441,339.73 im Vorjahr.

Zu Bemerkungen oder Aussetzungen finden wir uns nicht veranlasst.

Die Kreditüberschreitungen beider Klassen belaufen sich im Jahr 1913 auf Fr. 551,453.67 oder 2,25 % der reinen Ausgaben, gegenüber 2,6 % im Vorjahr.

Antrag. Es seien zu genehmigen: 1. Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1913 in Rubrik II hievor mit Fr. 185,571.11 2. Die Kreditüberschreitungen in Rubrik III hievor mit 365,882.56 Fr. 551,453.67

Bern, den 9. Oktober 1914.

Namens der Staatswirtschaftskommission, Der Präsident Jenny.

Kreditüberschreitungen für 1913.

· (**)

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Juni 1914.)

Die Kreditüberschreitungen des Jahres 1913, für welche wir hiermit um die Bewilligung entsprechender Nachkredite einkommen, zerfallen nach ihren Ursachen und Veranlassungen in folgende drei Klassen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher keiner besondern Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I

Die erste Klasse zählt folgende Kreditüberschreitungen: VI. D. 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Subskription auf die Neuaufl. der Werke von Jeremias Gotthelf) . . Fr. 1,300. — (Beschluss des Grossen Rates vom 22. Sept. 1913.) IXb. C. Kantonales Frauenspital, Möblierung des Isolierpavillons Fr. 19,997. 70 (Beschluss des Grossen Rates vom 27. Nov. 1912, Kredit Fr. 20,000.) X. C. 6. Pfrundloskäufe Fr. 26,500. — (Beschlüsse des Grossen Rates vom 16. Sept. 1912, Huttwil Fr. 20,000, und 19. Mai 1913, Courtelary Fr. 6,500.) XIII. E. 3. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen, Möblierung . Fr. 67,339.05

(Beschluss des Grossen Rates vom 22. Sept. 1913, Kredit Fr. 94,000.) Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914. II.

Der zweiten Klasse der Kreditüberschreitungen gehören solche an, welche Ausgaben berühren, die der Zeit und dem Betrage nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Die Kreditüberschreitungen dieser Klasse sind folgende:

II. Gerichtsverwaltung.

ii. Gerichtsverwaltung.										
II. G. 4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen	Fr	21,908.35								
II. G. 5. Besoldungen der Angestellten	» »	321. 85								
H. 1. Kostenanteile des Staates	»	904. 03								
J. 3. Entschädigungen der Mitglieder	»	453. —								
K. 3. Entschädigungen der Mitglieder	»	276. 30								
1. 5. Intischaargangen aer mitgueaer	"	210.50								
III ^b . Polizei.										
G. 5. Polizeikosten	*	5,193. 31								
VI. Unterrichtswesen.		×								
B. 13.b. Vergütung für Freibetten in den										
Kliniken	>>	5,030. —								
D. 4. Beiträge an erweiterte Ober-										
schulen 	>>	933.25								
D. 13. Fortbildungsschule	>	4,7 60. 05								
VIII. Armenwesen.	VIII. Armenwesen.									
C. 1.a. Beiträge für dauernd Unter- stützte	*	54,608. 25								
IX ^a . Volkswirtschaft.										
C. 8. Lehrlingswesen	>	7,263. 61								
Uebertrag	Fr.	101,652. —								

Uebertrag Fr. 101,652. —	Ad C. 1—4. Von den Ausgaben, die zur Ueberschreitung dieses Kredites beigetragen haben, seien erwähnt der Extrabeitrag an die Anschaffung eines
XVI. Domänen.	Werkes von Rodo von Niederhäusern von Fr. 1,000.—
B. 5. Brandversicherungskosten » 620.89	und die Beiträge an die Druckkosten der «Rechtsquellen des Kantons Bern» von Prof. Burkhardt und
XX. Staatskasse.	des Werkes «Das Bürgerhaus in der Schweiz» von
B. 1.b. Gerichtliche Geldhinterlagen . » 265. 56	je Fr. 500.—. Ad E. 1. Infolge Anrechnung von sechs fiktiven
B. 1. e. Verschiedene Depots » 2,117.32	Dienstjahren an den Chef der französischen Abteilung
	der Staatskanzlei erfuhr dessen Besoldung gegenüber
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	dem Budgetansatz eine Erhöhung von Fr. 500.—. Ad E. 2. Die Arbeiten des Gehülfen des Gross-
A. 2. Anteil der Gemeinden » 3,280.—	ratsstenographen, welche Stelle seit Februar 1912 un-
	besetzt geblieben war, wurden durch Beschluss des
XXIII. Salzhandlung.	Regierungsrates einer Aushülfskraft zugewiesen, die
B. 2. Transportkosten » 1,054.15	dafür eine Entschädigung von Fr. 1,000.— bezog. Die übrigen Mehrausgaben sind infolge Aenderungen im
B. 3. Auswägerlöhne	Bestande des Angestelltenpersonals entstanden.
	Ad H. 4. Die Bureaukostenkredite der sämtlichen
XXIV. Stempel-Steuer.	Bezirksbeamten weisen Ueberschreitungen auf. Der
B. 2. Provisionen der Stempelver-	Grund liegt in aussergewöhnlichen Auslagen. Es fallen in Betracht die Kosten für die Anschaffung
käufer	von Schreibmaschinen, die Kosten für die Uebernahme
,	von Bureaumobiliar, die Vergütungen von Bureau-
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.	kostenauslagen über die fixen Entschädigungen hinaus,
A. 2. Anteil der Gemeinden, 10% . » 21,129.88	ferner die Kosten für die Verwaltung des Amthauses Bern, die von Fr. 8,134.70 in 1912 auf Fr. 12,819.55 im
B. 1. Bezugsprovisionen	Jahre 1913 gestiegen sind (in der Hauptsache infolge
•	grösseren Kohlenverbrauches), endlich die Kosten für
XXVII. Wasserrechtsabgaben.	die Möblierung des Amtshauses Laufen im Betrage
A. 2. Anteil des Naturschadenfonds,	von Fr. 3,160.—. Dem Bureaukostenkredite der Regierungsstatthalter
10°/ ₀ » 1,423.20	fielen folgende Mehrauslagen zur Last: Anteil Möblie-
	rung des Amthauses Laufen Fr. 881.—, Mehrkosten für
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatent-	Verwaltung der Amthäuser Bern und Biel Fr. 1,038.—.
gebühren.	Ad J. 4 Von dieser Ueberschreitung fallen Fr. 7,880.26 auf die Vergütung der Auslagenüberschüsse
B. 2. Anteil der Gemeinden, $50^{\circ}/_{\circ}$. » 290. —	für die Bureaukosten während der Grundbuchberei-
	nigung (1. Juli 1909 — 30. Juni 1912), Fr. 887.90 auf
XXXII. Direkte Steuern.	die Uebernahme von Bureaumobilar, Fr. 850.— auf Anteil Möblierung des Amthauses Laufen, Fr. 681.50
C. 3. a. Bezugsprovisionen auf der Ver-	auf Mehrkosten für Verwaltung der Amthäuser Bern
mögenssteuer » 12,745.81	und Biel und Fr. 200.— auf die nachträgliche Aus-
C. 3.b. Bezugsprovisionen auf der Ein- kommenssteuer » 23,424.40	richtung der Bureauentschädigung pro II. Semester
nontinenesteuer	
	1912 an den Amtsschreiber von Öberhasle.
Zusammen Fr. 185,571.11	1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle.
	1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. II. Gerichtsverwaltung.
	1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. II. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter . Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten » 500. 70
Zusammen Fr. 185,571. 11 III.	II. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter . Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten
Zusammen Fr. 185,571. 11 III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschrei-	1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. II. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter . Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten
Zusammen Fr. 185,571. 11 III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbst-	II. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter . Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften	II. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten . » 500. 70 C. 4. Bureaukosten » 2,452. 51 D. 5. Bureaukosten » 2,982. 32 F. 3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel » 1,690. 80
Zusammen Fr. 185,571. 11 III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben	### 1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. ###################################
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.	### 1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. ###################################
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften	### 1912 an den Amtsschreiber von Oberhasle. ###################################
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05	### Table 1912 and den Amtsschreiber von Oberhasle. #### III. Gerichtsverwaltung. ### A. 1. Besoldungen der Oberrichter
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05 E. 1. Besoldungen der Beamten . » 499.90	### Table 1912 and den Amtsschreiber von Oberhasle. ### H. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05 E. 1. Besoldungen der Beamten . » 499.90 E. 2. Besoldungen der Angestellten » 1,496.10	### Table 1912 and den Amtsschreiber von Oberhasle. ### H. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05 E. 1. Besoldungen der Beamten . » 499.90 E. 2. Besoldungen der Angestellten » 1,496.10 H. 4. Bureaukosten der Regierungsstatthalter » 1,922.84	### Table 1912 and den Amtsschreiber von Oberhasle. ### H. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten 500. 70 C. 4. Bureaukosten 2,452. 51 D. 5. Bureaukosten 2,982. 32 F. 3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel 1,690. 80 F. 4. Bureaukosten 744. 22 F. 5. Mietzinse 100. — G. 1. Bureau und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 320. 10 G. 2. Besoldungen der Beamten 2,665. 90 G. 6. Bureaukosten 2,602. 25 G. 7. Formulare und Kontrollen 901. — J. 2. Besoldung des Angestellten 500. — J. 4. Bureaukosten 1,295. 65
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05 E. 1. Besoldungen der Beamten . » 499.90 E. 2. Besoldungen der Angestellten » 1,496.10 H. 4. Bureaukosten der Regierungs-	### Independent of the image of
III. Die dritte Klasse begreift die Kreditüberschreitungen in sich, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, obgleich die betreffenden Ausgaben sich grösstenteils ebenfalls auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden. I. Allgemeine Verwaltung. C. 1—4. Ratskredit Fr. 205.05 E. 1. Besoldungen der Beamten . » 499.90 E. 2. Besoldungen der Angestellten » 1,496.10 H. 4. Bureaukosten der Regierungsstatthalter » 1,922.84	### Table 1912 and den Amtsschreiber von Oberhasle. ### H. Gerichtsverwaltung. A. 1. Besoldungen der Oberrichter Fr. 2,310. 40 B. 1. Besoldungen der Beamten 500. 70 C. 4. Bureaukosten 2,452. 51 D. 5. Bureaukosten 2,982. 32 F. 3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel 1,690. 80 F. 4. Bureaukosten 744. 22 F. 5. Mietzinse 100. — G. 1. Bureau und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 320. 10 G. 2. Besoldungen der Beamten 2,665. 90 G. 6. Bureaukosten 2,602. 25 G. 7. Formulare und Kontrollen 901. — J. 2. Besoldung des Angestellten 500. — J. 4. Bureaukosten 1,295. 65

- Ad A. 1. Die Kreditüberschreitung rührt her von dem den Hinterlassenen eines verstorbenen Oberrichters bewilligten Besoldungsnachgenuss im Betrage von Fr. 3,750.—.
- Ad B. 1. Seit der Aufstellung des Voranschlages hat im Bestande der Kammerschreiber ein Wechsel stattgefunden. Der neue Beamte verfügte bereits über eine Anzahl von Dienstjahren, so dass seine Besoldung den Ansatz des Voranschlages überstieg.
- Ad C. 4. Während der Voranschlag für direkte Auslagen einen Kredit von Fr. 1,350.— vorsah, belaufen sich dieselben auf Fr. 3,715.06. Der Mehraufwand betrifft den Ankauf von drei Schreibmaschinen, Fr. 1,330.—, und die Möblierung der Richterämter Laufen und Laupen, Fr. 1,147.35.
- Ad D. 5. Im Voranschlage waren die direkten Auslagen berechnet auf Fr. 850. —. Sie betragen aber Fr. 3,250. 92 oder Fr. 2,400. 92 mehr, indem folgende ausserordentliche Ausgaben bestritten wurden: Möblierung der Gerichtsschreiberei Laufen, Fr. 257. —, Vergütung an die Gerichtsschreiberei Frutigen für Mehrkosten in den Jahren 1911, 1912 und 1913 über die ordentlichen Bureauentschädigungen hinaus, Fr. 637.82, Uebernahme des Mobiliars der Gerichtsschreibereien Aarwangen und Niedersimmenthal, Fr. 735.45, und Ankauf von je einer Schreibmaschine für die Gerichtsschreibereien Bern und Interlaken, Fr. 792.—. Dazu kamen die Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Gerichtsschreibereien Bern und Biel um Fr. 526.40 höher zu stehen, als sie berechnet waren.
- Ad F. 3. Diese Mehrauslagen sind auf die Einführung des Handelsgerichtes zurückzuführen. Das Obergericht hat neben dem Präsidenten die fernern zwei juristischen Mitglieder des Gerichtes der Assisenkammer entnommen. Diese Kammer kann demnach nur noch über ein Mitglied sicher verfügen und muss sich infolgedessen häufiger als vorher mit der Beiziehung von Suppleanten behelfen. Im Voranschlag für das Jahr 1914 ist diesem Umstande Rechnung getragen worden.
- Ad F. 4. Der Kredit ist ausserordentlicherweise mit einer Summe von Fr. 544.— belastet worden für Möblierung des Konferenzzimmers der Assisenkammer im Amthause Bern, das als Bureau des Präsidenten der Assisenkammer eingerichtet wurde. Sodann haben die Anteile an den Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Amthäuser Bern und Biel mehr betragen, als sie veranschlagt waren.
- Ad F. 5. Die Mehrausgabe betrifft die der Gemeinde Delsberg vergüteten Heizungskosten für die von ihr gemieteten Assisenlokalitäten.
- Ad G. 1. Die Kreditüberschreitung ist durch die Druckkosten der Jahresberichte für 1911 und 1912, ausmachend Fr. 570.—, und vermehrte Reiseauslagen veranlasst worden.
- Ad G. 2. Gemäss Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirks Bern vom 28. Mai 1913 wurden dem Betreibungsbeamten von Bern-Stadt ab 1. Juli 1913 zwei Adjunkte unterstellt, deren Besoldungen im Voranschlage nicht vorgesehen waren. Die daherigen Mehrausgaben betragen Fr. 3,989.85.
- Ad G. 6. Gegenüber einem Kredite von Fr. 1,750.— für den Anteil der Betreibungsämter Bern und Biel

- an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Amthäuser daselbst belief sich derselbe auf Fr. 2,608.50 und gegenüber einem Kredit von Fr. 350. für direkte Auslagen stiegen dieselben auf Fr. 2,093.75. In dieser Summe sind inbegriffen Fr. 230. für Uebernahme des Mobiliars des Betreibungsamtes Erlach und Fr. 1,436.40 Portorückvergütungen an die Betreibungsgehülfen, die keine Portofreiheit mehr geniessen.
- Ad G. 7. Die Mehrausgabe ist durch die Vermehrung der Betreibungen und die Zunahme der Formulare infolge eidg. Erlasse bedingt.
- Ad J. 2. Die Kreditüberschreitung ist die Folge einer vom Regierungsrate bewilligten Aufbesserung an den betreffenden Angestellten, nachdem letzterer die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hatte.
- Ad J. 4. Anlass zu der Kreditüberschreitung gaben der vermehrte Bedarf an Drucksachen und die nachträgliche Verrechnung der Vergütung pro 1912 an die Staatskanzlei für Besorgung der Bureaux des Verwaltungsgerichtes. Die Vergütung im Betrage von Fr. 810.— hatte nicht rechtzeitig verbucht werden können, da eine Kreditbewilligung dafür fehlte.
- Ad K. 6. Nach der Aufstellung des Kostenvoranschlages erzeigten sich noch andere Einrichtungen als notwendig. Dies betrifft namentlich die Anschaffung einer Handbibliothek, für welche Fr. 1,638.65 ausgelegt wurden.

IIIb. Polizei.

A. B.	3. 2.	Bureaukosten Fahndungs- und Einbringungs-	Fr.	1,994. 44
		kosten	*	395.90
C.	9.	Arztkosten	*	2,004.30
C.	10.	Verschiedene Verwaltungskosten	>>	239. 12
		Nahrung der Gefangenen	>>	2,417.74
E.	4.	Zwangserziehungsanstalt Trach-		
		selwald	>	6,354.43
G.	7.	Einigungsämter	*	1,624.09
G.	8.	Streiks, ausserordentl. Polizei-		
		$kosten \ldots \ldots \ldots$	*	4, 83 6 . —
		Zusammen	Fr.	19,866.02

- Ad A. 3. Der Kredit ist mit einer Reihe ausserordentlicher Ausgaben belastet worden, nämlich: Anschaffung einer Schreibmaschine, Fr. 586.85, Honorare für Ausarbeitung und Begutachtung eines Gesetzesentwurfes betreff. das Lichtspielwesen, Franken 740.—. Sammeln von Materialien für diesen Gesetzesentwurf, Fr. 74.—, Anschaffung eines Archivgestelles und von drei Datumstempeln, Fr. 156.—, und Anfertigung einer Dankesadresse an einen zurückgetretenen Beamten, Fr. 85.—. Sodann war der Bedarf an Bureaumaterialien aller Art ein vermehrter.
- Ad B. 2. Die Kreditüberschreitung wurde veranlasst durch eine Restzahlung von Fr. 300.— für den Druck des Fahndungsblattes vom Jahr 1912, anderseits durch ein gegenüber dem Vorjahr um Fr. 280.— höheres Abonnement auf das schweizerische Fahndungsregister.
- Ad C. 9. Die Ursache der Ueberschreitung liegt darin, dass wegen mangelnden Kredites Arztkosten vom Jahre 1912 im Belaufe von ungefähr Fr. 2,500.—aus dem Kredite für das Jahr 1913 bezahlt wurden.

Ad C. 10. Der Ueberschreitung liegt eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 296.— für das Aufrüsten von 12 Betten in der Landjägerkaserne zu Grunde.

Ad D. 1. a. Die Zahl der Gefangenen und damit auch der Pflegetage war eine höhere, als der Voranschlag voraussah.

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung erklärt sich in erster Linie aus den Mehrkosten für Verwaltung, Unterricht und Gottesdienst, Nahrung und Verpflegung von zusammen Fr. 4,664.91, ferner aus der Inventarvermehrung von Fr. 327.25, für welche der Voranschlag nichts vorsah, und endlich aus den Mindereinnahmen an Kostgeldern von Fr. 1,628.10. Mehrkosten für Verwaltung entstanden durch die Anstellung einer fernern Magd, den vermehrten Auslagen für entlassene Zöglinge und der Uebernahme der Projektkosten für ein neues Anstaltsgebäude. Die Mehrausgaben für Unterricht betreffen meistenteils die Lehrmittel und die Bibliothek. Auf die Kosten der Nahrung übte die schlechte Obsternte einen ungünstigen Einfluss aus, sodann machte sich die Vermehrung des Verwaltungspersonals bemerkbar. Die Kosten der Verpflegung überschreiten den Budgetansatz um Fr. 1,015.80, sind aber um Fr. 469. - geringer als im Vorjahre. Gegenüber letzterem ist das Rechnungsergebnis um Fr. 5,982.11 ungünstiger. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Landwirtschaft und die Gewerbe Fr. 1,304.74 und die Kostgelder Fr. 2,791.95 weniger abgeworfen und die Kosten der Nahrung um Fr. 2,001.37 zugenommen haben.

Ad G. 7. Die Ausgaben lassen sich nicht zum voraus genau berechnen. Sie richten sich nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Einigungsämter.

Ad G. 8. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Streiks auf den Arbeitsplätzen beim Bau des Zeughauses in Lyss und der Linie Münster-Lengnau war die Verstärkung der Polizeimannschaft in den betreffenden Ortschaften notwendig. Die Unterbringung und Verpflegung der Mannschaft hatte die Kosten in dem erwähnten Betrage zur Folge.

IV. Militär.

C.	1.	Besoldungen der Angestellten		Fr. 1,117. 35
G.	4.	Rekrutenaushebung		» 515. 59
T	5	Mintuina		766

5. Mietzinse » 166.-

Zusammen Fr. 2,398.94

Ad C. 1. Die Ueberschreitung ist durch die Bewilligung von Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen eines verstorbenen Kanzlisten entstanden.

Ad G. 4. Die Ursache dieser Kreditüberschreitung ist wie in den Jahren 1911 und 1912 auf die Vermehrung der Aushebungstage zurückzuführen.

Ad J. 5. Die Vergütung des Bundes ist um Fr. 766.— hinter den Berechnungen des Voranschlages zurückgeblieben.

V. Kirchenwesen.

В.	3.	Wohnungsentschädig	jui	ige	n			Fr.	2,595.	20
C.	2.	Be soldung szulagen						>	200.	_
				$Z\iota$	ısa	mn	nen	Fr.	2,795.	20

Ad B. 3. Der Kredit war aus Versehen um Fr. 800.— zu niedrig bemessen worden. Er wurde im übrigen in unvorhergesehener Weise belastet mit Fr. 732.60 Wohnungsentschädigung betreffend die durch Dekret vom 19. November 1912 errichtete dritte Pfarrstelle in der Johannesgemeinde Bern und mit Fr. 1,086.— für Wohnungsentschädigung an einen Pfarrer am Münster in Bern für die Zeit vom 15. Juni bis Ende 1913 à raison von Fr. 2,000.— jährlich. Mit der Kirchen-Verwaltungskommission der Stadt Bern ist ein Abkommen getroffen worden, nach welchem das Pfarrhaus Nr. 15 an der Herrengasse dem Staate zwecks Installierung von Bureaux auf 1. Mai 1913 geräumt zur Verfügung gestellt wurde, wogegen dem Pfarrer bis auf weiteres seine Auslagen für Miete einer Wohnung, im Maximum Fr. 2,000.- per Jahr, vergütet werden.

Ad C. 2. Dem Geistlichen von Rudisholz wurde durch den Regierungsrat eine Besoldungszulage von Fr. 300.— per Jahr zuerkannt. Das Betreffnis für die Zeit vom 1. Mai bis Ende 1913 beträgt Fr. 200.—.

VI. Unterrichtswesen.

A.	7.	Schweizer. Landese	uss	teli	lun	a,		
		Beteiligung					Fr.	7,500. —
В.	2.	Pensionen					>>	3,000. —
В.	4.	Besoldungen der An	gest	elli	ten		>	181. 80
В.	9.	Botanischer Garten					>>	502. 73
В.	13 e.	Vergütung f. Gebäu	deu	nte	rha	lt	>>	2,626. 20
\mathbf{C} .	5.	Pensionen für Mittel	sch	ulle	ehr	er	» ·	2,267. 35
D.	8.	Turnunterricht					>	600. —
D.	9.	Schulinspektoren .				٠,	>	565. 90
$\mathbf{E}.$	4.	Seminar Delsberg .				÷	>>	387.89
F.	1.	Taubstummen an stalt					»	2,920. 92
F.	2.	Taubstummen an stalt	W_{ℓ}	abe	rn		>	600. —
			Zus	san	nm	en	Fr.	21,152. 79

Ad A. 7. Der Regierungsrat bewilligte der Direktion des Unterrichtswesens unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für Beteiligung an der Schweizerischen Landesausstellung eine Summe von Fr 15,000.—, zu gleichen Teilen zu verwenden in 1913 und 1914. Das Betreffnis für ersteres Jahr hatte nicht in das Budget aufgenommen werden können, hingegen hat dasjenige für 1914 im Voranschlage Berücksichtigung gefunden.

Ad B. 2. Es sind drei neue Pensionen bewilligt worden mit zusammen Fr. 6,000.—, wovon Fr. 3,000.— zur Ausrichtung kamen.

Ad B 4. Die Mehrausgabe betrifft den Anteil pro 1913 der Wohnungsentschädigung an einen Abwart, der vom 1. September 1913 hinweg auf die ihm vom Staate zur Verfügung gestellte Wohnung verzichtet hat.

Ad B. 9. Die Ueberschreitung rührt her von der mit Rücksicht auf die Beteiligung des botanischen Gartens an der Landesausstellung erfolgten Anstellung eines weiteren Gehülfen. Die Kosten dieser Beteiligung sind auf Fr. 2,000 berechnet und es ist das Betreffnis für das Jahr 1914 im Voranschlag eingestellt worden.

Ad B. 13 e. Die Mehrausgabe entspricht der Nachzahlung pro 1912 der Vergütung für Gebäudeunterhalt der Abortanlagen zur chirurgischen Klinik und des hygienischen Institutes gemäss Art. 3 des Vertrages mit der Inselkorporation vom 28. November 1910.

Ad C. 5. Seit Aufstellung des Voranschlages sind acht neue Pensionen bewilligt worden, die in 1913 Mehrausgaben veranlassten von Fr. 10,497.35. Dagegen kamen sechs Pensionen in Abgang mit Fr. 8,180.—.

Ad D. 8. Diese Kreditüberschreitung hat ihre Ursache in den Kosten der Lehrerturnkurse zur Einführung in die neue schweiz. Turnschule.

Ad D. 9. Der Kredit wurde mit unvorhergesehenen Ausgaben für Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen eines verstorbenen Inspektors, Fr. 1,050.—, und für Stellvertretungskosten zweier Inspektoren, Fr. 1,100.—, zusammen mit Fr. 2,150.— belastet. Durch Ersparnisse sind von dieser Summe Fr. 1,584.— ausgeglichen worden.

Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung rührt von dem Inkrafttreten des Besoldungsdekretes vom 26. Juni 1913 her. Dasselbe veranlasste für das Seminar Delsberg eine Mehrausgabe von Fr. 795.—, ohne welche die Rechnung der Anstalt mit einer Kreditersparnis von Fr. 407.11 abgeschlossen hätte.

Ad F. 1. Die Kreditüberschreitung fällt einzig der Rubrik Verpflegung zur Last, deren Kosten den Budgetansatz um Fr. 6,423.20 übersteigen und gegen 1912 um Fr. 3,136.35 höher sind. Die Zunahme der Ausgaben betrifft Schatzungsreduktionen auf dem Mobiliar, die Befeuerung und die Arztkosten, hier im besondern eine in der Anstalt ausgebrochene Scharlachepidemie.

Ad F. 2. Die Taubstummenanstalt Wabern zählte acht Halbjahrszöglinge mehr, als im Voranschlage berechnet war.

VII. Gemeindewesen.

A. 5. Gemeindegesetz, Vorarbeiten, Kosten Fr. 2,033. 45

Für diese Ausgaben stand im Voranschlage kein Kredit zur Verfügung. Sie setzen sich zusammen aus den Honoraren an die Mitglieder der Kommission für Vorberatung des Vorentwurfes zum neuen Gemeindegesetz, aus Druckkosten und Anschaffungen von Literatur.

VIII. Armenwesen.

B. 2. a. Kantonale Armeninspektoren, Besoldungen Fr. 6,170.20 B. 2. b. Bureau- und Reisekosten . . \Rightarrow 1,729.30 Zusammen Fr. 7,899.50

Ad B. 2. a. Die Mehrausgabe betrifft mit Fr. 1,857.65 den der Witwe des verstorbenen Inspektors Pfarrer Rüfenacht ausgerichteten Besoldungsnachgenuss und mit Fr. 4,312.55 die Besoldung des im Februar 1913 ins Amt getretenen neuen Adjunkten.

Ad B. 2. b. Die Ueberschreitung ist auf vermehrte Reisekosten und die Möblierung eines Bureaus für den Inspektoradjunkten zurückzuführen.

IXa. Volkswirtschaft.

B. 3. Bureau- und Druckkosten des stat. Bureaus Fr. 751.87

Uebertrag Fr. 751.87

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

Uebertrag	Fr.	751.87
B. 4. Schweizer. Landesausstellung,		
Beteiligung	. »	997.40
C. 3. Fach- und Gewerbeschulen	»	3,923. —
C. 4. Kantonales Gewerbemuseum .	>>	1,000. —
C. 5. d. Besoldungen der Angestellten		•
der Handels- und Gewerbe-		
kammer	>	145. —
C. 9. Arbeiterinnenschutzgesetz, In-		
spektion	>>	284.95
C.11. Vereinigung "Pro Sempione",		
Beitrag \ldots	*	2,000
F. 3. Inspektionskosten der Eich-		
meister	>>	420.50
F. 4. Masse, Gewichte und Apparate	>	581. 20
G. 1. b. Besoldungen der Assistenten,		
des Laboratoriumsgehülfen u.		
des Abwarts	>>	115. —
G. 2. a. Besoldungen der Experten.	>>	1,300. —
J. 1. Feuerpolizei	>>	1,239.45
Zusammen	Fr.	12,758.37

Ad B. 3. Die Kreditüberschreitung ist durch die Kosten der Drucklegung der Milchwirtschaftsstatistik im Gesamtbetrage von Fr. 3,769.— veranlasst worden. Für die Bearbeitung dieser Statistik war im Jahre 1912 ein besonderer Kredit von Fr. 2,000.— bewilligt worden, während für die erheblich grösseren Druckkosten der Arbeit kein anderer Kredit als der ordentliche Bureau- und Druckkostenkredit zur Verfügung stand.

Ad B. 4. Für diese Kosten sah der Voranschlag keinen Kredit vor.

Ad C. 3. Die gemäss § 6 der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 mit Abänderung vom 21. Dezember 1912 auszurichtenden Staatsbeiträge erforderten Fr. 233,923.—, während der Kredit Fr. 230,000.— betrug.

Ad C. 4. Der Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum ist mit Rücksicht auf die Besoldungserhöhung des ersten Zeichners und die Kosten der Arbeiten für die Landesausstellung um Fr. 1,000.— erhöht worden.

Ad C. 5. d. Auf dem Bureau Biel der Kammer ist am Platze der bisherigen weiblichen Hülfskraft eine Angestelltenstelle mit Einreihung in die IV. Besoldungsklasse der Zentralverwaltung errichtet worden. Hieraus ergab sich eine Mehrausgabe von Fr. 145.—.

Ad C. 9. Die nach einer Unterbrechung von zwei Jahren vorgenommene Inspektion durch zwei Sachverständige umfasste eine grössere Anzahl von Gemeinden. Ausserdem musste das Taggeld der Sachverständigen, das früher Fr. 15.— betrug, auf Fr. 20.— erhöht werden.

Ad C. 11. Der Kanton Bern ist der Vereinigung "Pro Sempione" beigetreten. Die Ausgabe von Fr. 2,000.— entspricht dem statutarischen Beitrag, für den ein Kredit im Voranschlag nicht bestand.

Ad F.3. Die Kreditüberschreitung wurde verursacht durch eingehende Nachschauen, die infolge der neuen eidgen. Mass- und Gewichtsordnung vom 12. Januar 1912 notwendig geworden waren. Zu den Mehrausgaben hat auch die Beendigung einer Nachschaubeigetragen, die wegen Krankheit des betreffenden Eichmeisters im Jahre 1912 nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

- Ad F. 4. Es mussten ausserordentlicherweise Anschaffungen und Reparaturen von Ausrüstungsgegenständen der Eichstätten und Fassfeckerstellen zwecks Ausführung der neuen eidgen. Mass- und Gewichtsordnung gemacht werden.
- Ad G. 1. b. Die Mehrausgabe ist die Folge des Wechsels, der in der Besetzung der III. Assistentenstelle eingetreten ist. Der neue Inhaber der Stelle bezog vermöge der Dienstjahre, über die er verfügte, eine höhere Besoldung als sein Vorgänger.
- Ad G. 2. a. Die Besoldungen der Experten sind durch Beschluss des Regierungsrates vom 11. Dezember 1912 festgestellt worden auf Fr. 4,200.— bis Fr. 5,400.—. Dies zog für das Jahr 1913 eine Mehrausgabe von Fr. 1,300.— nach sich, welche im Voranschlage nicht hatte berücksichtigt werden können.
- Ad J. 1. Die Kreditüberschreitung hat als Grund die höhere Entschädigung der Kaminfeger für die Begleitung der Feuerschauer. Die Entschädigung betrug früher Fr. 5.— bis Fr. 7.50, während sie nunmehr Fr. 7.— bis Fr. 10.— beträgt.

IXb. Gesundheitswesen.

E. Irrenanstalt Waldau Fr. 17,606.29

Die Mehrausgabe fällt ganz dem Bezuge des Neubaues im Monat Mai 1913 zu. Diesem Umstande hatte bei der Aufstellung des Voranschlages nicht Rechnung getragen werden können, da der Bau damals noch zu wenig vorgeschritten war, um einen bestimmten Eröffnungstermin in Aussicht zu nehmen. Der Bezug des Neubaues hatte folgende Vermehrung der Kranken und des Personals zur Folge: Kranke 114 Personen, Personal 43 Personen. Die Zahl der Pflegetage ist in 1913 um 26,402 gestiegen.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

B. 1.	Besoldungen der Kreisoberingenieure	Fr. 278.50
В. 3.	Bureau- und Reisekosten	» 2,917.72
E.2.	Strassenunterhalt	» 4,544. 10
E. 3.	Wasserschaden und Schwellenbauten	» 38,208. 25
E. 4.	Verschiedene Kosten	» 5,069.25
J. 2.	Besoldungen der Angestellten	» 2,800. —
	Bureau- und Reisekosten	» 886. 20
J. 5.	Vermessungs- u. Grenzbereinigungs-	
	kosten	» 3,604. —
	Zusammen	Fr. 58,308. 02

- Ad B. 1. Die Ueberschreitung ist durch die Ausrichtung von Besoldungsnachgenuss an die Witwe eines verstorbenen Kreisoberingenieurs entstanden. Der Besoldungsnachgenuss beträgt Fr. 1,625.—. Die Mehrausgabe reduziert sich aber infolge der spätern Wiederbesetzung der Stelle auf Fr. 278.50.
- Ad B. 3. Der Grund dieser Kreditüberschreitung liegt in bedeutenden Reisekosten, der Neueinrichtung der Bureaux der Kreisoberingenieure und in grösseren Autofahrkosten.
- Ad E. 2. Der Kredit von Fr. 500,000.— erwies sich in Anbetracht der grossen Anforderungen an den Strassenunterhalt als ungenügend.

- Ad E. 3. Im Rechnungsjahr waren noch Arbeiten auszuführen oder zu bezahlen, welche durch die zwei Hochwasserjahre 1910 und 1912 verursacht wurden. Dazu kamen die vielen Wasserschäden, von denen auch das Jahr 1913 nicht verschont geblieben ist.
- Ad E. 4. Die Kreditüberschreitung ist verursacht worden durch die Uebernahme der bisher von der Militärdirektion innegehabten Werkstätten im Zeughaus mit den darin befindlichen Maschinen und Werkzeugen durch die Baudirektion für ihre Strassenwalzen, Steinbrecher und Lokomobile.
- Ad J. 2. Die Mehrausgaben resultieren aus der vom Regierungsrate unterm 25. April 1913 bewilligten Anstellung eines Revisionsgeometers, die wegen den vielen Nachführungen unvermeidlich geworden war.
- Ad J. 3. Die Kreditüberschreitung ist vermehrten Reisekosten zuzuschreiben.
- Ad J. 5. Die Aufgaben und Ansprüche auf dem Tätigkeitsgebiet des Vermessungswesens nehmen von Jahr zu Jahr zu. Der Voranschlag trug diesem Umstande nicht genug Rechnung.

XI. Anleihen.

B. 1. Provisionen, Transportkosten und Agio Fr. 2,837.33

Der Kredit von Fr. 14,000 erwies sich auch in 1913 als ungenügend, indem das Agio für die in Paris eingelösten Obligationen und Coupons bedeutend höher zu stehen kam, als berechnet worden war.

XII. Finanzwesen.

B. 4. Druckkosten und Buchbinderkosten Fr. 213. 35

Die Mehrausgabe betrifft die Buchbinderkosten, die abermals zugenommen haben.

XIII. Landwirtschaft.

A. 4. a. aa. Zulage für Viehseuchenpolizei	Fr.	2 5 0. —
A. 4. b. Bureau- und Reisekosten .	>>	900. —
B. 1. b. bb. Reblausbekämpfung	>>	1,904.87
B. 1. b. cc. Förderung des Weinbaues im		,
allgemeinen	>>	496.77
B. 7. Hagelversicherung	>>	1,220. 27
D. 2. <i>Molkerei</i>	">	12,085.85
E. 3. Landwirtschaftliche Winter-		
schule Schwand-Münsingen	>>	20,229.10
Zusammen	Fr.	37,086.86

- Ad A. 4. a. aa. Es handelt sich bei diesem Posten nur um eine Verschiebung in der Rubrizierung. Früher wurde die Entschädigung unter Rubrik F. 1. verrechnet mit dem Unterschiede, dass der Bund daran keinen Beitrag leistete, während er nun 50% derselben übernimmt.
- Ad A. 4. b. Die Mehrausgabe betrifft grösstenteils die Reisekosten des Kantonstierarztes, sodann Anschaffungen von Bureaumaterial.
- Ad B. 1. b. bb. Die Ueberschreitung resultiert lediglich aus den höheren Ausgaben für Arbeiten des kantonalen Kommissärs und seiner Gehülfen. In 1912 betrugen die Kosten Fr. 1,398.15, in 1913 stiegen sie auf Fr. 4,529.10.

- Ad B. 1. b. cc. Die Mehrausgabe ist durch die nachträgliche Vergütung der Ausgaben der kantonalen Weinbaukommission im Betrage von Fr. 590.90 für die Jahre 1909—1912 entstanden.
- Ad B. 7. Die Kreditüberschreitung ist zurückzuführen auf die unerwartet ausgedehnte Versicherung der gewöhnlichen Kulturen und die erhöhte Stempelgebühr der Versicherungspolicen.
- Ad D. 2. Das ungünstige Ergebnis der Molkerei wird motiviert durch das Missverhältnis zwischen dem vertraglich normierten Milchpreis und dem Marktwert des Fabrikates. Dem ungewöhnlich hohen Milchpreis hat ein empfindlich gesunkener Käsepreis gegenübergestanden. Nachstehende Tabelle illustriert das Verhältnis zwischen Milchpreis und Käsepreis in den fünf letzten Jahren.

Jahr	Milchpreis	per 100 Kg.	Käsepreis mit 6 º/₀		Rechnung
	Zollikofen	Moosseedorf	Sommer	Winter	
1909	16.50	16. —	99. —	99. —	+ Fr. 11,425.55
1910	18. —	17.50	103.50	106. —	+ » 7,999.37
1911	20. —	19. 5 0	109. —	111. —	+ » 2,980, 16
1912	21.50	21	109. —	89. —	- » 4,975.36
1913	18. —	17.50	95. —	90. —	— » 10,385.85

Ad E. 3. Die Ausgaben der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen betragen Franken 96,548.15. Davon betreffen Fr. 67,339.05 die Möblierung der Anstalt, für welche der Grosse Rat am 22. September 1913 Fr. 94,000 bewilligt hat. Der Rest der Ausgaben, Fr. 29,209.10 sind ordentliche Betriebsausgaben. Es stand dafür nur der Kredit der früheren Filiale Münsingen mit Fr. 8,980.— zur Verfügung.

XIV. Forstwesen.

B. 2. b.	Bureaukosten	Fr.	302.25
B. 3.	Oberbannwarte u. Waldaufseher	»	863.90
C. 3.	Landesausstellung, Beteiligung .	»	1,783. 90
	Zusammen	Fr.	2,950.05

- Ad B. 2. b. Die Ueberschreitung ist durch die Anschaffung von 2 Schreibmaschinen für die Forstämter VI und X verursacht worden.
- Ad B. 3. Die Mehrausgabe hat zwei Ursachen: Es wurden in zwei Todesfällen Besoldungsnachgenüsse ausgerichtet im Betrage von zusammen Fr. 635.—und es blieb der Bundesbeitrag um Fr. 626.— hinter dem Budgetansatze zurück.
- Ad C. 3. Für die Ausgabe bestand im Voranschlage kein Kredit. Sie stützt sich auf eine vorläufige Bewilligung des Regierungsrates vom 5. Februar 1913.

XV. Staatswaldungen.

C.	1.	Waldkulturen	·					Fr.	4,223.65
C.	4.	$R\ddot{u}stl\ddot{o}hne$						>	7,946. —
C.	7.	Rechtskosten		•		•		*	522.05
				\mathbf{Z} u	sar	nm	en	Fr.	12,691.70

Ad C. 1. Es machten sich in 1913 immer noch die Folgen der grossen Trockenperiode von 1911 geltend, indem in diesem Jahre die Pflanzschulen durch massenhaftes Eingehen von Pflänzlingen grossen

Schaden erlitten. Das fehlende Pflänzlingenmaterial musste anderswoher, zum Teil aus dem Auslande, ersetzt werden. Zudem weisen die Arbeitslöhne stetsfort steigende Tendenz auf.

- Ad C. 4. Dieser Posten richtet sich in erster Linie nach dem festgesetzten Normalabgabesatz und dann nach dem geschlagenen oder vom Winde geworfenen Holzquantum. Das geworfene Holz verursacht unverhältnismässig mehr Rüstkosten als das geschlagene. Auch machen sich hier ebenfalls die erhöhten Arbeitslöhne geltend.
- $Ad\ C.$ 7. In den Ausgaben steht als ausserordentlich ein Kostenvorschuss von Fr. 600.— in einem durchzuführenden bis jetzt noch nicht erledigten Wasserrechtsprozess.

XVI. Domänen.

B. 1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen Fr. 2,529. 70

Die Kreditüberschreitung ist die Folge der Abschreibung der seiner Zeit für Wasserankauf für die Domäne Müntschemier ausgelegten und vorschussweise verrechneten Fr. 6,000.—.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B. 2. Auf	sichts- und	Bezugskosten		$\mathbf{Fr.}$	1,108.96
C. 4. Heb	ung des Ber	$\cdot gbaues$.		>	3,342. 20
		Zusamm	ien	Fr.	4,451.16

- Ad B. 2. Die Ursache der Mehrausgaben liegt zunächst in der Zunahme der Reiseauslagen der Fischereiaufseher, sodann in einer Ausgabe von Fr. 642.05 für die Neuauflage der Tabelle der verbotenen und erlaubten Fischereigeräte.
- Ad C. 4. Die Kreditüberschreitung hat als Ursache die Kosten im Betrage von Fr. 3,750.— eines eingeholten Gutachtens betreffend Steinkohlenausbeutung im Jura.

XXIII. Salzbandlung.

C. 2. Bureaukosten Fr. 263. 25

Die Mehrausgaben betreffen Porti und Gebühren des Postcheckverkehrs der Faktoreien. Diesen Auslagen war im Voranschlag zu wenig Rechnung getragen worden.

XXIV. Stempel-Steuer.

- Ad C. 2. Die Mehrausgabe steht im Zusammenhange mit der Anstellung eines fernern Angestellten. Das bisherige Personal genügte bei der zunehmenden Arbeitslast nicht mehr.
- Ad C. 3. Der vermehrte Markenabsatz bringt auch vermehrte Bureaukosten, vorzugsweise Speditionskosten, mit sich. Ueberdies veranlasste die Anschaffung eines Pultes eine Extraausgabe von Fr. 195.—.

XXV. Gebühren.

A. 4. Bezugskosten Fr. 143.15

Auch hier ist die Mehrausgabe durch den vermehrten Markenabsatz bedingt.

XXXII. Direkte Steuern.

C. 6. Verschiedene Bezugskosten . . Fr. 9,084.93

Die Mehrausgabe rührt ausschliesslich davon her, dass durch die regierungsrätliche Instruktion vom 10. Februar 1913 den Steuerregisterführern die Vergleichung der Schuldenabzugs- und Kapitalanlagen vorgeschrieben und in § 10 der Instruktion eine Entschädigung von 5 Rp. für jedes verglichene Kapital zugesichert wurde. An solchen Entschädigungen und an Formularkosten wurden in 1913 Fr. 10,430.57 angewiesen. Ein Kredit bestand dafür im Voranschlage nicht.

XXXIII. Unvorhergesehenes Fr. 112,854.44

Der Posten zerfällt in eine Einlage von Franken 62,854.44 in die Reserve für die Kosten der Grundbuchbereinigung, womit diese Kosten bis Ende 1913 abgeschrieben wurden, und in eine Zuweisung von Fr. 50,000.— an den Fonds für Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Rekapitulation.

I. Allgemeine V	eru	ali	un	\boldsymbol{g}			Fr.	14,512.06
II. Gerichtsverwa	ltu	ng					>	19,894. 15
III.b Polizei		. "					>>	19,866. 02
IV. Militär							>>	. 2,398. 94
V. Kirchenwesen							>>	2,795. 20
VI. Unterrichtswe	sen	1					>>	21,152. 79
VII. Gemeindewese							>>	2,033. 45
VIII. Armenwesen							>>	7,899. 50
IX.a Volkswirtscha	ft						>>	12,758. 37
IX.b Gesundheitsw							>>	17,606. 29
X. Bauwesen.							>>	58,308. 02
XI. Anleihen .							>>	2,837. 33
XII. Finanzwesen							>	2 13. 35
XIII. Landwirtscha							>>	37,086, 86
XIV. Forstwesen							>>	2,950.05
XV. Staatswaldun							>	12,691.70
		Į	Jeb	ert	rag	z _	Fr.	235,004. 08

		U	eber	tra	g	Fr.	235,004.08
XVI.	Domänen					>	2,529. 70
XXII.	Jagd, Fischerei ur	id	Berg	qba	u	>>	4,451. 16
XXIII.	Salzhandlung .		. `			>>	263.25
	Stempel-Steuer .					»	1,551.85
XXV.	Gebühren					>>	143. 15
	Direkte Steuern						9,084. 93
XXXIII.	${\it Unvorherge s} ehenes$					>>	112,854. 44
		\mathbf{Z}	usan	nm	en	Fr.	365,882. 56

Gestützt auf den vorstehenden Bericht empfiehlt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, es möchte derselbe für die im Jahre 1913 vorgekommenen Kreditüberschreitungen folgende Nachkredite auf Rechnung des genannten Jahres bewilligen:

Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt sind . . . Fr. 185,571.11
 Kreditüberschreitungen für Aus-

2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil zutrifft » 365,882.56

Zusammen Fr. 551,453.67

Bern, den 27. Mai 1914.

Der Finanzdirektor:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. Juni 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident Rudolf von Erlach, der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 6. Mai 1914.

Entwurf des Regierungsrates

vom 26. Mai 1914.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Burgdorf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

be schlies st:

- § 1. In der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1915 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Auf genannten Zeitpunkt wird die bestehende Stelle eines zweiten Predigers (Hülfsgeistlichen) aufgehoben.

Bern, den 6. Mai 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

Abänderung des § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung und die Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung erhält folgende Fassung:
 - «Die Zentralbeamten der Steuerverwaltung sind a. der Steuerverwalter;
 - b. 3 Adjunkte desselben.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann dem Steuerverwalter ein vierter Adjunkt beigegeben werden.»

- § 2. Die Besoldung der Adjunkte beträgt 4000 Fr. bis 5000 Fr. per Jahr.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird von § 30 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung der Passus betreffend die Adjunkte des Steuerverwalters aufgehoben.

Bern, den 26. Mai 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf über das Schätzungswesen.

(September 1914.)

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Regierungsrat mitfolgend den von der Direktion der Brandversicherungsanstalt durchberatenen *Entwurf zu einem Dekret über das Schätzungswesen* zur weitern Amtshandlung zu unterbreiten und den

Antrag

zu stellen, es sei derselbe so rechtzeitig durchzuberaten und an den Grossen Rat weiterzuleiten, dass die Kommission zur Vorberatung desselben in der nächsten Session des Grossen Rates bestellt werden kann.

Zur Begründung dieses Antrages sei folgendes bemerkt:

Dieses Dekret ist eines derjenigen, die in Ausführung des in der Volksabstimmung vom 1. März abhin angenommenen Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr erlassen werden müssen und deren Erlass in Art. 98 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist zugleich das dringlichste von allen, weil umfangreiche Vorarbeiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auszuführen sind, auf den Erlass dieses Dekretes warten müssen.

Aus Gründen, die hier wohl nicht näher erörtert zu werden brauchen, muss der vom Grossen Rat zu bestimmende Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfallen. Es war nun ausgeschlossen, mit allen Vorarbeiten, wozu bekanntlich der Erlass von wenigstens zwei Dekreten durch den Grossen Rat, sowie die Aufstellung von Instruktionen, Tarifen, Regulativen usw. gehören, so rechtzeitig fertig zu werden, dass das Gesetz auf 1. Januar 1915 hätte in Kraft gesetzt werden können. Dagegen sollte es unter allen Umständen möglich gemacht werden, das Gesetz auf den 1. Januar 1916 in Kraft treten zu lassen, weil die zur Stunde geltenden Gebäudeschätzungen dem wahren Wert der Gebäude meistens nicht mehr entsprechen, sondern notorisch zum grossen Teil viel zu niedrig, umgekehrt in zahlreichen Fällen aber auch zu hoch sind, so dass dieser Zustand der Dinge zu einer wahren Kalamität geworden ist. Angesichts der Tatsache, dass diese Schätzungen ungefähr zur Hälfte zwanzig und mehr Jahre, zum Teil sogar bis 27 Jahre alt sind, hiesse es Eulen nach Athen tragen, wollte man überhaupt über die Dringlichkeit einer allgemeinen Revision dieser Schätzungen

noch Worte verlieren. Diese Revision kann aber erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes an die Hand genommen werden.

Um das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1916 möglich zu machen, müssen, wie hievor schon angedeutet, im Laufe des Jahres 1915 Vorarbeiten ausgeführt werden, die indessen erst in Angriff genommen werden können, wenn das Dekret über das Schätzungswesen vom Grossen Rate angenommen sein wird. Es handelt sich bezüglich dieser Vorarbeiten hauptsächlich darum, die Klassifikation aller Gebäude des Kantons zu revidieren, um sie mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes und, soweit es sich um die feuergefährlichen Gewerbe handelt, mit den Bestimmungen des erwähnten Dekretes, durch welches diese Gewerbe eben bezeichnet werden (§ 36), in Einklang zu bringen. Selbstverständlich muss sich die Berechnung der Versicherungsbeiträge nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes und des neuen Dekretes machen, wenn das Gesetze einmal in Kraft getreten ist.

Gesetz einmal in Kraft getreten ist.

Diese Revision der Klassifikation ist eine grosse Arbeit, die den Schätzern auffällt und mit welcher sie schon in den allerersten Monaten des Jahres 1915 beginnen müssen, wenn dieselbe bis gegen Ende des Jahres fertig werden soll.

Der Unterzeichnete glaubt mit diesen Ausführungen den Nachweis erbracht zu haben, dass das vorliegende Dekret über das Schätzungswesen wenn immer möglich im November 1914, spätestens aber zu Anfang des Jahres 1915 vom Grossen Rat erlassen werden sollte, umsomehr, da auf dasselbe gestützt dann erst noch der Zuschlagstarif aufgestellt werden muss, bevor mit der Revision der Klassifikation begonnen werden kann.

Zum Schluss wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr fatal wäre und das Volk es kaum begreifen würde, wenn das Inkrafttreten des Gesetzes über die Brandversicherung um ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 1. Januar 1917, hinausgeschoben werden müsste.

Bern, den 10. September 1914.

Der Direktor des Innern: Locher. vom 22. September 1914.

vom 29. Oktober 1914.

Dekret

über

das Schätzungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (kurz: G.)

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation des Schätzungswesens.

§ 1. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Schätzungskreise ein.

Für jeden Schätzungskreis ernennt die Direktion der Brandversicherungsanstalt (kurz: Anstalt) nach Anhörung der betreffenden Regierungsstatthalter zwei oder mehrere Kreisschätzer und zwei oder mehrere

Jeder Einwohnergemeinderat (kurz: Gemeinderat) ernennt in der Regel einen Gemeindeschätzer und einen Suppleanten. Es kann indessen für mehrere Gemeinden ein und derselbe Gemeindeschätzer oder Suppleant ernannt werden, wie es anderseits auch zulässig ist, dass grössere Gemeinden mehrere Gemeindeschätzer und mehrere Suppleanten ernennen.

- § 2. In der Regel sind die Kreisschätzer bei der Anstalt nur im Nebenamt tätig. Wo es indessen besondere Verhältnisse erheischen, kann per Schätzungskreis je einer derselben zum ausschliesslichen Dienst für die Anstalt mit Jahresgehalt verpflichtet werden.
- § 3. Was hienach in Bezug auf die Schätzer ohne nähere Bezeichnung gesagt ist, bezieht sich in gleicher Weise auf Kreis- und Gemeindeschätzer und ihre Suppleanten, wie auch auf die Mitglieder der Rekurskommission.
- § 4. Wählbar als Schätzer sind nur Schweizerbürger, die im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

§ 5. Die Amtsdauer der Kreisschätzer beträgt vier Jahre und läuft für alle gleichzeitig aus. Im Verlaufe einer Amtsperiode stattfindende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest derselben.

Die Amtsdauer der Gemeindeschätzer richtet sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen und nach

 ${\bf dem} \ \ {\bf Gemeindereglement}.$

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass frei gewordene Stellen sofort wieder besetzt werden.

- § 6. Schätzer und Sachverständige (siehe § 7 hienach) sind nach ihrer Ernennung durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Die einmalige Gelübdserstattung, von welcher der Antalt Kenntnis zu geben ist, gilt für die ganze Zeit, während welcher ein Schätzer sein Amt bekleidet und für alle Aufträge, die dem Sachverständigen in der Folge erteilt werden.
- § 7. Die Schätzungskommission setzt sich in der Regel aus 2 Bezirksschätzern und dem Gemeindeschätzer zusammen.

Verlangt die Würdigung des Schätzungsgegenstandes besondere Fachkenntnisse, so können der Schätzungskommission von der Direktion der Anstalt Sachverständige (Fachexperten) beigegeben werden.

- § 8. Die Schätzungskommission hat in der Hauptsache folgende Obliegenheiten:
 - a) Die Einschätzung der Gebäude behufs Aufnahme in die Versicherung (kurz: Einschätzung).
 - b) Die Gebäudenumerierung.
 - c) Die Schätzung des Schadens im Schadensfalle (kurz: Abschätzung).
 - d) Die technische Begutachtung der Gesuche um Beiträge an die Umwandlung von Weichdach in Hartdach.
 - e) Die Ausmittlung des Bauwertes (Zustandswertes) von Gebäuden behufs Errichtung einer Gült oder eines Schuldbriefes, sowie eventuell zu einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten oder zur Feststellung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen (Art. 848, 843, 828 und 618 Z. G. B. und Art. 113, 107 und 74 E. G.).

Weitere Aufgaben können der Kommission von den Behörden oder der Verwaltung der An-

stalt zugewiesen werden.

- § 9. Schätzer und Sachverständige sollen an einer Schätzung nicht teilnehmen:
 - a) Wenn sie mit dem Eigentümer in der auf- oder absteigenden Linie verwandt oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade (Geschwisterkinder) verwandt oder verschwägert sind.
 - b) Wenn sie zu dem Eigentümer in einem Dienstverhältnis stehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - c) Wenn sie ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ergebnis der Schätzung haben.

Der Schätzer oder Sachverständige, welcher sich im Rekusationsfall befindet, hat von sich aus den Austritt zu nehmen. Unterlässt er es und wird die Schätzung aus diesem Grunde ungültig erklärt, so haftet er für die Kosten derselben.

- § 10. Die Verwaltung der Anstalt bezeichnet in jeder Kommission einen der Kreisschätzer als Obmann zugleich Schriftführer —, welcher den Verkehr mit der Anstalt vermittelt und die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Vornahme der Schätzungen und die Ablieferung der schriftlichen Arbeiten trägt.
- § 11. In der Regel ist zur Vornahme einer Einschätzung die Anwesenheit der vollzähligen Kommission erforderlich. Ausnahmsweise können jedoch Gebäude, deren Wert laut Lagerbuch oder nach den Angaben des Eigentümers oder des Gemeinderates zweitausend Franken nicht übersteigt, durch einen Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer eingeschätzt werden. Können sich diese beiden nicht einigen, so wird ein zweiter Kreisschätzer zur Mitwirkung zugezogen.

Auch die Begutachtung von Gesuchen um Beiträge an Dachumwandlungen kann durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer geschehen.

Für die Klassifikation eines Gebäudes ist jeder ein-

zelne Kreisschätzer zuständig.

Für die Zuständigkeit bei der Abschätzung macht § 42 hienach Regel.

- § 12. Wenn die drei Mitglieder einer Schätzungskommission sich über die Ansätze nicht einigen können, so gilt, wenn nur zwei Ansätze in Frage kommen, derjenige, dem die Mehrheit zustimmt; bei drei Ansätzen der mittlere.
- § 13. Schätzer, Sachverständige und Beamte der Anstalt sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes zur Tageszeit jedes Gebäude zu begehen.
- § 14. Die Schätzungskommissionen stehen unter der Aufsicht der Direktion der Anstalt, welche diese Aufsicht durch ihre Beamten ausüben lässt. Den Verhandlungen der Kommissionen können die Beamten mit beratender Stimme beiwohnen, haben aber den Austritt zu nehmen, wenn es sich um die Höhe der Schatzungen, beziehungsweise Entschädigungen handelt.

Wegen Unfähigkeit, gröblicher Pflichtverletzung oder Verlust der geforderten Eigenschaften können die Kreisschätzer von der Direktion der Anstalt jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

II. Vorschriften über die Einschätzung.

§ 15. Als Gebäude im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das einen gedeckten, begehbaren und benutzbaren Raum birgt und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

Unter den «mechanischen Einrichtungen» (Art. 7 Ziffer 5 G.) sind die Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb verstanden, mit Ausnahme derjenigen, die aus Stein, Mauerwerk oder Beton erstellt sind.

§ 16. Die in Art. 6 G. erwähnten baulichen Einrichtungen, sowie die in Art. 7, Ziffer 3 und 4 G. genannten Gebäudeteile werden nur auf ausdrückliches Begehren des Eigentümers und zwar getrennt eingeschätzt. Sie gelten nur dann als versichert, wenn

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

sie im Einschätzungsprotokoll speziell aufgeführt sind; ebenso die mechanischen Einrichtungen.

Näheres wird eine Instruktion bestimmen.

- § 17. Der Eigentümer soll durch rechtzeitige Benachrichtigung in die Möglichkeit versetzt werden, der Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Die Kommission würdigt seine Bemerkungen und Wünsche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen; zu ihren Verhandlungen hat er nicht Zutritt.
- § 18. Die Schätzungskommission hat sich mit dem Verkehrswert eines Gebäudes nur dann zu befassen, wenn er kleiner ist als der Zustandswert.

Der Verkehrswert soll erst nach Anhörung des Eigentümers nach folgenden Regeln festgesetzt werden:

a) Die Tatsachen, auf welche die Kommission sich stützt, sind klar und erschöpfend anzuführen; es muss aus ihren Anbringen ersichtlich sein, wie sie zu der Verkehrswertsumme gelangt ist.

b) Der Verkehrswert soll wenigstens dem Betrag gleichkommen, den der Eigentümer im günstigsten Fall aus dem Gebäude lösen könnte.

c) In zweifelhaften Fällen soll die für den Eigentümer günstigere Lösung Platz greifen.

- d) Bei einem Gebäude, das landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, und in der Weise Bestandteil eines Heimwesens oder eines Etablissementes bildet, dass es nur in Verbindung mit dem Ganzen richtige Verwendung und Verwertung finden kann, soll auf die Festsetzung des Verkehrswertes nur dann eingetreten werden, wenn das Ganze eine Entwertung erfahren hat.
- e) Bei einer Zwangsliquidation ist dem Umstand gebührend Rechnung zu tragen, ob der Erwerber ausser der Erstehungssumme noch weitere Kapitalforderungen am betreffenden Objekt hat.

Die Schätzungskommission soll bei der Ausmittlung des Verkehrswertes alle Verhältnisse gründlich untersuchen und nur von zuverlässigen Anhalts-

punkten ausgehen.

Gemeindeorgane, Grundbuchverwalter und Betreibungs- und Konkursbeamte sind verpflichtet, der Schätzungskommission unentgeltlich Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dem Eigentümer ist Gelegenheit zu geben, sich über den Ertrag auszuweisen.

§ 19. Zustandswerts- und Verkehrswerts-Summen sind auf hundert abzurunden in der Weise, dass Beträge von fünfzig Franken und darunter weggeAbänderungsanträge.

a) Es soll untersucht werden, ob Ursachen vorhanden sind, die eine Verminderung des Gebäudewertes herbeigeführt haben. Die Tatsache einzig, dass das Gebäude beispielsweise in einer Zwangsliquidation oder durch einen Vertrag zwischen Verwandten zu einem Preise Hand geändert hat, der erheblich unter der Versicherungssumme steht, kann nicht als Beweis dafür gelten, dass wirklich eine Entwertung eingetreten sei, sondern es kommt dabei auf die Begleitumstände, wie die Beziehungen des Erwerbers zum Vorbesitzer, an und diesen Begleitumständen soll deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenktund gebührend Rechnung getragen werden.

Alle Faktoren, welche die Schätzungskommission in Betracht zieht, sind klar und erschöpfend anzuführen; es muss aus ihren Anbringen ersichtlich sein, wie sie zu der Verkehrswertsumme gelangt ist.

- b) Der Verkehrswert . . .
- c) In zweifelhaften . . .
- d) Bei einem . . .
- e) (Streichung)

lassen, solche von über fünfzig Franken für hundert gerechnet werden.

- § 20. Bei jeder Einschätzung sollen die Feuereinrichtungen auf ihre Feuersicherheit und bei Neubauten auch auf die Uebereinstimmung mit den Feuerpolizeivorschriften untersucht und die vorhandenen Mängel notiert, bei Neubauten eventuell die Einschätzung verweigert werden.
- § 21. Ueber jede Schätzung wird in Form eines von der Anstalt zu liefernden Formulars ein Protokoll aufgenommen, das «Einschätzungsprotokoll», welches von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist; dasselbe wird auf der Zentralverwaltung der Anstalt aufbewahrt.
- § 22. Das Ergebnis jeder Einschätzung und jeder Aenderung in der Klassifikation ist dem Eigentümer mittelst Zustellung eines Auszuges aus dem Einschätzungsprotokoll, dem «Schätzungsauszug», zur Kenntnis zu bringen.

Will der Eigentümer

- a) gegen die Schätzung oder gegen die Klassifikation Einsprache machen,
- b) einzelne Teile des Gebäudes oder einen Fünftel seines Wertes von der Versicherung ausnehmen,
- c) das Gebäude gegen Explosionsgefahr versichern, so hat er die bezügliche Erklärung auf den hiezu bestimmten Abschnitt des Schätzungsauszuges zu tragen, zu unterzeichnen und innerhalb der 14tägigen Einspruchsfrist dem Regierungsstatthalteramt franko zuzustellen.

Die Begehren nach lit. b und c können überdies zu jeder Zeit gestellt werden.

§ 23. Jede Einsprache ist kurz zu begründen. Richtet sich dieselbe gegen die Höhe der Schätzungssumme (Zustandswert oder Verkehrswert), so soll der Einsprecher den Wert angeben, den er dem Gebäude beilegt. Gleichzeitig hat er das von ihm zu bezeichnende Mitglied der Rekurskommission zu nennen.

Der Regierungsstatthalter veranlasst die andere Partei zu der Ernennung des zweiten Mitgliedes der Rekurskommission und überweist sodann das Geschäft dem Regierungsrat behufs Ernennung des Obmannes.

§ 24. Der Obmann der Rekurskommission ordnet die Schätzung ohne Verzug an; zu derselben kann die Anstalt auf ihre Kosten ein Mitglied der erstinstanzlichen Kommission zur Auskunfterteilung abordnen.

Die Rekurskosten werden von der Anstalt unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den Eigentümer vorschussweise bezahlt. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, in besondern Fällen vom Einsprecher einen Vorschuss zu verlangen.

§ 25. Zum Abschluss einer provisorischen Versicherung nach Art. 28 und 29 G. genügt die schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung der Anstalt, unter gleichzeitiger Vorlage eines genauen Planes und einer ausführlichen Kostenberechnung (Devis), welche es möglich machen, den Wert des Versicherungsgegenstandes in jedem Stadium des Baues an-

nähernd auszumitteln. Die Vorlagen bleiben bei der

Anstalt hinterlegt.

Am Ende jedes Kalenderhalbjahres hat der Versicherte der Anstalt den Wert des Baues in seinem damaligen Zustand sowie der mitversicherten Vorräte schriftlich mitzuteilen. Diese Angabe dient als Anhaltspunkt für die Berechnung des Beitrages und für die Bemessung der Entschädigung im Brandfalle.

Nach Eindeckung des Baues ist derselbe zur Schätzung anzumelden. Sofern nicht das Gegenteil vereinbart wird, läuft die provisorische Versicherung weiter bis zur Vollendung des Baues, allwann derselbe zur endgültigen Einschätzung anzumelden ist.

- § 26. Bei teilweisem Abbruch eines Gebäudes behufs Umbaues sowie bei teilweiser Beschädigung ist in der Regel die Versicherungssumme entsprechend herabzusetzen (Art. 41 G.). Auf Wunsch des Eigentümers kann indessen die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden, in welchem Falle die halbjährliche Feststellung und Mitteilung des Versicherungswertes unterbleiben kann, wogegen der Beitrag von der vollen bisherigen Versicherungssumme weiter bezahlt werden muss.
- § 27. Das Lagerbuch wird nach Einwohnergegemeinden dreifach geführt. Die Führung liegt der Verwaltung der Anstalt, dem Amtsschreiber (Grundbuchverwalter) und der Gemeinde ob. Eine Instruktion wird das Nähere bestimmen.

Die Verwaltung der Anstalt ist befugt, die Führung prüfen und zu diesem Zwecke die Führer des Gemeindelagerbuches bezirksweise zusammenberufen zu lassen.

§ 28. Jede Neuaufnahme eines Gebäudes in die Versicherung, jede neue Einschätzung, Klassifikation und Numerierung, sowie jede Streichung und jede Einstellung eines Gebäudes ist in das Lagerbuch einzutragen.

Nach jeder Einschätzung wird dem Eigentümer ein Versicherungsschein (Police) zugestellt.

Die ordentliche Schätzung. (Art. 31 G.)

§ 29. Die ordentliche Schätzung findet alljährlich auf Kosten der Anstalt in den Monaten September, Oktober und November statt und soll so gefördert werden, dass die Einschätzungsprotokolle spätestens Ende November in den Besitz der Anstaltsverwaltung gelangen.

Ist die Zahl der Anmeldungen aussergewöhnlich gross, so kann mit der Schätzung schon im August begonnen werden.

- § 30. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, innerhalb der von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Frist auf öffentliche Bekanntmachung hin beim Gemeinderat schriftlich anzumelden:
 - a) Die mit der definitiven Bedachung versehenen Neubauten, die noch nicht eingeschätzt sind oder seit der letzten Schätzung infolge Fort-

Abänderungsanträge.

... Baues; letztere ist alsdann zur entgültigen Einschätzung anzumelden,

schreitens der Arbeiten an Wert wesentlich gewonnen haben.

b) Gebäude, deren Wert durch bauliche Veränderungen wesentlich vermehrt oder vermindert worden ist.

Reparaturen, die zum ordentlichen Unterhalt gehören, rechtfertigen die Anmeldung nicht.

c) Gebäude, bei welchen Veränderungen eingetreten sind, die auf die Klassifikation oder die Numerierung von Einfluss sind, oder deren Nummern zerstört oder willkürlich verändert worden sind.

d) Gebäude, die versetzt worden sind.

e) Gebäude, deren Zustandswert infolge Beschädigung, mangelhaften Unterhaltes oder aus andern Gründen wesentlich zurückgegangen oder deren Verkehrswert erheblich unter den Zustandswert gesunken ist.

Der Grund der Anmeldung ist anzugeben.

Die Folgen der Unterlassung der Anmeldung hat der Eigentümer selbst zu tragen; sie gibt der Anstalt das Recht, eine ausserordentliche Schätzung auf seine Kosten anzuordnen.

Die Anmeldungen werden auf eine Liste getragen. Der Gemeinderat prüft dieselben auf ihre Berechtigung und spricht sich darüber aus. Er hält Umschau und ergänzt die Liste durch die Auftragung derjenigen Gebäude, welche der Einschätzung oder der Revision bedürftig aber von den Eigentümern nicht angemeldet worden sind.

Die so bereinigte Anmeldungsliste ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Gemeindeschätzer, das andere der Anstaltsverwaltung zuzu-

stellen ist.

Das Nähere wird alljährlich mittelst eines Kreisschreibens geordnet.

§ 31. Innerhalb der für die Anmeldung zur ordentlichen Schätzung bestimmten Frist haben sich auch diejenigen Gebäudeeigentümer, welche einen Beitrag an die Kosten von Dachumwandlungen beanspruchen, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldungen sind auf eine besondere Liste zu tragen, die ebenfalls in zwei Doppeln ausgefertigt werden soll, wovon das eine dem Gemeindeschätzer und das andere der Anstaltsverwaltung zuzustellen ist.

§ 32. Die Schätzungskommission unterbreitet der Verwaltung das Programm über Reihenfolge und Beginn der Schätzung in den einzelnen Gemeinden zur Genehmigung. Für die Durchführung nach Programm ist die Kommission verantwortlich; sie benachrichtigt den Gemeinderat zu handen der Gebäudeeigentümer wenigstens fünf Tage zum voraus vom Beginn der ordentlichen Schätzung in der Gemeinde.

Ausserordentliche Schätzung. (Art. 32 G.)

§ 33. Der Gebäudeeigentümer hat das Begehren um Anordnung einer ausserordentlichen Schätzung bei der Gemeindeschreiberei zu Handen der Amtsschreiberei schriftlich zu stellen und die Schätzungskosten vorzuschiessen; er hat den Wert anzugeben, Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914. den er dem Gebäude beilegt. Für diese Begehren stellt die Anstalt gedruckte Formulare zur Verfügung.

Der Amtsschreiber erteilt der Schätzungskommission den Auftrag zur Vornahme der Schätzung.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird für die den Eigentümern auffallenden Kosten ausserordentlicher Schätzungen einen Tarif aufstellen und dabei auf tunliche Entlastung der geringwertigen Gebäude Bedacht nehmen.

Allgemeine Schätzungsrevision.

(Art. 32 G.)

§ 34. Der Beschluss, eine allgemeine Revision der Schätzungen ganzer Gemeinden oder ganzer Amtsbezirke vorzunehmen, ist den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Kenntnis zu bringen; überdies sind die Gemeinden nach Vorschrift des § 32 hievor durch die Schätzungskommission zu benachrichtigen. Die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen trifft die Direktion.

Klassifikation.

§ 35. Die in Art. 14 des Gesetzes angegebenen Entfernungen werden wagrecht von Dachvorsprung (Dachtraufe) zu Dachvorsprung gemessen.

Als Umfassungswände gelten auch die Scheidewände aneinandergebauter Gebäude. Lehnt sich bei doppelter Scheidewand die weiche Scheidewand des einen Gebäudes an die harte des andern Gebäudes an, so dass sie die weiche Wand ganz deckt, so gilt die letztere ebenfalls als hart.

Unter «Brandmauer» ist eine Zwischenmauer verstanden, die vom Erdboden bis an den harten Dachbelag, bei Weichdach wenigstens 30 cm über Dachreicht, am oberen Ende im Rohen wenigstens 25 cm stark ist und keine Oeffnung ohne absolut feuersichern Abschluss hat.

- § 36. Die nachfolgend aufgezählten Gewerbe werden im Sinne des Art. 15 G. als feuergefährlich behandelt und einem entsprechenden Zuschlag unterworfen:
- 1. Appretur- und Calanderanstalten.
- 2. Backsteinfabriken (auch Ziegeleien).
- 3. Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken.
- Brennereien (Destillationen, Rektifikationen), sofern das erzeugte Jahresquantum 200 Liter übersteigt.
- 5. Bürsten- und Bürstenwarenfabriken, mit und ohne Holzbearbeitung.
- 6. Cartonnagefabriken (Pappschachtelfabriken).
- 7. Celluloid- und Celluloidwaren-Fabriken.
- 8. Chemische Produkte, Fabrikation von solchen, die explosionsfähig oder leicht entzündbar sind.
- 9. Cichorienfabriken und Fabriken von Kaffeesurrogaten.
- 10. Dachpappenfabriken.
- 11. Elektrizitätswerke (Centralanlagen).

Abänderungsanträge.

. . . Schätzung.

Die Schätzung soll in der Regel innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Begehrens bei der Amtsschreiberei stattfinden.

Der Verwaltungsrat . . .

- 12. Emaillier-Ateliers, sofern das Lokal nicht ganz feuersicher ist.
- 13. Emailwaren-Fabriken.
- 14. Färbereien.
- 15. Fettsiedereien und Fettwarenfabriken.
- 16. Fettextraktionsanstalten.
- 17. Feuerwerklaboratorien.
- 18. Filz-, Filztuch- und Filzwarenfabriken.
- 19. Firnis- und Lackfabriken.
- 20. Garages für Automobile, Motorräder, Motorboote und Flugzeuge.
- 21. Gasbereitungsanstalten.
- 22. Getreidemühlen.
- 23. Gewürzmühlen.
- 24. Giessereien.
- 25. Gipsbrennereien.
- 26. Glashütten und Glaswarenfabriken.
- 27. Hafnereien (Töpfereien) mit Brennofen.
- 28. Holzbearbeitungswerkstätten, inkl. Holz-Sägereien und -Spaltereien.
- 29. Holzcementfabriken.
- 30. Hotels und Pensionen, deren Zustandswert Fr. 60,000 übersteigt. Ausgenommen und vom Zuschlag befreit sind jedoch die mit Hartdach und harten Umfassungswänden versehenen, sofern sie durch eine leistungsfähige örtliche oder, wenn abgelegen, durch eine leistungsfähige eigene Hydrantenanlage geschützt sind, für deren Bedienung jederzeit hinlänglich gesorgt ist.
- 31. Kalkbrennereien.
- 32. Karbonisieranstalten.
- 33. Kehrichtverbrennungsanstalten.
- 34. Kerzenfabriken.
- 35. Kinematographen.
- 36. Korkwarenfabriken.
- 37. Kunstseidefabriken.
- 38. Kunstwollefabriken.
- 39. Laboratorien, chemische.
- 40. Lagerräume für leicht entzündliche Stoffe und Waren.
- 41. Lackierereien mit künstlicher Tröcknerei.
- 42. Lohmühlen.
- 43. Munitionsfabriken.
- 44. Oelkochereien (siehe 15, Fettsiedereien).
- 45. Papier- und Kartonfabriken.
- 46. Porzellan-, Fayence- und Steingut-Fabriken.
- 47. Pulverfabriken.
- 48. Reinigungsanstalten für Abfälle, Abgänge, Putzfäden, Bettfedern, Flaum.
- 49. Röstereien (auch Darren).
- 50. Seifenfabriken (Seifensiedereien).
- 51. Spinnereien.
- 52. Strickwarenfabriken.53. Teerkochereien.
- 54. Theater mit Schnürboden.
- 55. Tröcknereien für Holz, für Bleichereien, Färbereien, Wäschereien, Leimsiedereien und dergl.
- Warenhäuser.
- 57. Waschanstalten, chemische.
- 58. Wattefabriken.
- 59. Webereien, mechanische.
- 60. Wichsefabriken.
- 61. Zementfabriken.
- 62. Zuckerfabriken und Raffinerien.
- 63. Zündholzfabriken.
- 64. Zwirnereien.

Der Handwerker-Kleinbetrieb bei den unter Ziffer 5, 18 und 28 angeführten Gewerben ist vom Zuschlag befreit.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, gegenwärtig im Kanton nicht vertretene und in dem vorstehenden Verzeichnis nicht genannte Gewerbe, die jedoch nicht weniger feuergefährlich sind als die genannten, nachträglich hier einzureihen.

§ 37. Werden in einem Gebäude mehrere selbstständige feuergefährliche Gewerbe ausgeübt, so findet der Zuschlag für das am höchsten belastete Anwendung und für die andern tritt eine Erhöhung desselben um 10—30 % ein.

Numerierung der Gebäude.

§ 38. Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass kein versichertes Gebäude ohne Nummer bleibe.

Hat die Gemeinde eine auch für die Brandversicherung angenommene Polizei-Numerierung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, für das Anbringen der Nummern selbst zu sorgen; im andern Fall hat er die Gebäude ohne Nummer und solche mit unleserlicher Nummer zu der ordentlichen Schätzung anzumelden.

In Gemeinden, wo keine für die Brandversicherung angenommene Polizei-Numerierung besteht, ist es Sache der Schätzungskommission, die Nummern anzubringen und auch ihrerseits für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Numerierung jederzeit besorgt zu sein.

III. Vorschriften über die Brandschadensschätzung (Abschätzung).

§ 39. Der Regierungsstatthalter setzt die Anstalt möglichst bald von jedem Brand in Kenntnis. Handelt es sich um einen solchen, der für sie in irgend einer Beziehung von besonderem Interesse ist, so hat die Ortspolizei (Gemeinderatspräsident) die Pflicht, der Anstalt auf ihre Kosten sofort direkt telegraphisch oder telephonisch Mitteilung zu machen.

Auch soll sich der Regierungsstatthalter in jedem Brandfall möglichst rasch auf die Brandstätte begeben, um die zweckdienlichen Anordnungen nach Art. 49 G. zu treffen.

Die Anstalt ist befugt, die Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen oder selbst zu übernehmen. Ist die Zuziehung eines Sachverständigen notwendig, so soll, wenn immer möglich, mit dieser Funktion ein Kreisschätzer oder Kreisschätzersuppleant betraut werden.

Zu handen der Schätzungskommission soll ausgemittelt werden, welche Gebäudeeigentümer infolge des Brandes Schadensersatzansprüche an die Anstalt stellen.

- § 40. Sowohl dem Gebäudeeigentümer, wie auch der Ortspolizeibehörde liegt bei eigener Verantwortlichkeit die Pflicht ob, zu verhindern, dass in Missachtung des Art. 48 G. Veränderungen am Brandgegenstand vorgenommen werden.
- § 41. Der Regierungsstatthalter ordnet die Abschätzung an und gibt vom Termin sowohl der An-

stalt wie den Eigentümern der beschädigten Gebäude sofort Kenntnis.

- § 42. Die Abschätzung geschieht auf Kosten der Anstalt und zwar:
 - a) Durch den Gemeindeschätzer einzig, wenn der Schaden voraussichtlich bei keinem Gebäude den Betrag von Fr. 100 wesentlich übersteigt.
 - b) Durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer, wenn bei irgend einem Gebäude der Schaden voraussichtlich den Betrag von Fr. 100, nicht aber von Fr. 1000 wesentlich übersteigt, oder wenn der Wert der Ueberreste voraussichtlich bei keinem Gebäude den Zehntel der Versicherungssumme und auch nicht den Betrag von Fr. 1000 wesentlich übersteigt.
 - c) In allen andern Fällen durch die ganze Kommission.

§ 43. In der Regel dient die Versicherungssumme als Grundlage für die Abschätzung; ausgenommen sind die in Art. 51 G. erwähnten Fälle.

In den Fällen der Ziffer 1 hat die Schätzungskommission der Abschätzung vorgängig den Zustandswert, den das Gebäude unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens aufwies, auszumitteln; in den Fällen der Ziffer 2 liegt der Nachweis dieses Wertes dem Versicherten ob.

Auf dieser Grundlage ist sodann die Abschätzung

vorzunehmen.

Der Verkehrswert ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 44. Bei der Abschätzung eines Teilschadens sollen die einzelnen Gebäudeabteilungen entsprechend ihrer Spezifikation im Einschätzungsprotokoll getrennt behandelt werden.

Ist eine Abteilung soweit erhalten geblieben, dass sich der Zustand, in welchem sie sich unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, mit Sicherheit feststellen lässt, so findet die Abschätzung in der Weise statt, dass die Kosten der Wiederherstellung berechnet und zum Masstab für die Entschädigung genommen werden.

Handelt es sich dabei um eine grössere Gebäudeabteilung und gewinnt dieselbe durch die Wiederherstellung gegenüber ihrem Zustand vor der Beschädigung wesentlich an Wert, so sind bei der Berechnung der Wiederherstellungskosten die der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreise anzusetzen; im andern Falle dagegen die vollen

Tagespreise.

Lässt sich dagegen der Zustand, in dem sich die Gebäudeabteilung unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, so werden die Ueberreste nach den der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreisen gewertet und behufs Festsetzung der Entschädigung für diese Abteilung von der Versicherungssumme bezw. vom Ersatzwert derselben abgezogen.

§ 45. Macht der Wert aller versicherten Ueberreste eines Gebäudes nicht mehr als 1/5 der Versicherungssumme und auch nicht mehr als dreitausend Franken aus, so werden sie nur zum Abbruchwert angerechnet und der Fall zählt als Vollschaden.

Die Abräumungskosten brauchen nicht nach Gebäudeabteilungen getrennt berechnet zu werden; sie sind vom Gesamtanrechnungswert der Ueberreste abzuziehen und können somit bei der Abschätzung nur bis zum Belaufe dieses Anrechnungswertes berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt immerhin der zweite Absatz von Art. 50 G.

Die Gesamtentschädigung ergibt sich durch die Addition der für die einzelnen Abteilungen ausgerechneten Teil-Entschädigungen.

- § 46. Die Wiederherstellung ist so zu verstehen, dass in Bezug auf Solidität und Brauchbarkeit ein mit dem frühern gleichwertiger Zustand geschaffen wird. Kommen in die Augen fallende Gebäudeteile in Frage, so muss auch das Aussehen gleichwertig sein.
- § 47. Unter dem «Abbruchwert» von Gebäudeüberresten ist der Verkaufswert der Materialien abzüglich der Abbruchkosten verstanden; die «Abräumungskosten» begreifen die Kosten des Abbruchs und des Verladens der Gebäudeüberreste und des Schuttes in sich.
- § 48. Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll, «Abschätzungsprotokoll», in zwei Doppeln zu erstellen und von allen bei der Abschätzung mitwirkenden Personen, sowie vom Gebäudeeigentümer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; das Einspruchsrecht nach Art. 61 G. geht durch die Unterzeichnung des Protokolles für den Versicherten nicht verloren.

Die Entschädigungssumme ist auf die nächste höhere durch zehn teilbare Summe abzurunden.

Im Protokoll ist anzugeben, ob die Mobiliarversicherer aus den zum Schutze der Gebäudeüberreste angeordneten Massnahmen ebenfalls Nutzen ziehen und in welchem Verhältnis (Art. 90 G.).

Ueber den durch die Löscharbeit an Bäumen und Kulturen entstandenen Schaden ist ein besonderes Protokoll zu erstellen.

Das eine Doppel des Protokolles ist dem Eigentümer direkt zu übergeben, das andere an das Regierungsstatthalteramt zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anstalt zu senden.

§ 49. Die Versicherungssumme gilt nach Art. 41 G. als um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt, wenn letztere 5 $^0/_0$ der erstern oder tausend Franken übersteigt und sofern jene 5 $^0/_0$ wenigstens hundert Franken ausmachen.

Will jedoch der Eigentümer bei einem Teilbrand die Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung nach Art. 29 G. ungekürzt beibehalten, so hat er eine bezügliche Erklärung im Abschätzungsprotokoll abzugeben. Das Schätzerpersonal hat ihn auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 50. Wird gegen eine Abschätzung Einsprache erhoben, welche vom Gemeindeschätzer einzig vorgenommen worden, so ist für die Rekursschätzung der Obmann der Schätzungskommission zuständig. Handelt es sich um eine Abschätzung, welche ein Abänderungsanträge

... begreifen in sich die Kosten des Abbruches und des Verladens der Gebäudeüberreste, sowie des Verladens und der Abfuhr des Schuttes, letztere berechnet für eine Fahrdistanz von höchstens einem Kilometer.

Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer vorgenommen hat, so ist die vollzählige Kommission Rekursinstanz. Die Mitglieder, welche die erstinstanzliche Schätzung besorgt haben, befinden sich im Rekusationsfalle. In allen andern Fällen muss die Rekurskommission nach Vorschrift des Art. 34 G. gebildet werden und es findet für das weitere Verfahren zur Erledigung der Einsprache der § 23 hievor sinngemässe Anwendung.

§ 51. Es ist Sache der Direktion der Anstalt, darüber zu entscheiden:

ob ein Mehrbetrag der Abräumungskosten nach Art. 50 G. zu vergüten sei;

ob nach Art. 55 G. auf die Anrechnung übrig

gebliebener Materialien zu verzichten sei;

ob trotz der Einstellung des Gebäudes gemäss Art. 65 G. eine Entschädigung zu gewähren sei und in welchem Betrage;

ob die Entschädigung nach Art. 67 oder 73 G. zu

kürzen sei und eventuell um welchen Betrag;

ob der Fall des Art. 70 G. vorliege und

ob von den Mobiliarversicherern ein Beitrag nach Art. 90 G. gefordert werden soll.

§ 52. Der Brandplatz gilt als «geräumt» im Sinne des Art. 74 G., wenn die zu ersetzenden Gebäudeteile abgebrochen, Baumaterialien aufgeschichtet, der Schutt entfernt, Gruben ausgefüllt und der Platz verebnet und gesäubert ist, oder wenn mit dem Ueber-

bauen des Platzes begonnen worden ist.

Das Stehenlassen versicherter oder nichtversicherter Ueberreste, die ohne Abbruch zum Wiederaufbau verwendet werden können, sowie das Vorhandensein von unterirdischen Räumen, wie Keller, Schächte, Sammler, Wasserkammern, ist vorläufig kein Hindernis, den Brandplatz als geräumt zu behandeln, sofern durch zweckmässiges Umzäunen der Ueberreste und Zudecken der Gruben alle Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigt ist.

Nach Verfluss eines Jahres kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die vollständige Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.

Der Gemeinderatspräsident ist auf Verlangen verpflichtet, über die Räumung des Brandplatzes ein Zeugnis auszustellen.

IV. Verschiedene Vorschriften. Strafbestimmungen.

- \S 53. Die Schätzungen, welche nach \S 8 lit. e hievor gemacht werden, haben auch für die Anstalt Gültigkeit; zutreffenden Falles sind dieselben durch die Ausmittlung des Verkehrswertes zu ergänzen.
- § 54. Schätzer und Schätzungskommissionen können auch in andern Schätzungskreisen als dem ihnen speziell zugewiesenen beschäftigt werden.
- § 55. Die Wirkung, welche Art. 51 G. der Anmeldung eines Gebäudes zu der ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Schätzung beilegt, tritt nur dann ein, wenn die Anmeldung in aller Form erfolgt ist, d. h. wenn der Eigentümer es schriftlich verlangt und sich mit der Berechnung des Beitrages vom ersten des betreffenden Monats an einverstanden erklärt hat. Auch kommt diese Wirkung den verfrühten Anmeldungen zur ordentlichen Schätzung erst vom Beginn der Anmeldungsfrist an zu.

Wünscht der Eigentümer die Versicherung nicht mit der Schätzung, sondern erst auf einen spätern Zeitpunkt beginnen zu lassen, so hat er diesen Zeitpunkt in der Anmeldung zu bezeichnen.

- § 56. Jede Versicherung tritt um 6 Uhr abends des Tages ihres Beginns in Kraft.
- § 57. Mit Geldbussen von Fr. 5—30 werden geahndet die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 18 zweitletzter Absatz, 25 Absatz 2 und 3 (Unterlassung der Mitteilungen und der Anmeldung), 40 und 52 Absatz 3 (Nichtbefolgung der Aufforderung zur Räumung des Platzes).
- § 58. In den mit Strafe bedrohten Fällen von Zuwiderhandlung gegen die §§ 25, 40 und 52 dieses Dekretes, sowie gegen die Art. 4 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 49 zweitletzter Absatz und 93 erster Absatz (den Brandbettel betreffend) des Gesetzes (G), können die vorgesehenen Bussen im Sinne des Art. 99 G. durch Strafverfügung des Einwohnergemeinderates oder der nach Reglement zuständigen Gemeindebehörde ausgesprochen werden.
 - § 59. Die Anstalt ist jederzeit zu benachrichtigen:
 - I. Durch den Gemeinderat und die Organe der Bezirksbrandkasse:
 - a) Von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Veränderung im Zustand eines versicherten Gebäudes, die eine wesentliche Verminderung des Zustandswertes zur Folge hat;
 - b) Von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen, wo der Verkehrswert eines Gebäudes wesentlich unter den Zustandswert gesunken ist.

Diese Pflicht besteht für den Gemeinderat neben derjenigen, die ihm speziell in Bezug auf die Anmeldung zu der ordentlichen Schätzung nach § 30 hievor obliegt.

II. Durch den Grundbuchverwalter:

Von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden wesentlichen Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem Zustandswert eines versicherten Gebäudes.

V. Uebergangsbestimmungen.

- § 60. Ein unter dem Gesetz vom 30. Oktober 1881 ausgemittelter Verkehrswert behält unter dem neuen Gesetz seine Gültigkeit bei, hört aber auf, den Versicherungswert zu bilden. Diese Aenderung ist als Mutation zu behandeln und der Beitrag von da an vom Zustandswert zu entrichten.
- § 61. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die Klassifikation im ganzen Kanton mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen.
- § 62. Mit dem Zeitpunkt, auf welchen dieses Dekret in Kraft tritt, läuft das Mandat aller Schätzer ab.
- § 63. Instruktionen und Regulative, welche die Behörden der Anstalt in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Dekrets noch aufzustellen

haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, soweit sie sich auf Staatsbeamte in ihrer amtlichen Stellung erstrecken.

§ 64. Dieses Dekret tritt am in Kraft; durch dasselbe werden aufgehoben:

- das Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung vom 17. November 1896,
- 2. der Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 1911.

Bern, den 22. September 1914.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Locher,

der Staatsschreiber

Kistler.

Abänderungsanträge.

§ 64. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und das vorliegende Dekret treten am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch das letztere werden aufgehoben:

1. das Dekret...

Bern, den 29. Oktober 1914.

Namens der Kommission der Präsident Heller-Bürgi.

Strafnachlassgesuche.

(November 1914.)

1. Ferber, Simon, geboren 1881, von Geissweid, bei Siegen, Preussen, wurde am 3. Juli 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls und wegen Diebstahlsversuches zu 3½ Jahren Zuchthaus, allein zu 244 Fr. 08 und solidarisch mit einem Complicen zu 122 Fr. 04 Staatskosten verurteilt. Ferber, ein Gewohnheitsdieb und -Einbrecher, kam im Juli 1906 während des eidgenössischen Turnfestes nach Bern. Sonntags den 15. Juli begieng er nicht weniger als 3 Einbruchsdiebstähle im Zentrum der Stadt Bern, indem er mittelst Nachschlüssels in Wohnungen eindrang, die als momentan leerstehend ausgekundschaftet waren und sich daselbst unter Erbrechung von Schränken und Schiebladen Geldbeträge und Schmucksachen in bedeutendem Werte aneignete. In einem vierten Falle blieb es beim Versuche, da ihm nichts in die Hände fiel. Am 24. Juli 1906 beging er dann in Biel einen weiteren Einbruchsdiebstahl. Ferber wurde auch in Zürich wegen ähnlicher Diebstähle verfolgt und daselbst mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Auch in St. Gallen wurde er verfolgt und nach seinen Angaben mit 1 Jahr Gefängnis bestraft. In den Urteilsmotiven wird ausgeführt, dass Ferber Gewohnheitsdieb sei und die Strafe ihm gegenüber im wesentlichen Sicherungszwecke verfolge. Immerhin wurde in Betracht gezogen, dass er nacheinander in verschiedenen Kantonen verfolgt wurde und daher mit der Strafe nicht zu hoch gegangen werden dürfe. Ferber stellt nun heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, die er am 19. April 1912 angetreten hat. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Direktor kann ihn zum Erlasse eines kleinen Teiles der Strafe empfehlen. Ferber hat bereits in Zürich einen wesentlichen Straferlass erhalten. Der Umstand der mehrfachen Bestrafung in verschiedenen Kantonen wurde hierbei, wie anlässlich der Strafausmessung des bernischen Urteils, stark berücksichtigt. Der Regierungsrat hält demnach dafür, es könne dieser Faktor nicht neuerdings sehr bedeutend ins Gewicht fallen. Er kann immerhin dem Erlasse eines halben Jahres der Strafe zustimmen, unter der Voraussetzung, dass sich Ferber weiterhin einer einwandfreien Aufführung in der Strafanstalt befleisst.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines halben Jahres der Strafe.

2. Ecabert François, geboren 1861, von Saignelégier, Uhrenmacher, vormals in Les Bois, nunmehr in Lausanne, wurde am 17. Juni 1914 vom korrektionellen Gericht des Amtsbezirkes Freibergen wegen einfachen und betrügerischen Konkurses zu 3 Monaten Korrektionshaus als Zusatzstrafe, grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei, solidarisch mit seiner Ehefrau zu 150 Fr. Interventionskosten an dieselbe, sowie zu 550 Fr. Staatskosten verurteilt. Ecabert etablierte sich im Jahre 1890 als Schalenfabrikant in Les Bois. Schon zur Eröffnung seines Betriebes musste er sich in Schulden stürzen. Sein Bruder, Verwalter der Ersparniskasse des Amtes Freibergen, eröffnete ihm in der Folge einen unbeschränkten Kredit. Im Laufe der Jahre wurde dieser Kredit bis zu einem Betrage von gegen 900,000 Fr. in Anspruch genommen. Im Jahre 1911 fiel Ecabert in Konkurs und wurde mit seinem Bruder wegen Unterschlagung zum Nachteile der erwähnten Ersparniskasse in Untersuchung gezogen und denn auch am 30. Juli 1912 von den Assisen des 5. Bezirkes wegen Gehülfenschaft zu 2 Jahren Korrektionshaus verurteilt. Nachträglich wurde dann gegen Ecabert noch ein Verfahren wegen verschiedener Konkursdelikte eingeleitet, das mit der eingangs erwähnten Verurteilung endigte. Wie aus den bezüglichen Strafakten erhellt, wurde festgestellt, dass Ecabert fortwährend neue Schulden kontrahierte, trotzdem er wusste, dass er längst unter seinen Sachen stand. Er führte zudem keine kaufmännische Buchhaltung. Seit dem Jahre 1892 wurden keine Bilanzen mehr gezogen. Im weitern hatte Ecabert mit seiner Familie seit Jahren einen Aufwand getrieben, der mit dem Stande seiner Finanzen in schwerem Missverhältnisse stand. Bevor das Urteil vom 14. Juni 1914 gefällt war, hatte Ecabert zwei Drittel der von den Assisen am 30. Juli 1912 ausgesprochenen Strafe verbüsst und wurde er vom Regierungsrate in Anwendung des Dekretes vom 24. November 1910 bedingt entlassen. Er befindet sich unter Schutzaufsicht und hat sich bisher einwandfrei gehalten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der nachträglich über ihn verhängten Strafe. Nachdem Ecabert bereits eine ziemlich lange Strafe verbüsst hat, bedingt entlassen worden ist und sich während der Probezeit gut gehalten hat, würde es keinen grossen Sinn haben, ihn nun neuerdings zum Vollzuge der Zusatzstrafe einzuziehen. Obschon der Tatbestand der nachträglich beurteilten Delikte ein durchaus gravierender ist, kann sich demnach der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vorliegenden Verumständungen doch damit einverstanden erklären, dass dem Petenten die Reststrafe erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. Maringer, Johann, geboren 1893, von Bingen am Rhein, Müller und Portier, wurde am 12. August 1914 vom korrektionellen Gericht von Frutigen wegen Diebstahls zu 6 Monaten Korrektionshaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 71 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Maringer kam am 1. Juli 1914 über Lörrach in die Schweiz. Auf seiner Wanderschaft kam er am 20. Juli 1914 nach Aeschi. Da er gleichen Tags noch bis Brienz zu gehen wünschte, aber erschöpft war, behändigte er in Aeschi kurzerhand ein Velo, das an einem Hause an der Strasse angelehnt war. Er konnte bereits in Brienz angehalten und samt dem Velo in Sicherheit gebracht werden. Maringer ist wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine mangelhafte Erziehung und macht er weiterhin geltend, er wünschte in Deutschland Militärdienst zu leisten. Nach der Auffassung des Regierungsrates kann schon mit Rücksicht auf das sehr belastete Vorleben des Petenten von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Härdi, Robert Friedrich, geboren 1859, Graveur von Lenzburg, in Biel, wurde am 10. Juli 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefängnis und 7 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Im Januar und Juni 1914 machte er sich wiederholt der Uebertretung schuldig. Seither hat er nun die rückständigen Steuern sowohl wie die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Das vorliegende Begnadigungsgesuch ist denn auch empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

5. Gafner, Albert, geboren 1872, Reisender, von Beatenberg, im Glockenthal, Steffisburg, wurde am 26. August 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Gafner verkaufte zugestandenermassen während längerer Zeit beim Zeughaus auf der kleinen Allmend in Thun an das Militär literweise Bier, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Es zog ihm dies die erwähnte Verurteilung zu. Im vorliegenden Gesuche macht er im wesentlichen geltend, er habe sich aus Unkenntnis gegen das Gesetz vergangen, die Busse vermöge er nicht wohl zu bezahlen, da er gegenwärtig keinen Verdienst, wohl aber für eine grosse

Familie aufzukommen habe. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Wenn sich Gafner auf Unkenntnis des Gesetzes beruft, so kann dem keine Bedeutung beigemessen werden, zumal die Vorschriften über den Kleinverkauf geistiger Getränke ziemlich allgemein bekannt sind und einer Person von der Qualität Gafners kaum entgangen sein dürften. Immerhin kann der Regierungsrat einer Herabsetzung der Busse angesichts der vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen und der prekären Verhältnisse Gafners zustimmen. Er beantragt, solche auf 10 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates:

Reduktion der Busse auf 10 Fr.

6. Thomann, Gottlieb, geboren 1880, von Brienz, Maurer daselbst, wurde am 15. Januar 1914 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 30 Tagen Gefängnis und solidarisch mit B. B. zu 79 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Thomann musste zugeben, dass er Sonntags den 23. November 1913, des Nachmittags, im Walde Hublen bei Hofstetten, in der Nähe eines öffentlichen Weges mit der geistig etwas beschränkten 21 jährigen B. B., von Hofstetten, die er abseits gelockt hatte, mehrmals den Beischlaf vollzog. Die beiden wurden von Passanten beobachtet. Thomann ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft und genoss keinen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht namentlich geltend, er habe für eine alte Mutter zu sorgen und würde durch den Strafvollzug verdienstlos. Das Gesuch ist weder vom Gemeinderat von Brienz noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Thomann hat es mit seinem Arbeitseifer nicht immer so ernst genommen. Seine Mutter musste aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass weder die Umstände des Deliktes noch das Vorleben des Petenten eine Begnadigung zulassen. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Lüthi, Johann, geboren 1881, von Rüderswil, Wagnermeister in Trubschachen, wurde am 13. Juni 1914 vom korrektionellen Gericht von Signau wegen Schändung zu 50 Tagen Gefängnis und 94 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Lüthi missbrauchte unter zwei Malen in den Monaten Oktober und November 1913 in seiner Wohnung die anno 1896 geborene Tochter E. der Nachbarsfamilie E., die gelegentlich in seiner Familie verkehrte, geschlechtlich. Die E., die nach dem Gutachten der Aerzte auf einer sehr niedrigen Stufe der geistigen Entwicklung stand, wurde schwanger. Im fünften Monate wurde ihre Schwangerschaft von den Eltern entdeckt. Lüthi, den sie als den Urheber denunzierte, liess sich zu einem Geständnisse herbei. Abgesehen von den schweren Folgen der Handlungsweise des Lüthi fiel bei der Strafausmessung in Be-

tracht, dass sich solcher in voller Kenntnis des geistigen Tiefstandes der E. gegen sie vergangen hatte und dass er Ehemann und selber Vater mehrerer Kinder war. Andererseits wurde auf seine Familie durch das Gericht soweit irgend möglich Rücksicht genommen. Der bedingte Straferlass allerdings wurde abgelehnt. Heute stellt Lüthi das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich namentlich auf seine Familienverhältnisse und seine frühere Unbescholtenheit. Der Regierungsrat kann dem Gesuche nicht beipflichten. Wie bemerkt, hat das Gericht die Familienverhältnisse des Petenten bei der Strafausmessung in weitgehender Weise berücksichtigt. Sie können heute nicht neuerdings den Ausschlag geben. Der Tatbestand ist objektiv und subjektiv durchaus gravierend. Dem geschlechtlichen Missbrauche von Personen von derartiger geistiger Konstitution, wie sie bei der E. E. gegeben war, muss sowohl im Interesse ihrer selbst als auch mit Rücksicht auf die Belastung der Gemeinschaft mit allfälligem Nachwuchs derselben mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Zürcher, Johann, geboren 1869, von Frutigen, Zimmermeister daselbst, wurde am 20. November 1913 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe zu 70 Fr. Geldbusse, 7 Fr. Extrastempel und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zürcher hatte es zugestandenermassen unterlassen, sieben Quittungen für Zahlungen im Betrage von 100—864 Fr., die er von der Pensionshalterin E. in Frutigen in den Jahren 1911 und 1912 für Berufsarbeit erhalten hatte, zu stempeln. Es gelangte dies nachträglich zur Kenntnis der Polizei. Da sich Zürcher der administrativ eröffneten Busse nicht unterziehen wollte, kam es zur gerichtlichen Behandlung. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich im wesentlichen auf prekäre ökonomische Verhältnisse, schwere Krankheiten in der Familie und die Unmöglichkeit, die Busse zu erschwingen. Nach dem Berichte der Amtsschaffnerei Frutigen ist Zürcher in ärmlichen Verhältnissen. Er war ausgepfändet, ohne dass sich seine Lage seither verbessert hätte. Die Gesuchsausführungen werden auch vom Regierungsstatthalter als richtig bestätigt. Die Finanzdirektion kann sich, wenn auch nicht mit dem vollen Erlasse, so doch mit einer Reduktion der Busse einverstanden erklären. Von einem gänzlichen Erlasse kann in der Tat angesichts der flagranten Gesetzesverletzung und aus Gründen der Konsequenz nicht wohl die Rede sein. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es sei die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

9. Rosa, Pietro, Schreinermeister in Dotzigen, wurde am 5. Juni 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Verbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1903-1904 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand am 1. April 1914 in Biel statt. Seither hat Pietro Rosa die rückständigen Steuern sowie auch die sämtlichen ergangenen Kosten bezahlt. Gestützt hierauf stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist allseitig empfohlen. Da Pietro Rosa nicht vorbestraft ist, ist er einer Begnadigung nicht unwürdig. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

10. Feuz, Gottfried, geboren 1863, von Lauterbrunnen, Coiffeur in Liesberg, wurde am 16. September 1914 vom Polizeirichter von Laufen wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 45 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Feuz hatte in seiner Coiffeurbude ungestempelte Kartenspiele zum Verkaufe ausgestellt. Die Polizei erhielt hievon Kenntnis. Drei solche Spiele wurden beigebracht. Der ihm administrativ eröffneten Busse widersetzte er sich, sodass die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden musste. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe keine Kenntnis von den Gesetzesvorschriften gehabt. Nach den vorliegenden Berichten geniesst Feuz keinen ungünstigen Leumund, die Busse vermag er sehr wohl zu bezahlen, da er Vermögen versteuert. Seine Angabe, er habe nicht gewusst, dass er gegen das Gesetz verstosse, ist nach den Umständen unglaubwürdig. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Favini, Ignaz, geboren 1871, von Varallo, Italien, Gipser und Maler in Bern, wurde am 27. Januar 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 24 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Mädchen Rosa Favini, geboren 1898, hielt sich im Oktober 1913 in Estavayer im Kanton Freiburg auf. Trotzdem dort die Schule angefangen hatte, besuchte es solche nicht. Vater Favini vermochte sich denn auch gegenüber den Behörden des Wohnortes nicht über den reglementarischen Schulbesuch seiner Tochter auszuweisen. Vor dem Richter behauptete er, die Schule habe um jene Zeit in Estavayer noch Ferien gehabt, was sich als unrichtig erwies. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der gegen ihn ausgefällten Busse. Er beruft sich auf schlechte Verdienstverhältnisse und den Umstand, dass er für eine zahlreiche Familie aufzukommen habe. Er unterlässt es allerdings, über seine finanziellen Verhältnisse irgendwelche nähern Angaben zu machen oder eine Bescheinigung beizubringen. Die Direktion des Unterrichtswesens kann sich mit einem Erlasse der Busse nicht einverstanden erklären. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor, zumal die Busse keine unerschwingliche ist. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Schneeberger, Ernst, geboren 1875, von Ochlenberg, Geschäftsführer des Konsumvereins von Sonceboz, in Sombeval, wurde am 18. September 1914 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 3. September 1914 verkaufte Schneeberger im Geschäftsraum des Konsumvereins Sonceboz, abends nach 8 Uhr, an Soldaten Wein in beliebigen Quantitäten. Der Wein wurde zum Teil im Lokal selber getrunken. Gestützt auf sein Geständnis wurde er in Anwendung von Art. 40 Ziff. 4 und letztes Alinea des zitierten Gesetzes zu der erwähnten Busse und Patentgebühr verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass dieser Beträge. Er macht geltend, es haben sich an jenem Abend in Sonceboz eine Masse Soldaten befunden, die in den Wirtschaften nur zum kleinen Teil serviert werden konnten. Im Einverständnis mit dem Kommandanten einer Truppenabteilung habe er schliesslich dem Begehren der Soldaten um Abgabe von Wein entsprochen. Eine bezügliche Erklärung gibt er zu den Akten. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter von Courtelary empfohlen. Von einem Erlasse der Patentgebühr auf dem Begnadigungswege kann nicht die Rede sein, da sie nicht eine Strafe, sondern eine fiskalische Auflage darstellt. Dagegen kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles einem Erlasse der Busse zustimmen. Schneeberger scheint lediglich einem wirklichen Bedürfnisse der Truppe entsprochen zu haben.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

scher den Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses. Schliesslich hatte sie sich auch des betrügerischen Konkurses dadurch schuldig gemacht, dass sie bei der Inventuraufnahme zwei Mobiliarstücke, einen Divan und ein Portrait als Eigentum einer Untermieterin bezeichnete und so der Masse zu entfremden suchte. Bei der Strafausmessung musste auf die Mehrzahl der begangenen Delikte, den Umstand, dass Elise Aebischer im Jahre 1910 wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 2 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und im Jahr 1911 wegen Betruges zu 1 Tag Gefängnis, ebenfalls bedingt erlassen, verurteilt worden war, und ihren nicht sehr günstigen Leumund Rücksicht genommen werden. Nachdem ihr während längerer Zeit mit Rücksicht auf ihre Verdienstverhältnisse Strafaufschub gewährt worden ist, stellt sie nun heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, dass sie für ein Kind zu sorgen habe. Die deliktischen Handlungen habe sie grösstenteils aus Unkenntnis begangen. Das Gesuch ist von keiner Seite empfohlen. Die städtische Polizeidirektion sowohl als der Regierungsstatthalter beantragen, es angesichts des Vorlebens der Petentin und ihres nicht einwandfreien Leumundes abzuweisen. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Elise Aebischer scheint eine ziemlich raffinierte Person zu sein; das Gericht hat ihr gegenüber zweimal Milde walten lassen, nunmehr dürfte der Vollzug der Strafe endlich am Platze sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt. Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. Aebischer, geb. Bärtschi, Elise, Gottliebs Abgeschiedene, geboren 1881, von Rüschegg, in Bern, wurde am 19. Februar 1914 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und Betruges zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und zu 73 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Elise Aebischer meldete anfangs Oktober 1913 den Konkurs an, der denn auch am 15. gleichen Monates über sie verhängt wurde. Den Passiven im Betrage von 4700 Fr. standen nur 96 Fr. an Aktiven gegenüber. Sowohl seitens der Konkursverwaltung wie seitens einer Privatperson wurde in der Folge gegen sie Strafklage erhoben. Kurz vor Konkursausbruch hatte sie sich nämlich noch eine teure Schlafzimmereinrichtung angeschafft. Von der Verkäuferin darauf aufmerksam gemacht, dass sie seitens einer Bank, der die Aebischer einen Wechsel schuldete, über ihre Vermögenslage ungünstige Auskunft erhalten habe, gab sie an, es müsse sich um eine Verwechslung handeln. Ihre wirklich ungünstige Lage verschwieg sie völlig. Das Gericht erblickte hierin den Tatbestand des Betruges. Im weiteren musste die Aebischer zugeben, dass sie wissentlich Aufwendungen gemacht hatte, die ihren Verhältnissen in keiner Weise angemessen waren. Sie machte z. B. binnen kurzer Zeit Wäscheanschaffungen im Werte von mehreren Hundert Franken. Solche fand sich allerdings bei der Inventuraufnahme nicht mehr vor; sie hatte sie angeblich zum grössten Teile verschenkt. Die Untersuchung vermochte hierüber nicht Klarheit zu schaffen. Jedenfalls erfüllte das Gebahren der Aebi-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1914.

14. Montavon, Jules, geboren 1859, von Montavon, in Lavoirs de Sépay, Gemeinde Boécourt, wurde am 4. Februar 1914 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 60 Staatskosten Montavon verkaufte im Sommer 1913 verurteilt. wiederholt und an verschiedene Personen Bier und Wein in Quantitäten von unter 2 Litern, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Es zog ihm dies die erwähnte Busse zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht er, wie bereits vor Gericht, geltend, seine Ehefrau habe Bier und Wein literweise abgegeben, ohne gewusst zu haben, dass dies nicht zulässig sei. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Es seien gegen Montavon zahlreiche Klagen wegen Kleinverkaufes geistiger Getränke eingelaufen, bevor endlich das Beweismaterial für eine Verurteilung habe beschafft werden können. Milde wäre hier nicht am Platze, zumal Montavon die Busse voraussichtlich werde bezahlen können. Der Re-gierungsrat hält denn auch dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe weder geltend gemacht worden noch sonst vorhanden. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. u. 16. Reusser, Christian, geboren 1888, Sager, und Reusser, Elisabeth, geboren 1856, Jakobs Ehefrau, beide von und in Steffisburg, wurden am 13. Juni 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu 2 Bussen von je 60 und 15 Fr., je 10 Fr. Patentgebühr und solidarisch zu 24 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Fritz Reusser, der Bruder Christians und Sohn der Elisabeth, führte in Steffisburg ein Bierdepot und hatte sich in die Kontrolle des Regierungsstatthalteramtes eintragen lassen. Während einer länger dauernden Abwesenheit desselben führten Bruder und Mutter das Depot weiter. Beide hielten sich nicht strikte an die gesetzlichen Vorschriften. Es wurde nachgewiesen, dass sie beide je in einem Falle im Mai 1913 Bier in Quantitäten von unter 1 Liter abgegeben hatten; ebenso war dargetan, dass sie der im gleichen Hause wohnhaften Familie B. zu wiederholten Malen Bier nach abends 8 Uhr und des Sonntags geliefert hatten. Es brachte ihnen dies die hiervor erwähnten Bussen ein. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass derselben. Sie machen geltend, dass sie nicht in der Lage seien, den vollen Bussbetrag zu erschwingen; im weitern wird auf die nicht gerade gravierenden Verumständungen der Uebertretungen und die Zeitlage verwiesen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Steffisburg sind die Vermögensverhältnisse der Petenten keine besonders günstigen. Christian Reusser musste sogar zufolge Krankheit und Verdienstlosigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Petenten geniessen keinen ungünstigen Leumund. Der Regierungsstatthalter empfiehlt die Reduktion der Busse gegenüber Elisabeth Reusser auf zusammen 30 Fr., gegenüber Christian auf 20 Fr. Im gleichen Sinne äussert sich die Direktion des Innern. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Empfehlungen und die ziemlich ungünstige finanzielle Lage der Petenten kann der Regierungsrat den Antrag des Regierungsstatthalters zu dem seinigen machen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse gegenüber Elisabeth Reusser auf zusammen 30 Fr., gegenüber Christian Reusser auf 20 Fr.

17. Vorpe, Henri Philippe, geboren 1841, Uhrmacher, von und in Sonceboz, wurde am 18. September 1914 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über das Wirtschaftswesen zu 10 Fr. Busse und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Er hatte am 3. September 1914 nach 8 Uhr abends an Militärpersonen Wein verkauft und verstiess damit gegen die bestehenden Vorschriften. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass an jenem Tage eine grosse Masse von Truppen in Sonceboz einquartiert gewesen sei und dass er dem dringenden Wunsche der Unteroffiziere und Soldaten nach Abgabe von Getränken schliesslich habe entsprechen müssen. Seine Ausführungen werden vom Gemeinderate von Sonceboz bestätigt und das Gesuch zur Entsprechung empfohlen. Vorpe geniesst einen guten Leumund und ist bisher nie wegen ähnlicher Widerhandlungen bestraft worden, trotzdem er seit langem

Inhaber eines Verkaufsdepots ist. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verumständungen des Falles, nach denen Vorpe den Militärpersonen durch sein Verhalten offenbar einen Dienst erwiesen hat, kann der Regierungsrat seinerseits dem Erlasse der Busse zustimmen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

18. Schmid, Karl, geboren 1877, von Belsen, Württemberg, Schlosser und Hausierer, wurde am 1. August 1914 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen Landstreicherei, Verweisungsbruchs und Hausiervergehens zu 7 Monaten Arbeitshaus, 5 Jahren Kantonsverweisung, 20 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr, 1 Fr. Visagebühr und zu 44 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Schmid wurde anfangs Juni 1914 in Walterswil polizeilich aufgegriffen, als er im Begriffe stand, mit Uhren zu hausieren. Er war nicht im Besitze eines Hausierpatentes. Vor dem Richter musste er im weitern zugeben, dass er sich auch der Land-streicherei und des Verweisungsbruches schuldig ge-macht hatte. Schmid wurde am 27. Mai 1911 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Landstreicherei und Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften zu Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt, hat aber auch in andern Kantonen und im Auslande zahlreiche Bestrafungen wegen Diebstahls, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Verweisungsbruches etc. erlitten. Er stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der In der Anstalt hat er sich ordentlich aufge-Strafe. Wie bereits das Obergericht in den Urteilsführt. motiven ausgeführt hat, ist die Strafe, wenn auch den Umständen angemessen, etwas strenge ausgefallen. Schmid hat sie sofort nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils angetreten, sodass er heute bereits 5 Monate verbüsst hat. Sollte sie bis zum Schluss vollzogen werden, so würde die Entlassung mitten in den Winter fallen. Es würde dies dem Fortkommen des Petenten kaum dienlich sein. Einzig mit Rücksicht auf diesen Umstand kann der Regierungsrat einem Erlasse des Restes der Strafe zustimmen. Schmid wird nach seiner Entlassung ausser Landes geschafft.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes.

19. Seuret, Joseph, von Delsberg, geboren 1880, Hafner in Delsberg, wurde am 26. August 1914 vom korrektionellen Einzelrichter von Delsberg wegen Verleumdung zu 5 Tagen Gefängnis, 25 Fr. Busse und 44 Fr. Schadenersatz und Interventionskosten, sowie zu den Staatskosten im Betrage von 9 Fr. 40 verurteilt. Seuret bezeichnete einen Mitbürger, der einen Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen hatte, als einen Dieb und warf ihm in einem Briefe vom 7. Juli 1914 vor, er habe ihm eine Kuh entwendet, habe ihm schlechte Pferde verkauft, ihn ausgebeutet, habe seine Mutter verursacht, nicht bestehende Schulden zu unterzeichnen usw. In den beiden Gerichtsverhandlungen

vom 22. Juli und 26. August 1914 gab Seuret die wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu und er-klärte, seine Verleumdungen nicht zurückziehen und für diese Verleumdungen auch nicht den Wahrheitsbeweis antreten zu wollen. Vom Gemeinderat von Delsberg wurde dem Gesuchsteller ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt; dagegen verzeigt der Strafbericht, dass Seuret am 3. Oktober 1908 wegen schweren Drohungen und Ehrverletzungen zu 10 Tagen Gefängnis, die Strafe auf zwei Jahre bedingt erlassen, verurteilt worden ist. Heute stellt Seuret ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse vom 26. August 1914. Zur Begründung stützt er sich auf seine prekäre Lage. Die Abbüssung der Gefängnisstrafe würde seine Familie ins Elend bringen, während er nichts verdienen könnte. Die hartnäckige Art, die Seuret während des Verfahrens an den Tag gelegt hat und die jede Verständigung ausschloss, der Charakter seines Vergehens und der Umstand, dass er wegen einer ähnlichen Sache bereits vorbestraft ist, erforderten eine kräftige Repressivmassregel. Seuret hätte bei einem andern Verhalten die Strafe grösstenteils, eventuell ganz, verhüten können. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Messerli, Christian, geboren 1864, von und in Rüeggisberg, wurde am 17. April 1914 vom korrektionnellen Richter von Seftigen wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 10 Tagen Gefängnis und 45 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Messerli exhibitionierte zugestandenermassen in 2 Fällen anfangs März und anfangs Februar 1914 im Thannwalde zu Rüeggisberg, das eine Mal gegenüber einer Frau, das zweite Mal gegenüber zwei Schulmädchen. Er ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Immerhin scheint er etwas über das Mass dem Schnapsgenusse ergeben zu sein. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er verweist im wesentlichen auf seine sonstige Unbescholtenheit und findet die Strafe zu hart, zumal er bereits 100 Fr. an Schweigegeld entrichtet habe. Der Richter hat die Frage, ob die Tat bloss mit Busse geahndet werden könne, reiflich erwogen, ist indes zur Verneinung derselben gelangt, zumal Messerli als wohlhabender Landwirt eine Busse wenig empfinden würde. Im weitern hätte es der Richter in der Hand gehabt, den bedingten Straferlass anzuwenden. Er hat aber den Täter offenbar dieser Rechtswohltat nicht als würdig erfunden. Umsoweniger kann also von einer Begnadigung die Rede sein. Gegen eine solche spricht entschieden die Natur des Deliktes. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Fleury, Elwina, geboren 1884, von Soyhières, in Biel, wurde am 25. August 1914 vom korrektionellen Richter von Biel wegen gewerbsmässiger Un-

zucht zu 60 Tagen Gefängnis und 11 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Gegen Elwina Fleury wurde am 23. August 1914 von Polizist H. in Biel wegen gewerbsmässiger Unzucht Strafklage eingereicht. Die Anzeige enthält folgende tatbeständliche Darstellung: «Die Angeklagte befand sich Samstag den 22. August, abends 81/2 Uhr, an der Spitalstrasse dahier, wo sie auf Soldaten wartete, offenbar in der Absicht, mit denselben Unzucht zu treiben. Unter anderm hielt sie auch einen Korporal L. an. Da die Fleury als Dirne bekannt ist und ihr Leben bereits nur von der gewerbsmässigen Unzucht fristet, wurde sie arretiert und ins Amtsgefängnis abgeführt. Herr Untersuchungsrichter A., welcher daselbst anwesend war, gab Befehl, dieselbe zu internieren. Dem Unterzeichneten kam heute zur Kenntnis, dass die Angeschuldigte vollständig geschlechtskrank sei.» Am 24. August wurde die Fleury vom korrektionellen Richter einvernommen. Sie bestritt, sich der gewerbsmässigen Unzucht schuldig gemacht zu haben und geschlechts-krank zu sein. Nachdem die ärztliche Untersuchung ergeben hatte, dass sie syphilitisch im zweiten Stadium krank war, wurde sie am 25. August neuerdings einvernommen. Das Protokoll lautet: « Die Anzeige wird verlesen. Der Tatbestand wird von der Angeschuldigten als richtig zugegeben.» Nach den Akten er-öffnete ihr hierauf der Richter das eingangs erwähnte Urteil als Eventualurteil. Solches wurde von der Fleury denn auch angenommen. Sogleich nach der Verurteilung wurde sie zur Behandlung ihrer Krank-heit in das Inselspital nach Bern überführt. Nach Beendigung der Kur hat sie die Strafe anfangs November in Biel angetreten. Sie stellt nun durch Vermittlung eines Anwaltes das Gesuch um Begnadigung. Sie macht geltend, der Richter habe ihr unter Benutzung des Umstandes, dass ihre Geschlechtskrankheit festgestellt war, und unter sukzessiver Steigerung der Strafe von 40 Tagen auf 50 und schliesslich auf 60 Tage ein Geständnis und die Annahme des Urteils abgenötigt. Ihre weiteren Ausführungen gehen dahin, sie habe unter dem schlechten Rufe zweier wirklich leichtfertiger Schwestern zu leiden; sie selbst habe regelmässig gearbeitet und sei keineswegs der Prostitution ergeben. Sie sei mit einem Bijouteriefabrikanten S. in Biel, einem Deutschen, verlobt, von dem sie syphilitisch infiziert worden sei. Zwischen ihr und Korporal L. sei nichts Unrechtes vorgefallen. Sie gibt ein Arbeitscarnet, sowie schriftliche durch den Anwalt eingeholte Erklärungen des Korporal L., des S. und einer Frau J. zu den Akten, welche Bestätigung ihrer Angaben enthalten. Schliesslich wird angeführt, dass sie gegen den urteilenden Richter Beschwerde eingereicht habe, weil er trotz ihrer Bestreitungen in der ersten Einvernahme das Verfahren des Art. 287 St. Pr. eingeschlagen habe. Sie habe deshalb die Staatskosten noch nicht bezahlt. Dem Richter wurde das Gesuch angesichts der darin enthaltenen Darstellung der Urteilsverhandlungen zur Kenntnis gebracht. Nach seinen Bemerkungen ist diese Darstellung nicht richtig. Er habe allerdings der Fleury vorgehalten, dass es verbrecherisch sei, einen jungen Mann einiger Franken wegen in skrupelloser Weise zu vernichten, und er habe ihr auch gesagt, eine solche Tat verdiene nicht nur die von ihm ursprünglich in Aussicht genommenen 50 Tage Gefängnis, sondern das Maximum von 60 Tagen. Von 40 Tagen Gefängnis sei nie die Rede ge-

Der Regierungsrat hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass es nicht Sache einer Begnadigungsbehörde sein kann, die Funktionen einer Berufungsoder Revisionsinstanz zu versehen. Es kann daher auch nicht in ihrer Aufgabe liegen, den vorliegenden Fall etwa einer neuerlichen Untersuchung zu unterwerfen, sondern sie ist für dessen Würdigung im wesentliehen auf die gerichtlichen Akten angewiesen. Aus denselben geht hervor, dass Elwina Fleury nach anfänglichen Bestreitungen den Tatbestand der Anzeige zugegeben und das Urteil angenommen hat. Dabei mag nun allerdings ohne weiteres auffallen, dass die Anzeige, die nach den Akten allein den Gegenstand des Geständnisses bildet, gar keinen tatsächlichen Fall namhaft macht, in dem sich die Fleury der gewerbs-mässigen Unzucht hingegeben hätte. Zwischen Kor-poral L. und ihr kam es nicht zum Verkehr, da sie sofort verhaftet wurde. Der Richter muss demnach den im dritten Satze der Anzeige: «Da die Fleury als Dirne bekannt ist und ihr Leben bereits nur von

der gewerbsmässigen Unzucht fristet, wurde sie arretiert » implicite enthaltenen Vorwurfe der gewerbsmässigen Unzucht zur Grundlage seines Verdiktes gemacht haben. Ob diese Auslegung des Geständnisses zulässig war, ist nicht zu entscheiden, jedenfalls aber kann sie als eine ausserordentlich strenge angesehen werden. Auch das ausgesprochene Strafmass, das dem Maximum entspricht, muss unter diesen Umständen als sehr streng bezeichnet werden, obschon es sich durch die Gefährlichkeit der ansteckenden Krankheit, mit der Elwina Fleury behaftet war, erklären lässt. Die gemachten Erhebungen haben ergeben, dass die Petentin nicht vorbestraft ist.

Der Regierungsrat kann in Würdigung aller Umstände des Falles die Begnadigung der Gesuchstellerin, die durch das Strafverfahren und den bereits vollzogenen Teil der Strafe jedenfalls bereits empfindlich betroffen worden ist, für den Rest derselben befürworten.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass des Restes.